

Zeitschrift: Jahresbericht der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden

Herausgeber: Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden

Band: 78 (1948)

Artikel: Die Abtei Disentis im Kampfe gegen die Cadi zu Anfang des 17. Jahrhunderts

Autor: Müller, Iso

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-595964>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Abtei Disentis
im Kampfe gegen die Cadi
zu Anfang des 17. Jahrhunderts

Untersuchungen und Texte

von *P. Iso Müller*

Archivalische Quellen

- A. SF. = Disentiser Akten im Einsiedler Stiftsarchiv.
ED = Disentiser Kopien der Einsiedler Akten A. SF. 1—16.
Fab. 103 = Codex Fabariensis 103 im Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers, Korrespondenz Disentis-Pfäfers 1623—1637.
KAD = Klosterarchiv Disentis.
MD = Disentiser Kopien aus dem Staatsarchiv Aarau. Abteilung Muri. Band I. 1618—1686.
ND = Disentiser Kopiensammlung aus dem Nuntiaturarchiv. 1594 ff
R 229 = Rheinauer Handschrift 229 im Stiftsarchiv Einsiedeln mit den juristisch-historischen Abhandlungen des Abtes Stöcklin auf Seite 183—275 aus der Zeit 1634—1637.
Synopsis = Klosterchronik des Abtes Adalbert III. de Funs zirka 1696. Stiftsarchiv Disentis. Zitiert nach dem Jahr, zu welchem eine Notiz steht.

Siglen der Literatur

- BM = Bündnerisches Monatsblatt 1850 ff. 1914 ff.
JHGG = Jahresbericht der Historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden, Chur 1878 ff.
HBLS = Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz. Neuenburg 1921 f.

Einleitung

Das Disentiser Hochgericht hatte seit 1538 die Abtswahl an sich gerissen und seitdem frei über die Abtei verfügt. Diese Tradition wurde ernstlich erst dann in Zweifel gezogen, als die Tridentiner Reform auch im Kloster Einzug gehalten hatte. Dies geschah 1631, in welchem Jahr Abt Sebastian von Castelberg und alle seine Mönche, ein einziger ausgenommen, in andere Klöster exiliert und durch drei Murensen Patres ersetzt wurden. An der Spitze der neuen Reform von Muri stand P. Augustin Stöcklin als Administrator, ihm zur Seite P. Franz Letter als Subprior und P. Gregor Feer als Schulleiter. Stöcklin, ein in Dillingen hochgebildeter Kirchenrechtler und Barockhumanist, war schon als Dekan in Pfäfers (1623—1629) mit Bünden in Berührung gekommen. Mit wahrer Leidenschaft studierte er dessen Geschichte, wie heute noch seine vorhandenen wertvollen Geschichtswerke bezeugen. Aber er lernte auch die Bewohner des Landes kennen, freilich nicht immer von der positiven Seite, wie ihm schien. Daher seine oft bündnerfeindliche Haltung, die besonders in der damaligen Zeit der Bündnerwirren nicht so unverständlich sein dürfte. Am 24. Januar 1624 ermahnte er seinen Administrator Jodok Höslin, im Kampfe gegen Maienfeld und Fläsch nicht nachzugeben und zwar mit den Worten: «Es sind nur Bündnerwölfe» (*Rethicae vulpes*). Gleich darauf fügte er noch die kraftvolle Mahnung hinzu, welche die Sibylle von Cumae dem furchtsamen Aeneas beim Eintritt in die Unterwelt zurief: «Gib nicht nach und tritt nur um so kühner entgegen» (*Aeneide VI 95, Tu ne cede malis, sed contra audentior ito*)¹. Der gelehrte Barockhumanist betrachtete die Leute des Pfäferser Gebietes immer als etwas eigenrichtige Alpler und nannte sie «*Idiotae alpestres*»². Am 28. Juni 1630 mahnte er den Pfäferser Abt, gegen die Bauern und Schutzorte beherzt vorzugehen: «Ich bin erstaunt über die angeborene Frechtheit der Bauern. Man muß ihr beherzt entgegentreten.»³ So war Stöcklin der richtige Mann, um auch in Disentis das große Werk der tridentinischen Reform durchzuführen und dem Kloster die freie Abtswahl wieder zurückzuerobern.

I. Die Abtswahl im Jahre 1634

Am 3. Juni 1634 starb drunten im Kloster Rheinau Abt Sebastian von Castelberg, der, wie alle seine Vorgänger, vom

¹ Fab. 103, Nr. 152.

² Fab. 103, Nr. 135 zum 26. August 1628.

³ Fab. 103, Nr. 112 *Rusticorum vestrorum insolentiam innatam obstupeo. Occurendum est impavido pectore.*

Disentiser Hochgerichte eingesetzt war. In Disentis fürchtete man offenbar für eine kanonische Wahl durch die Mönche selbst anfänglich wenig, da man das Electionsgeschäft nicht sofort vollzog. Man suchte auch den Tod des Abtes keineswegs zu verheimlichen. So war es begreiflich, daß sich das Volk der Cadi nach drei Wochen für die Angelegenheit interessierte. Während Administrator P. Augustin Stöcklin zu seiner Wiedergenesung im Bade Pfäfers weilte, kam am 21. Juni eine Abordnung des Disentiser Hochgerichtes, die aus drei Landammännern bzw. Altlandammännern bestand, zu P. Franz Letter, um sich Klarheit zu verschaffen, ob das im Volke verbreitete Gerücht vom Tode des Abtes Castelberg richtig sei oder nicht. P. Subprior fiel natürlich diese feierliche Gesandtschaft auf und wich daher klug ihren Fragen aus, indem er zur Antwort gab, es liege kein Schreiben der Kongregation vor, wie es sonst Brauch sei, doch wolle er den Administrator darüber schriftlich befragen. Wie P. Franz tags darauf bereits von einem Ratsherr erfuhr, wollte der Senat, falls der Tod des Abtes sicher sei, dem Kloster «gemäß ihrem alten Rechte» (pro pristino jure) von sich aus (sua auctoritate) einen Abt bestellen und ihn dann unter gewissen Bedingungen auch einsetzen. All das teilte dieser Ratsherr dem Leiter des Klosters mit, um es doch noch zu ermöglichen, daß man «der Wut und dem Wahnsinn der Bauern» zuvorkommen könne (*furorem rusticorum et vesaniam ipsi praeveniant*)⁴. Abt Jodok Höslin von Pfäfers, der die Verhältnisse in der Cadi aus eigener Erfahrung und auch durch die Mitteilungen von P. Augustin Stöcklin kannte, fürchtete den erwachenden Geist des Disentiser Hochgerichtes und schrieb: «Wir selbst kennen den Geist dieser Leute, denen es wenig Beschwerden macht, falls sie den Himmel nicht für sich gewinnen können, dafür dann die Hölle in Bewegung setzen»⁵. Höslin glaubte mit Recht, daß die vielen Weltlichen (*non pauci*), welche das Wahlrecht für sich in Anspruch nehmen wollen, von den 1631 exilierten Patres Unterstützung erhalten könnten. Daher forderte er, daß P. Conrad Desax in Fischingen und P. Jodok Herfart in St. Gallen bzw. Neu-St. Johann strenge bewacht werden⁶.

⁴ Brief vom 22. Juni 1634 in MD 31—33. Am Schluß dieses Briefes, der an Abt Jodok von Muri gerichtet ist und auf der Adresse ein dreifaches cito aufweist, schreibt Letter: *Mihi perinde est, quidquid fiat, dummodo ego ad meum monasterium redire libere possim.*

⁵ ED Seite 39—40: Brief von Abt Jodok an den Abt von Einsiedeln vom 7. Juli 1634: *novimus nos hominum illorum genium, qui, si superos flectere nequeant, parum pensi habent, movere Acheronta.* Der Brief im Original in A. SF (4) 1.

⁶ So auch Stöcklin am 5. Juli 1634. Fab. 103, Nr. 40, wo er vielsagend bemerkt: *novi astutias diaboli.*

Nachdem dann Stöcklin selbst anfangs Juli von Pfäfers nach Disentis zurückgekommen war, erkannte er die neue gefährliche Situation. Er bestätigt uns in einem Briefe vom 8. Juli, daß der Magistrat tatsächlich darüber beraten hat, doch nicht schlüssig werden konnte, da die Trunser Bundes-Urkunde von 1424 ausdrücklich dem Kloster die freie Abtswahl garantiert hat⁷. Doch ging eine große Bewegung durch Volk und Magistrat. Nach den Reden der Bauern — Stöcklin nennt sie «barbari» — kamen drei für die Abtswahl in Betracht: der Pfarrer von Somvix, Joh. Bernhard Desax (1640 Profeß im Kloster, Abt 1641/42), dann der Pfarrer von Truns, Jakob Callenberg, und endlich P. Konrad Desax. *Omne trinum perfectum*, wie Stöcklin ironisch zu diesen Vorschlägen bemerkt. Den Murensern wollten die Einheimischen um keinen Preis die Regierung der Abtei überlassen, weil sie eben nur «Schweizer» (*Helvetii*) und keine «Bündner» waren. Stöcklin schlägt nun eine möglichst schnelle und geheime Wahl vor. Das Wahlgeschäft wie die Bestätigung solle der Nuntius selbst leiten und beschützen. Seine Sache ist es auch, zu entscheiden, wer eigentlich zu wählen habe, ob nur die drei im Kloster anwesenden Disentiser Mönche (P. Martin Stöcklin, Bruder von P. Augustin, ferner P. Benedikt Buglin und P. Placidus Holl) oder auch die drei Murensen Reformpatres oder dazu noch die drei auslogierten Disentiser Konventualen, von denen P. Konrad Desax und P. Jodok Herfart mit allen Mitteln ihre Rückberufung anstrengten. Ohne das Wahlrecht des Konventes für die Zukunft irgendwie zu beschränken, soll der Nuntius Scotti wenigstens dieses Mal einfach kraft seiner apostolischen Autorität frei entscheiden. Stöcklin fürchtet nachgerade so sehr einen Widerstand und damit die Verunmöglichung der ganzen Reform, daß er noch mehr Sicherung wünscht. Der päpstliche Gesandte möge schriftlich dem Dekan des surselvischen Priesterkapitels, Johann Bernhard Desax erklären, daß jeder Weltpriester, der sich von der weltlichen Obrigkeit wählen läßt oder überhaupt deren Wahl gestattet, mit der Excommunication bestraft werde. Doch solle dieses Schreiben zuerst nur ans Kloster gesandt und erst im Ernstfalle dem Dekan übergeben werden. Aber auch das genügt Stöcklin noch nicht. Der Nuntius sollte noch bewirken, daß die Franzosen in Chur, vor allem der besondere Freund des Klosters, der Gesandte du Landé, dem Senate abraten, die freie Abtswahl, welche Päpste und Kaiser einst dem Kloster geschenkt, an sich zu reißen. Unter Nuntius Scappi habe ja Volk wie Magistrat der Cadi 1623 ausdrücklich auf dieses Recht verzichtet.

Scotti schlug seinerseits vor, die Wahl solle zu Disentis unter dem Vorsitze des Pfäferser Abtes stattfinden oder dann unter dem

⁷ Fab. 103, Nr. 39.

Vorsitze des Nuntius selbst in Luzern oder Muri. Stöcklin lehnte den letzteren Vorschlag mit Recht vollständig ab, denn das Volk und die Geistlichen der Cadi würden eine Abtswahl außerhalb ihres Landes als verdächtig und rücksichtslos betrachten (*specta et ingratissima*). Wenn übrigens zu diesem Zwecke alle Mönche Disentis verlassen, so würden die Laien, vor allem die jetzt dem Kloster besonders feindlich gesinnten Weltgeistlichen, in die Abtei eindringen. Wenn aber nur die Murensen zurückbleiben, so müßten sie riskieren, von bewaffneten Bauern vertrieben zu werden⁸. P. Augustin Stöcklin sieht die Lage als sehr kritisch an und betrachtet es nachgerade als einen Fehler, daß man nicht schon vor dem Bekanntwerden der Todesnachricht einen neuen Abt gewählt hat⁹. Er drängt nun darauf, die Wahl möglichst schnell in Disentis selbst zu vollziehen, am besten unter dem persönlichen Vorsitze des Nuntius. Ist das nicht möglich, so möge in dessen Auftrag und Namen der Pfäferser Prälat kommen, indes nicht ohne wichtige Begleitung. Dazu gehört vor allem der Auditor des Nuntius, dann auch der hochangesehene Pfarrer von Ursen, Gregor Neher¹⁰. Dazu wünscht P. Augustin noch beispielsweise P. Bernhard Han vom Benediktinerkloster Weingarten¹¹ und P. Christophorus da Toscolano, Kapuziner und Pfarrer in Sagens¹². Der Abt von Pfäfers solle ganz geheim über den Kunkelserpaß ins Vorderrheintal kommen und dann unerwartet und überraschend in Disentis eines guten Morgens, bevor noch die Leute des Tales seine Ankunft erfahren, die Wahl vollziehen und

⁸ Fab. 103, Nr. 38 zum 15. Juli 1634: *et nos armata barbarorum essemus expellendi. Non credit, quanta turbatio sit, movetur haereticus, et, ut aiunt, expendit pecunias, frendit dentibus schismaticus, irascitur semicatholicus, insidiatur clericus, disturbatur et scandalizatur bonus quivis et optimus.*

⁹ So dachte schon P. Franz Letter. 22. Juni 1634 MD I., Seite 31.

¹⁰ Stöcklin nennt den Namen des Pfarrers nicht: *cum parocho in Vrsaria viro egregio et religioso.* In dem *Origo et Successus Parochiae Ursariensis* in Andermatt (Pfarrarchiv) aus dem 17. Jahrhundert ist als solcher überliefert: D. Gregorius Neher Canonicus Regularis Oeningae professus anno 1634. (Kopie KAD, Seite 16). Neher war auch 1634 Präses der Rosenkranz-Bruderschaft zu Andermatt. Freundliche Mitteilung von Friedrich Gisler, Altdorf. Eine Familie Näher (Naeher) war im Mühlheim, Kanton Thurgau, beheimatet. HBLS 5 (1929), Seite 231.

¹¹ Über den theologisch sehr gebildeten P. Bernhard Han, früher Novizenmeister in seinem Profeßkloster Weingarten, dann Administrator in Blaubeuren, endlich zur Zeit der Schwedenkriege in Pfäfers, wo er auf der Pfarrei Ragaz seelsorglich wirkte und dort auch im Dienste der Pestkranken 1636 starb, siehe Lindner Pirmin, Profeßbuch der Benediktiner-Abtei Weingarten 1909, Seite 35.

¹² P. Christopherus da Toscolano wirkte seit dem 13. Dezember 1633 in Sagens. Über ihn P. Clemente da Terzorio, *Le Missioni dei minori Cappuccini* 1 (1913), Seite 68, 83—84, 183 und besonders P. Clemente da Brescia, *Istoria delle Missioni nella Rezia* 1702, Seite 122, 142, 189, 196, 263—272, 365—366.

beenden. Indes betont Stöcklin wieder, daß es am sichersten und besten wäre, wenn dieses Mal überhaupt keine Wahl stattfände und dem Kloster einzig auf die Autorität des Papstes hin ein Abt bestellt würde. Es schien ihm nämlich, als ob «in der Hölle Ferien wären, da eine so große Anzahl böser Geister herumschwirrt und unsere Freunde zu unseren Feinden macht, nur um das Gute in Disentis zu verhindern. Wenn die Lage nicht bald ändert, werden wir, sofern wir es einmal wagen können, die Flucht ergreifen». Zu diesem düstern Bilde veranlaßten ihn die Unruhen im Lande, aber auch im Kloster selbst. So vermutete er, daß die beiden jungen Patres Benedikt Buglin und Placidus Holl vielleicht ihre Stimme P. Jodoc Herfart geben, der damals im Wallis Bäder nahm und Beziehungen mit diesen seinen jüngern Mitbrüdern angeknüpft hatte. Mit dieser Nomination wäre natürlich die ganze Reform wieder fraglich geworden, da dem genannten Pater, der ja um die Reform sicher Verdienste hatte, doch die starke Hand und der überragende Geist fehlte. Aber so verstehen wir, warum bezeichnenderweise Stöcklin seinen Brief an Abt Jodok von Pfäfers vom 15. Juli 1634, worin er die ganze Lage schildert, mit dem Worte schließt: «Zu Disentis in tiefer Nacht» (in profunda nocte)¹³.

Der trübe Lagebericht von P. Augustin erwies sich glücklicherweise nicht als ganz zutreffend. Es gab zunächst Laien, die für eine kirchenrechtlich einwandfreie Abtswahl durchaus eintraten, so der verdiente Konradin von Castelberg, 1634/35 Mistral der Cadi¹⁴. Dann gestaltete sich auch die innenklösterliche Situation besser, als erwartet wurde. Die drei Disentiser Patres, der in den besten Jahren stehende P. Martin Stöcklin, der schon erwähnte Bruder von P. Augustin, dann die zwei blutjungen Patres Benedikt Buglin und Placidus Holl, taten sich zusammen und beanspruchten gegenüber den Laien das Recht der Abtswahl für sich¹⁵. Die drei exilierten Patres aber wurden vom Nuntius für diese Zeit des aktiven und passiven Stimmrechtes beraubt¹⁶. Um die Sache noch einfacher zu machen, übertrugen

¹³ Fab. 103, Nr. 38, bestätigt durch ND, fol. 102bis: Brief vom 17. Juli 1634 vom Pfäferser Abt an den Nuntius.

¹⁴ ND, fol. 102bis zum 17. Juli 1634: Conradus a Castelberg ipsem et mihi paucas ante hebdomadas expresse (Hs. exerte) promisit, quantum in se sit, curaturum, ut Electio illa canonica fiat.

¹⁵ Der Brief, der im Wahldekret des Nuntius vom 21. Juli 1634 wörtlich enthalten ist, sagt: Quod igitur attinet ad novi abbatis electionem quanquam alii eam ad se pertinencere clament, nos tamen tanquam huius Monasterii legitime Professi eam Nobis adpertinencere putamus. Da auch die auslogierten Patres legitime Professi sind, muß unter alii der Senat zu verstehen sein.

¹⁶ ND, fol. 105 zum 18. August 1634.

dann die drei Wahl-Mönche von sich aus, freilich nur für dieses Mal, dem Nuntius ihre Wahlrechte, damit er einen Mönch der schweizerischen Benediktinerkongregation, den er als den geeigneten betrachtet, zum Abte ernenne. Damit war jeder Einmischung der weltlichen Behörde von vorneherein der Riegel geschoben. Am 17. Juli unterschrieben alle Patres diese Vollmacht und bekräftigten sie mit dem gemeinsamen Konventssiegel. Mit diesem wichtigen Dokumente sandten sie dann den Subprior P. Franz Letter nach Luzern mit dem Auftrage, dort noch mündlich die sonstigen Wünsche der drei Mönche darzulegen¹⁷.

In seinen mündlichen Ausführungen muß Letter sich darüber beklagt haben, daß die Laien entgegen der Scappischen Komposition von 1623 wieder Rechenschaft über die Klosterfinanzen gefordert hatten. Daher sandte der Nuntius noch am 20. Juli 1634 dem Administrator über dieses «unerhörte und ganz ungerechte Ansinnen» einen energischen Brief und verbot ihm sub poena excommunicationis ohne seine schriftliche Erlaubnis den weltlichen Behörden Rechenschaft abzugeben. Im vergangenen Jahre 1633 sei der Fall anders gelegen, da ja der Nuntius selbst den Auftrag gegeben hatte, den Mistral zur Rechnungsablage einzuladen, damit sich dieser überzeugen könnte, wie klug und sorgfältig die Klostergüter verwaltet werden. Aber damals sei der Landammann doch nicht erschienen. Selbst der Nuntius dürfe nicht einfach nach Belieben Rechenschaft verlangen, außer es sei Verdacht da, daß Verschwendung herrsche. In diesem Falle sollen aber die Laien an den Nuntius gelangen, der sie aufklären könne, wie «heilig und nützlich die Güter des Klosters nicht nur erhalten, sondern auch vermehrt werden»¹⁸. Daß der Nuntius so schnell eingriff, erklärt sich leicht, denn solange noch kein Abt gesetzt war, konnte es die Gemeinde leichter wagen, sich in die inneren Angelegenheiten des Gotteshauses einzumischen. Stöcklin ließ klugerweise das Schreiben, in welchem der Nuntius die Rechnungsablage vor den Laien verbot, erst später bei der Verkündigung der Abternennung durch den Pfäferser Prälat den Senatoren vorlesen¹⁹.

Da nun jeder Augenblick kostbar war, bestimmte Scotti schon am nächsten Tage, am 21. Juli 1634, den neuen Abt. In seinem Schreiben erklärte er ausdrücklich, daß die drei Disentiser ihn um die Ernennung gebeten hätten. Anderseits glaubte der Nuntius, daß die genannten drei als zu kleine Wählerzahl eine kanonische

¹⁷ Bischofliches Archiv in Chur, Mappe 39 mit Bleistiftnummer 26.

¹⁸ A. SF (4)3 = ED, Seite 44.

¹⁹ ND, fol. 104 zum 16. August 1634.

Wahl gar nicht hätten treffen können²⁰. Wie man natürlich leicht erwarten konnte, machte dem Nuntius die Nomination selbst keine Schwierigkeiten, denn der bisherige Administrator P. Augustin Stöcklin war ohne Zweifel der klar gegebene Mann dazu. Da der Nuntius nicht selbst zur feierlichen Einsetzung nach Bünden kommen konnte, bestimmte er an seiner Stelle den Abt von Pfäfers. Die Bestätigung der Wahl überließ Scotti indes den zuständigen Instanzen (*confirmationem tamen cui de Jure relinquentes*)²¹.

Um keine Unannehmlichkeiten wie beim Tode des Abtes Sebastian zu bekommen, blieb die Ernennung vorläufig Geheimnis. Das erwies sich als sehr klug. Denn schon am 27. Juli 1634 wandten sich Landammann und Rat an den Nuntius und gaben ihm deutlich ihren Willen kund, an der Wahl des Abtes teilzunehmen, was ja dem Kloster nur «sehr notwendig und nützlich» sei²². Der Brief betraf ferner P. Conrad Desax, welcher nach dem Urteil seiner Freunde wie auch der Ratsherren eine so lange Entfernung nicht verdient habe. Scotti möge ihn daher in sein Kloster oder doch wenigstens auf einen Seelsorgerposten im Bündnerlande zurückkehren lassen²³. Das mußte natürlich den päpstlichen Gesandten nur noch mehr in seinem entschiedenen Vorgehen bestärken. Er antwortete der Gemeinde, er habe bereits die Disentiser Angelegenheiten einer andern Hand übergeben. Damit war der Pfäferser Prälat gemeint²⁴. Stöcklin, der selbst von seiner Ernennung zum Abte nichts Bestimmtes zu wissen schien, drängte ebenfalls auf schnelle Abwicklung der Wahl und bat daher am 4. August den Pfäferser Prälaten, doch möglichst bald und ohne Furcht nach Disentis zu kommen: «Der ganze Konvent, der Senat, das Volk und der Klerus warten darauf.»²⁵ P. Augustin trat auch selbst

²⁰ Quam quidem Commissionem cum recusare minime potuerimus, ut sic imminentibus periculis reformationis et Monasterii mederemur, nec non Electorum numero et defectui, qui tres tantum, ut supra, existentes electionem per scrutinium servata SS. Canonum et decretorum Concil. Trid. forma nequeunt celebrare. Später rechtfertigte sich der Nuntius genauer gegenüber der Propaganda-Kongregation. Nach den Trienter Bestimmungen (Sess. 25 de Regularibus cap. 6—7) war zwar eine Wahl per compromissum et inspirationem unzulässig und nur ein scrutinium mit geheimer Stimmabgabe gestattet, was aber bei einer geringen Wählerzahl, wie in concreto drei, laut Meinung der Rechtserklärer nicht erfordert sei. Zu seiner Stütze zitiert der Nuntius Eman. Rodriguez, *Quaestiones Regulares et Canonicae* 2 (1613), Seite 140, Quaestio 52, Articulus II: *Utrum in electione per scrutinium scrutatores debeant esse tres.* Indiesem Schreiben bat der Nuntius immerhin, etwaige Mängel der Wahl zu supplieren. ND, fol. 107, Nr. 141 zum 28. August 1634.

²¹ Bischofliches Archiv in Chur, Mappe 39 mit Bleistiftnummer 26.

²² pretendiamo e crediamo indubitamente che l'eletione d'un altro Abbate non si facia senza partiparsi insieme, per varie et efficaci ragioni come cosa necessariissima et utilissima al Monasterio.

²³ ND, fol. 103.

²⁴ Fab. 103, Nr. 36 zum 4. August 1634.

²⁵ Fab. 103, Nr. 36 zum 4. August 1634.

mit dem Senat in Verbindung, der versprach, die Wahl nicht zu unterbinden und den Gewählten anzuerkennen²⁶.

Abt Höslin war vorher bettlägerig gewesen und zog sobald als möglich, indes nicht ohne gesundheitliche Hemmungen, nach Disentis hinauf, wo er wahrscheinlich am Montag den 7. August, ankam. Vor dem Konvent führte er die Bedeutung einer Abtsbestellung und die Schwere des Amtes trefflich aus²⁷. Dann gab er sofort den drei Mönchen die Ernennung Stöcklins bekannt und befragte sie nochmals amtlich und feierlich in Gegenwart von drei geistlichen Zeugen, ob sie auch jetzt noch an dem Auftrage, den sie dem Nuntius gegeben hatten, festhalten wollen. Alle drei gaben, jeder für sich, eine bejahende Antwort²⁸. Auch der Gewählte, Augustin Stöcklin, gab zur Ernennung seine Zustimmung. Dann ging Abt Jodok zu den Verhandlungen mit dem Senate über. Dieser begriff nicht, warum er über die Wahl nicht orientiert wurde, so daß er sein hundert Jahre ausgeübtes Mitspracherecht nicht nutzen konnte²⁹. Auch beanstandete er, daß die drei exilierten Mönche nicht teilnehmen konnten. Ferner wünschten die Senatoren, wenn auch nicht amtlich, so doch privat den Rechnungsablagen des Abtes beiwohnen zu können. Weiter bestanden sie auf Gründung einer Klosterschule (*ut scholae in Coenobio haberentur*) und wollten die einheimischen Klosterkandidaten den fremden Postulanten vorgezogen wissen, alles Wünsche, welche die Gemeinde schon 1623 dem Nuntius Scappi vorgetragen hatte. Die Diskussion gestaltete sich sehr schwierig und drohte des öfteren fast hoffnungslos zu werden. Dabei schienen auch protestantische Persönlichkeiten hinter den Bündner Bauern agitiert zu haben³⁰. Aber wohl einer der Hauptgründe, wenn nicht schlechthin der entscheidende Grund, war der Verlust des Geldes, den die Bauern

²⁶ I. c. Nr. 35 zum 16. August 1634: *iuxta illa, quae pridie promulgatae Electionis mihi separatis proposuere.*

²⁷ Im Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers: *Acta Disertinensia* ist ein Konzept der Reden Höslins erhalten, worin Spalte 4 diesen Anlaß betrifft. Abt Jodok weist zuerst auf die Benediktinerregel cap. 64 hin, worin bestimmt wird, daß derjenige zum Abt erwählt werden soll, den alle Mönche einmütig, in Gottesfurcht, oder dann ein noch so kleiner Teil aus ihnen in reinerer Absicht erwählt hat (*sive etiam pars quamvis parva congregationis saniore consilio elegerit*). Im Anschluß an St. Benedikt zeigt Höslin die Verantwortung auf und zitiert dann den hl. Bernhard: *Praelatorum munus vel angelicis humeris formidandum.*

²⁸ Das Folgende nach dem Berichte Höslins selbst vom 18. August 1634. ND. fol. 105. Kleine Ergänzungen in ND, fol. 104 und Fab. 103, Nr. 35, dazu Synopsis 1634,

²⁹ ND, fol. 105: *Demirabantur enim D. Senatores, eccur sibi de Electione illa nihil intimatum esset? Danach ist die folgende Bemerkung: festo die D. Laurentio sacro Electionem et D. Electum (haec jam antea ex literis Ill. S. Cessitudinis sciverant) publice declaravi zu deuten. Die Ratsherren wußten über den Tag und die Art der Wahl nichts Genaues. Siehe Fab. 103, Nr. 36 zum 4. August 1634.*

³⁰ ND, fol. 106 zum 28. August 1634.

erlitten, wenn die Abteiwürde nicht mehr «feilgeboten» werden konnte. Den Ansprüchen der Gemeinde hielt der Pfäferser Prälat die Scappische Composition von 1623 entgegen, in welcher sie ja auf das Wahlrecht verzichtet hatte. Die drei relegierten Disentiser Patres seien vom Nuntius des aktiven und passiven Stimmrechtes verlustig erklärt worden. Weder er, Abt Jodok, noch auch die Ratsherren hätten hier irgend etwas zu befehlen. Weiter bestritt Höslin, daß kirchliche Personen den weltlichen Behörden Rechenschaft abzulegen hätten. Hier entscheiden die Canones des Kirchenrechtes und hier gelte die Freiheit der Kirche. Scappi habe allerdings den Mistral an der Rechnungsbilanz teilnehmen lassen, doch nur als Privatmann und aus reinem Wohlwollen (*ex merissima gratia*). Der Senat bat nun dringend, wenigstens diesen Punkt gelten zu lassen und nicht nur den Landammann sondern auch einige Senatoren zuzulassen, um den Frieden zwischen Kloster und Landschaft zu ermöglichen. Der Pfäferser Prälat versprach schließlich, es dem Nuntius vorzulegen, was er auch tat, freilich nicht ohne sogleich von der Gewährung dieses Rechtes abzuraten. Endlich drohten die Ratsherren, die Sache dem ganzen Volke vorzulegen. Abt Jodok mahnte weise, doch die Angelegenheit nicht den Demagogen (*qui nimis cupiunt clamoribus praevalere*) zu überlassen und selbst kraft eigener Autorität vorzugehen, zumal ja das Hochgericht bereits dem Senate die Erledigung dieses Geschäftes überwiesen habe. Schließlich erklärte der Rat, mit dem neu Gewählten friedliche Nachbarschaft zu pflegen (*pacifice se acturum*).

So konnte endlich nach drei Tagen, am Laurentiusfeste des 10. August 1634, einem Donnerstag, Abt Jodok feierlich den neu ernannten Abt verkünden und ihn unter den üblichen Zeremonien in sein Amt einführen³¹. Noch am gleichen Tage begab sich der Pfäferser Prälat ins Rathaus hinunter, um auch hier die getroffene Nomination feierlich zu verkünden und vor allen die Gründe für das Vorgehen des Nuntius klar und deutlich auseinanderzulegen. Höslin ermahnte die Herren ernstlich, nichts dagegen zu unternehmen, ansonst sie sich in viele Schwierigkeiten verwickeln werden. Da die Erregung über die Abtwahl immer noch unter einigen Ratsherren nicht klein zu sein schien, fand es Abt Jodok für gut, darauf hinzuweisen, daß die kirchlichen Behörden schließlich genügend Mittel besäßen, um eventuellen Machenschaften wirksam entgegenzutreten. Damit war deutlich genug an die Exkommunikation erinnert.

³¹ Synopsis 1634: solitis modis ac ceremoniis versteht P. Placidus Spescha wohl richtig dahin, daß die Wahl «nach dem Gebrauch damaliger Zeit von der Kanzel abgelesen und dem versammelten Rath der Landschaft angezeigt» wurde. Spescha ed. Pieth-Hager 1913, Seite 45.

Diesen aus Briefen und Dokumenten nachweisbaren Verlauf der Dinge ergänzt trefflich jenes Konzept des Abtes Jodok, worin er seine Gedanken und Reden skizzierte, die er gegenüber den Ratsherren während dieser Zeit äußerte³². Sie lassen sich ungefähr in folgende Punkte zusammenfassen: Es ist sehr ehrenvoll, die Kirche zu schützen. Das haben Josue und Josias und die Makkabäer schon getan, aber auch Konstantin und Theodosius, wie auch Karl der Große, der dieses Kloster restaurierte. Papst Julius II. nannte die Vorfahren «Verteidiger der kirchlichen Freiheit», was ja auch die katholischen Kantone noch vor 100 Jahren in den Kappelerkriegen waren, wo sie trotz ihrer Minderheit siegten. Sie fahren auch heute noch fort, die Rechte der Klöster in besonderer Weise zu schützen. Und wieviel ist nicht für die Reform des Klosters schon geschehen, von den Nuntien Scappi, Rocci und Scotti, von den Mönchen von St. Gallen und Rheinau. Wenn die Disentiser ihr Kloster wieder zu Ansehen bringen, dann wird das in der ganzen Reformwelt ein lautes Echo finden: «Wie hat dieser Eifer doch einen guten Klang, wird er ja in dieser Welt in Rom gepriesen, in Helvetien hochangeschlagen, im Rhaetien vernommen, sogar im Himmel glänzt er selbst vor Gottes Thron, empfohlen von Euren Patronen Placidus und Sigisbert.» «So werdet Ihr Euren Vorfahren nacheifern, die ohne Zweifel alle Rechte dieses heiligen Ortes in jeder Hinsicht unangetastet wissen wollten. Deshalb wurden sie von Gott so gesegnet, daß er wegen seines heiligen Benediktinerhauses diese läbliche Gerichtsgemeinde vom Abfall vom katholischen Glauben bewahrt hat.» Euren guten Entschlüssen werden der Papst und der Nuntius, die katholischen Kantone und alle gottliebenden Leute mit freudigem Beifall begleiten.

Wer aber die Kirche nicht verteidigt, dem geht es schlimm, wie es Dathan und Abyron, Julian dem Apostaten und Präses Victor ergangen ist. «Wenn Ihr Drohungen erhebt, wird etwa das Kloster zerfallen und werden (die Mönche) weggehen? Nein, etwas anderes wird geschehen. Dem höchsten Obern muß man gehorchen. Er hat ein Schwert, er wird es sicher zücken. Wendet es ab, solange Ihr es noch könnt. Die Hand Gottes ist zu fürchten.» Abt Jodok betont, daß er im Auftrage des Nuntius gekommen sei und nicht, um für sich oder Pfäfers, sondern für Disentis zu arbeiten. «Nicht für mich wird gesät und geerntet, sondern für Euch und die Eurigen, die an diesem Orte (als Mönche) aufgenommen werden können. Wenn diese Stätte in Ehren dastehen wird, so auch Ihr. Ohne großen Verlust für Euch und die Eurigen kann sie nicht zusammen stürzen.» Prälat Höslin fürchtete auch einen Gewaltakt der Ein-

³² Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers, Acta Disertinensia. Papier-Dokument mit Bezeichnung lit. ij Nr. 23. Hier Spalte 1—3 einschlägig.

heimischen gegen ihn in keiner Weise: «Wir sind bereit, selbst den Tod zu erleiden für den Gehorsam, die Ehre Gottes, das Heil des Nächsten und die Aufrechterhaltung der klösterlichen Zucht.»

3. Die revolutionäre Landsgemeinde vom 3. September 1634

War die Welle der Entrüstung im Rathause am 10. August noch mäßig, so nahm sie indes gleich an Tiefe und Breite zu. Am Sonntag darauf, am 13. August, ließ der Rat in allen Pfarreien der Cadi die neue Abtswahl und das Verbot, vor den Behörden Rechnung abzulegen, bekanntmachen und darüber mit Handmehr abstimmen. Dabei kam natürlich die Scappische Komposition wieder zur Diskussion. Die Meinungen gingen hin und her. Einige erregte Disentiser der unteren Schichten (*viliores nonnulli Desertinae*) wollten die ganze Angelegenheit an die Landsgemeinde bringen. Besonnere Tavetscher befürworteten, die Sache dem Rate anheimzugeben. In den Pfarreien der Sutsassiala (Somvix, Truns und Brigels) glaubte man nicht, eine Volksbewegung inszenieren zu können und überwies daher die ganze Frage ebenfalls dem Senate. Dieser aber fürchtete nur zu sehr, an der Landsgemeinde schlimm abzuschneiden. Im großen und ganzen, freilich nicht ohne beachtliche Ausnahme, war das Volk mit der getroffenen Ernennung zufrieden. Am meisten gab den Leuten zu denken, daß sie sich nicht mehr in die Finanzen einmischen könnten³³. Der Senat selbst achtete Stöcklin und war darauf gefaßt, daß der neue Abt ihm auch, wenn es sein mußte, die Stirne bieten werde.

Vorderhand aber bedrückte Stöcklin nicht so sehr die Stimmung der Landschaft als vielmehr andere Schwierigkeiten. Er wollte die Wahl nur annehmen, wenn die ausgebotenen Disentiser Mönche in den Klöstern der Kongregation und auf deren Kosten für immer, ohne jede Hoffnung auf eine Rückkehr, zurückgehalten und bewacht werden. Dafür forderte er die schriftliche Garantie des Nuntius. Disentis konnte aber nur auf die Hilfe der Kongregation hoffen, wenn es sich wie die andern Abteien von der bischöflichen Gewalt eximieren konnte. Deshalb verlangte Stöcklin als zweite Bedingung für die Annahme der äbtlichen Regierung, daß die Exemption des Klosters klar entschieden werde, worauf noch in einer besonderen Arbeit zurückzukommen

³³ Fab. 103, Nr. 35 zum 16. August 1634: *Vox populum est, se cum persona mea contentos esse, solum der rationibus pungit Es hatt ein baur gsagt, wan der abt von pfeffers, der Deüffel vnd sein Muotter alle mitteinandern kommend, so well man als mitteinandern hinabwerffen. Ridete quidquid cachinnorum est uspiam.* Das Zitat erwähnt auch die Synopsis und ihr folgend Spescha ed. Pieth-Hager 1913, Seite 46, beide aber zur Polter-Cumin vom 3. September 1634. (Siehe Anhang.)

ist³⁴. Um die Wichtigkeit dieser beiden Punkte gebührend zu unterstreichen, schrieben am 17. August auch die drei Disentiser Konventsherren selbst nach Luzern und baten Scotti dringend, sich dafür zu verwenden. An diesem Briefe ist insbesondere wichtig, daß sie keinen der auslogierten Patres zurückwünschten³⁵. Bei dieser Gelegenheit dankten die drei Disentiser dem Nuntius für die glückliche Abtsernennung, die «den Schafen, die in der Wüste (in Deserto) umherirrten, einen Hirten bestellte, den armen Waisen (pupillis et orphanis) einen Vater gab, nicht wie wir ihn verdient haben, sondern wie ihn sowohl unsere als auch das Klosters trübe Lage erfordert.»³⁶

Stöcklin war nun wirklich der starke Mann für die schlimme Lage der Abtei, wie sich bald zeigte. Diejenigen, welche seine Ernennung nicht verwinden konnten, wiegelten durch geheime Machenschaften und selbst durch Verbreitung unrichtiger Tatsachen das Volk auf, wo nur immer es möglich war. Schließlich kam es so weit, daß sich Sonntags, den 3. September 1634, eine Protestversammlung im Garten des Klostervogtes, d. h. auf der heutigen Landsgemeindewiese, zusammentat, welche von der Vesper bis zum Abendangelus dauerte³⁷. Es ist zwar nicht so, als ob sozusagen eine ganze Landsgemeinde zusammengekommen wäre, denn von den 1000 bis 1200 Männern der Cadi waren ja nur gegen 200 hier versammelt³⁸.

³⁴ Alles in Fab. 103, Nr. 35 zum 16. August 1634. Die beiden Forderungen Stöcklins schrieb auch der Pfäferser Prälat an den Nuntius am 18. August 1634. ND, fol. 105.

³⁵ ND, fol. 104, Nr. 138: *Certi quippe sumus, si illorum sive unus sive plures in has oras quandoque venerint, nihil nisi gravissimas turbationes tum plebis tum Monasterii timendas esse; notus quippe est ipsorum genius, et si caetera quieti (!) essent (quales tamen futuri non sunt), reformationem tamen bene cooptam non minime retardarent.*

³⁶ ND, fol. 104 zum 17. August 1634.

³⁷ Der ausführlichste Bericht in der Synopsis 1634: *in horto advocatali prope fenestras monasterii.* Auch Stöcklin an P. Franz Letter am 6. September 1634: *ad Communatatem faciendam in horto Monasterii (ut moris est alias) convenerunt.* Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers. Nach Stöcklins Aufzeichnungen in R 229 (Stiftsarchiv Einsiedeln), Seite 207 fand in horto advocatali auch die jährliche Landsgemeinde statt. Stöcklin ließ auch die Mauern wieder herstellen, wie seine Rechnungen zeigen: «Item den Mureren, das Vogtgärtlin, freyer, die muren vmb die güotter heür vnndt fern zue muren 36 fl.» A. SF (4)4, Seite 28 zum Jahre 1634. Die Stelle ist wichtig, weil sie zwischen Vogtgarten und Freier (ummauerter Platz vor Klostereingang) unterscheidet. Auch Anfang des 19. Jahrhunderts galt der hortus Advocatiae als der heutige Cuminplatz. Acta Capitularia II. 44. zu 1815: *ad domum Landamani Huonder haud procul a domo nostra horto advocatiae contigua.* (Wohl altes Deflorin-Haus. Poeschel, Kunstdenkmäler in Graubünden V., Seite 95—97.) Mithin wurde die Landsgemeinde schon vor dem heutigen Klosterbau (zirka 1700) auf dem Cuminplatz gehalten.

³⁸ Eine zeitgenössische Schätzung spricht auch nur von 200 Mann. ED, Seite 45. Die Synopsis, welche die Teilnehmer auf sere ducenti anschlägt, dürfte die Voll-Landsgemeinde richtig auf 1000 bis 1200 ansetzen. Auf der Landsgemeinde 1678 waren es 1600 Stimmen (Maissen-Angelegenheit!). Brief des Abtes Adalberts II. vom 1. Juni 1678. Archiv St. Gallen, Abt. Pfäfers. Damals zählte die Cadi zirka 5000 Seelen. BM 1898, Seite 134.

Die Anregung zur Pseudo-Landsgemeinde ging vom Senate der Cadi aus, welcher in den Pfarreien dazu aufforderte³⁹. Indes war es keineswegs der ganze Rat, sondern nur bestimmte Persönlichkeiten, die dazu trieben. An deren Spitze stand der frühere Mistral und Podestà Bartholomaeus de Latour, wohnhaft in Dardin, der sich noch wenige Wochen früher vor dem neu erwählten Abte Augustin Stöcklin in freundlicher Gratulation verneigt hatte⁴⁰. Nicht viel weniger beteiligt ist dessen Bruder Jakob de Latour, damals in Truns, ebenfalls früher Landammann der Cadi, der sogar selbst den Befehl gegeben hatte, die Leute mit der großen Trommel herbeizurufen. Als Dritter im Triumvirat gilt der Bannerherr Blasius Genall von Somvix. Nur weil eben drei energische Männer hinter der Bewegung standen, ließen sich die Bauern dazu aufreizen. Wirklich kamen denn auch schon am frühen Nachmittage des 3. September, eines Sonntags, die Trunser und Somvixer, angeführt von einem Trommelschläger, in Disentis an. Wenn man in Kreisen der Ratsherren hoffte, die Menge werde sich nun wieder verlaufen, so täuschte man sich darin sehr. Die erregten Männer zogen auf den Landsgemeindeplatz, stellten sich im Ringe auf und begannen ihre revolutionären Reden gegen das Kloster, dessen Mönche zu gleicher Zeit die Psalmen und Hymnen der Vesper zu Gottes Ehre sangen.

Erst als sich die Menge zur Cumin konstituiert hatte, sah man genau deren Zusammensetzung. Truns und Somvix waren führend. Vom entfernten Brigels waren nur etwa 15 gekommen, noch weniger von Tavetsch und Medels. Die nahen Disentiser waren, wie es sich gebührt, relativ sehr wenig vertreten. Überhaupt waren die 200 Mann, die sich auf dem historischen Platze versammelt hatten, keineswegs gesamthaft Feinde des Klosters, viele waren nur Mitläufer, zahlreiche sogar Freunde der Abtei, die bereit waren, sich für sie einzusetzen. Stöcklin glaubt einen Dittel der 200 Mann als dem Gotteshaus wirklich wohlwollende Leute betrachten zu müssen. Zu diesen zählte vor allem der amtierende Landammann Konradin von Castelberg, ein junger aber fähiger Kopf, der Neffe des Abtes Sebastian. Zur Ordnungspartei gehörten ferner die früheren Mistrale Johann de Florin, Johannes Berther und Jacob Jacumet, denen noch Statthalter Paul Demont und Nikolaus Tyron anzuschließen sind⁴¹.

Zuerst wurde die Composition des Nuntius Scappi von 1623 vorgelesen und diskutiert, da ja darin der Magistrat der Cadi

³⁹ Die Berichte über die Cumin 1634 siehe im Anhang: Dokumente I und II.

⁴⁰ Fab. 103, Nr. 35 zum 16. August 1634.

⁴¹ Landrichter Jakob Balliel trat nach Stöcklin für die neue Abtswahl ein, indes spricht ihn die Synopsis als gemeinen und verschmitzten Gegner der Scappischen Composition an.

auf die Abtswahl verzichtet hatte. Die Latour-Partei verneinte deren Rechtmäßigkeit und behauptete, sie sei nicht mit Zustimmung des Volkes erfolgt. Dagegen erhob sich der damalige Landammann Johann de Florin und wies darauf hin, daß gerade Bartholomaeus de Latour selbst dabei war, wie Augenzeugen genau beweisen können, und daß das Siegel des Hochgerichtes mit Einverständnis der Pfarreien und des Senates dem Vertrage in Gegenwart des Nuntius aufgedrückt worden sei. Diese Beweisführung erregte starken Beifall.

Die Unzufriedenen hofften diese ihre erste Niederlage wieder wettzumachen, als der Weibel zur Diskussion über den jetzigen Zustand des Klosters aufrief. Nun begann die bewußte und gewollte Demagogie der Latour-Partei. Das Schreien und Schimpfen wollte kein Ende nehmen. Die Wortführer mußten sich beim Reden so anstrengen, bis ihre Stimme heiser wurde. Selbst die Veranlasser der Rummelgemeinde sollen gesagt haben: «Hier sind nicht Menschen, sondern Fleisch gewordene Teufel zum Streiten zusammengekommen.» Das Tönen der Pauke vermehrte die Unsicherheit und das Durcheinander der Versammlung. Vorwurf auf Vorwurf, um nicht zu sagen Lügen auf Lügen, wurden gegen das ehrwürdige Kloster erhoben. Man habe den Novizen Johannes Fontana fortgeschickt, nicht nur deshalb, weil er die zu strenge Disziplin nicht ertragen konnte, sondern weil er als Bündner den Schweizerdeutschen verhaßt sei (*odio nationis*)⁴². Weiter wollte man wissen, daß Reliquien fortgekommen seien⁴³. Obwohl die zeitliche Verwaltung der Abtei schlecht geführt und die Klosterkasse geleert sei, verweigerte man doch den Ratsherren die Rechnungsablage. Gegen die Reformpatres zeigten sich die aufgebrachten Bauern interesselos, ja mißtrauisch und feindlich.

Der entscheidendste Beratungspunkt war die Wahl des Abtes Augustin. Hier erwies sich die Zerfahrenheit der Pseudo-Cumin am augenfälligsten. Die führenden Männer der Cadi, die Landammänner von Castelberg und Berther, de Florin und Jacumet gaben den weisen Rat, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen und die Wahl anzuerkennen. Eine andere Gruppe sprach sich ebenfalls dafür aus, indes nur unter der Bedingung, daß künftig ein Landeskind gewählt werde. Begreiflich, denn nun waren

⁴² Fontana Johann stammt von Disentis, erhielt 1638 die Priesterweihe und wirkte als Pfarrer von Somvix und Alvaneu. JHGG 49 (1919), Seite 124 und 50 (1920), Seite 47. Fontana vermachte dem Kloster als Freund 400 R. Berther-Tagebuch Seite 201. Auch der Melchior Schley, wohl deutscher Zunge, verließ wieder das Noviziat und wurde um 1636 Pfarrer in Ursen. *Origo et successus Parochiae Ursariensis*. Handschrift des 17. Jahrhunderts im Pfarrarchiv Andermatt, Kopie KAD, Seite 16.

⁴³ Schon 1621—1623 wollte sich das Hochgericht gewisser Reliquien bemächtigen, die man aus Vorsicht vor den Kriegsgefahren in den Tessin geflüchtet hatte. Synopsis 1621. ND, fol. 6 und 15—17.

fast seit einem Jahrhundert der Abt von Disentis und der Bischof von Chur Bündner gewesen⁴⁴. Der dritte Teil endlich, der übrigens nicht klein war, wollte überhaupt von der Anerkennung des neuen Abtes nichts wissen. Der große Befürworter und Lautsprecher dieser Richtung war Bartholomaeus de Latour. Diese Partei verlangte P. Conrad Desax als Administrator des Klosters. Könne er nicht innert 3 Wochen kommen, dann möge der Trunser Pfarrer Jakob von Kallenberg die Verwaltung der Abtei übernehmen. An dieser Frage entzündete sich nun die größte Leidenschaft. Am meisten rasten die Trunser und Somvixer. Fremde Hetzer und Schreier außerhalb des Cumin-Ringes machten die Lage noch unheilvoller. Vielleicht ist die Vermutung Stöcklins, daß auch protestantische Kreise der Gruob mittelbar dahinter standen, nicht ganz aus der Luft gegriffen. Das immer wieder erklingende tscharner («ciarna»), das eine Endabstimmung verlangte, drang nicht durch. Die Aufregung und der Lärm war zu groß. Bei dieser Lage zogen es manche vor, den Ort des Streites zu verlassen. Erst als die friedliche Glocke von der Pfarrkirche den abendlichen Angelus ins Tal hineinläutete, fand die Cumin ein Ende. Bartholomaeus de Latour ließ schließlich unter den zurückgebliebenen noch abstimmen, wobei sich aber keine 100 Hände für ihn erhoben. Dann begaben sich die ermüdeten und aufgeregten Männer der Latour-Partei in die Wirtschaften und stritten weiter bis zum Morgen. —

Die unselige Cumin vom 3. September 1634 vergaß man im Kloster nie. P. Adalbert de Funs berichtet uns die Vorgänge auf Grund eines guten Tatsachenmaterials, das ihm noch zur Verfügung stand, in ausführlicher Weise in seiner sogenannten Synopsis von zirka 1696⁴⁵. Am Schlusse läßt diese Klosterchronik acht Personen, die an der Landsgemeinde teilgenommen hatten, als Strafe Gottes für ihr klosterfeindliches Gebahren elendiglich umkommen. Mistral Jacob de Latour geht im folgenden Jahre 1635 im Veltlin in Verzweiflung und Wahnsinn

⁴⁴ Daß die Bündner einheimische Äbte haben wollten, ist nicht auffällig in damaliger Zeit. 1629 beschlossen die Schwyzer, falls ein Fremder als Abt in Einsiedeln gewählt werde, ihren Schutz einzustellen und einen Vogt zu ernennen. Henggeler R., Professbuch von Einsiedeln 1933, Seite 121. Im Bistum Chur hatten die Ilanzerartikel von 1526 bestimmt, daß die Ämter und Pfründen nur Landeskinder übergeben werden dürfen. Die Bestimmung betraf an sich den Bischof nicht, aber als Landesherr erschien es doch besser, daß er ein Einheimischer war. Tatsächlich wurden dann auch im ganzen 16. Jahrhundert nur Bündner zu Bischöfen gewählt. Über die Entstehung dieses Indigenatsprinzipes siehe Vasella O. in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 22 (1942), Seite 14—19.

⁴⁵ Wieviele Quellen davon noch erzählen konnten, führt das Berchersche Tagebuch auf. Berther P. B., Il Cumin della Cadi de 1656. 1911, Seite 11/12. Siehe auch die Anmerkungen zu unserm Anhang Dokument II.

zugrunde⁴⁶. Christian Caviezel, der Truns aufwiegelte, wird dadurch bestraft, daß sein unenthaltsames Leben bekannt wird. Seine Frau verläßt ihn, er selbst aber wallfahrtet zur Buße zur Madonna im oberitalienischen Monte di Varallo und zum heiligen Jakob im spanischen Compostella. Schließlich erbittet er sich vom Abt Augustin Verzeihung. Ohne weiter auf die Nachrichten der Synopsis einzugehen, fällt es doch allgemein auf, daß gerade die Hauptakteure des Schauspiels, Bartholomaeus de Latour und Blasius Genall, keineswegs von der Vergeltung heimgesucht werden. Zur Vorsicht mahnt auch, daß die gleiche Quelle den Mistral Jakob Berther 1656 nicht nur unrichtigerweise die päpstliche Bulle zerreißen, sondern ihn dann als Strafe an der Klosterpforte betteln und in der Fremde umkommen läßt. Auch sonst liebt sie, Schuld und Sühne nur allzuschnell sich folgen zu lassen. Die Bestrafung der Übeltäter ist ein Gemeinplatz der hagiographischen Literatur, die das post hoc ergo propter hoc nur zu bereitwillig zur Hand hat und ganz im Sinne Schillers die «Weltgeschichte» als das «Weltgericht» betrachtet⁴⁷. Man wird sich daher bei diesen Angaben große Reserve auferlegen müssen, ohne grundsätzlich alles in Abrede stellen zu wollen.

Die Synopsis als höfisch-aristokratische Chronik betrachtet die ganze Cumin von 1634 als «Afterkonzil der Bauern» (conciliabulum aliquod rusticorum) und nennt das aufrührerische Volk im Tone der horazischen Satyre eine «vielköpfige Bestie» und im Sinne der katilinarischen Reden Ciceros eine «Kloake der Schlechtigkeiten». Das mag etwas zu scharf gesagt und zu schwer geurteilt sein, aber eine große Gefahr bedeutete die Versammlung doch, denn es mußte Eindruck machen, daß zwei Gemeinden, Truns und Somvix, sich so dafür einsetzen, und daß die Protestversammlung sich gerade unter den Fenstern der Abtei und den Augen der Mönche auf dem historischen Cuminplatz gleichsam als ordentliche Landsgemeinde abwickeln konnte. Wäre es gelungen, die Wahl Stöcklins umzuwerfen, dann wäre die tridentinische Reform vorläufig, vielleicht sogar für lange Zeit, wenn nicht für immer, unmöglich gemacht worden, was gleichbedeutend mit der Aufhebung der Abtei gewesen wäre. Gewiß konnte die tumultuarische Versammlung, die nicht einmal den zehnten Teil der ganzen Cumin ausmachte, trotz ihrer Schlußabstimmung nicht als legitime Landsgemeinde gelten. Darum bedrängten die Anhänger der Latour sofort den Mistral und die Ratsherren immer

⁴⁶ Die letzte Nachricht, die bislang bekannt ist, stimmt mit dem überein. Jakob de Latour trat nämlich 1635 als Offizier in die Dienste Rohans. Pfister A. im HBLS 4 (1927), Seite 610.

⁴⁷ Siehe Müller I. in Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 19 (1939), Seite 353—356 und Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 38 (1944), Seite 56.

wieder, doch über die Disentiser Klosterangelegenheit das ganze Volk der Cadi einzuberufen und darüber eine Abstimmung (plebiscitum) zu veranstalten. Tatsächlich glaubte selbst Stöcklin, daß der ganze Senat, wenn nicht sogar das ganze Volk, sich doch noch darüber äußern würde. Deshalb sah er die Lage als sehr ernst an und entwarf sofort seine Gegenzüge. Vor allem wollte er jetzt die Schwierigkeiten, die er mit dem Bischof betreffs der Abtsbestätigung und Exemption hatte, zurückstellen. Ferner sollte alles getan werden, um P. Conrad von Disentis fern zu halten. Daher bat er den Prälaten von Pfäfers, er möge sich mit allen Mitteln dafür einsetzen, damit sich P. Conrad Desax in Fischingen und P. Jodokus Herfart in St. Gallen nicht irgendwie einmischen können. Ferner wollte Stöcklin auch die weltliche Gewalt für sich in Bewegung setzen. So beauftragte er Höslin, er möge den französischen Gesandten in Chur — es war immer noch du Landé — bitten, die Rechte des Klosters besonders in dem Wahlgeschäfte zu wahren und zwar sowohl gegen Haeretiker wie Schismatiker. Der Gesandte des französischen Königs möge auch den Landrichter Lucius Demont und den Hauptmann Johannes Demont ermuntern, sich nicht gegen das Kloster zu stellen, sondern die geschehene Abtsernennung kräftig zu unterstützen⁴⁸.

Der Nuntius, welcher über die Vorgänge durch die Abtei Muri unterrichtet war, hatte schon bald nachher einen sehr scharfen Protest gegen die an der Rumpf-Cumin beantragte Einsetzung eines Kloster-Administrators erlassen, den der Dekan des Oberländer Kapitels vor dem ganzen Senate vorlesen sollte. Der Beauftragte unterließ es vorläufig, weil er noch die Ansicht der bischöflichen Kurie zu erfahren wünschte⁴⁹. Auf die anfangs Oktober 1634 stattfindende Kongregationsversammlung wollte Abt Augustin nicht gehen, weil offenbar seine Abwesenheit von Disentis sich hätte gefährlich auswirken können. Dafür ordnete er den Pfäferser Abt Jodok und seinen Subprior P. Franz Letter ab, denen er seine genauen Weisungen erteilte⁵⁰. Die Kongregation sollte sich schriftlich verpflichten, die entfernten Disentiser Patres für immer in ihren Klöstern ex misericordia et gratia zu erhalten und zu bewachen, damit sie nicht wie in den drei verflossenen Jahren die neue Disentiser Ordnung stören können⁵¹. Am 28. September

⁴⁸ Fab. 103, Nr. 32 zum 6. September 1634. Der Brief des Pfäferser Abtes an Abt Placidus von Fischingen in Sachen P. Conrad und P. Jodok vom 9. September 1634 im Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers.

⁴⁹ Abt Augustin an Abt Jodok. 25. Sept. 1634. Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers.

⁵⁰ Memorale ad Illustrissimum Abbatem Fabariensem September 1634, Beilage zum vorhergehenden Briefe vom 25. September 1634.

⁵¹ videntur autem perpetui hostes mansuri Reformationis huius iidem monachi saltem duo. Idcirco arctissime erunt custodiendi, ne sicut hoc triennio fecerant continuo nos turbent inquietentve scribendo et loquendo.

1634 wandte sich Stöcklin noch selbst an die Äbte und teilte ihnen mit, er habe einen «schwierigen Regierungsanfang» hinter sich und sei eigentlich mit sich selbst noch nicht einig, ob er die Wahl annehmen oder zurückweisen solle (*ego mecum ipse nondum consentiam, an eidem electioni acquiescere vel renuntiare malim*)⁵². Zwei Tage nachher, am 30. September, schrieb auch der Konvent von Disentis an die Äbte, sie möchten das Kloster und den neuen Abt in ihre Gemeinschaft aufnehmen und hilfreiche Hand bieten, da «uns und ihm gegen die Rechte und Vorrechte der Abtei viel Ungemach und Nachteil zustossen» (*quia nobis et illi multa contra iura et privilegia Monasterii occurunt molesta et contraria*). Die am 4. Oktober in Einsiedeln stattfindende Äbteversammlung beriet alle Punkte, die Abt Stöcklin schriftlich und noch mehr mündlich durch den Pfäferser Abt vortragen ließ; es antwortete dann dem neu erwählten Prälaten im Auftrage der Kongregation Abt Jodok Singisen von Muri am 5. Oktober 1634: Die Schwierigkeiten seien nur durch den bösen Willen weniger entstanden (*malevolentia paucorum*). Die Äbte raten an, sich an die fünf katholischen Orte zu wenden, die dann beim Disentiser Hochgericht dafür eintreten sollen, daß es den neu Erwählten akzeptiert. Was die relegierten Disentiser Patres anbetrifft, so möge der Nuntius ihnen mitteilen, daß sie des aktiven und passiven Stimmrechtes beraubt worden sind und nie mehr nach Disentis zurückkehren können. So wie sie jetzt in den Klöstern verteilt sind, werden sie auch verbleiben müssen. Indes verlangt die Kongregation, daß Disentis jährlich für jeden 50 Florin zahlt und zwar nur aus dem Grunde, damit die Exilierten nicht den Eindruck haben, sie seien den Klöstern zur Last. So werden sie vertrauensvoller das Nötige sich erbitten und weniger sich beklagen und murren (*semper queruli*). Um den Nuntius an der Disentiser Angelegenheit wie am Wohle der ganzen Kongregation weiterhin zu interessieren, sandten die Äbte dann den Kongregationssekretär P. Dominik Tschudi, einen Murensen, nach Luzern, um über die Beschlüsse zu Einsiedeln zu orientieren.

3. Das diplomatische Dazwischentreten der katholischen Orte und des Grauen Bundes

Abt Augustin ließ sich von der Kongregation nicht zweimal mahnen, in seiner Angelegenheit an die katholischen Orte zu gelangen. Dabei wollte er ebenfalls an den Grauen Bund appellieren, um so überall den «weltlichen Arm» gegen das Disentiser Hochgericht in Bewegung zu setzen. Für diesen seinen Vorstoß hatte sich Stöcklin die historisch-rechtlichen Gründe,

⁵² Für das Folgende Acta Congregationis I. Seite 254—258 im KAD.

welche für die freie Abtswahl sprachen, vorher genau in scholastischer Form (mit Antecedens und Conclusio) zurechtgelegt⁵³. Darin beweist er das Recht des Klosters auf die freie Abtswahl zunächst aus den diesbezüglichen kaiserlichen Privilegien Ottos I. von 960 und Ottos III. von 993 sowie Heinrichs V. von 1112⁵⁴. Sehr feinfühlig und beobachtend bemerkt Stöcklin das Abgleiten der Kaiser nach dem Investiturstreite, sichtbar im Wormser Konkordat 1122. So war es wichtiger, daß nun 1127 Papst Honorius II. wieder die freie Abtswahl dokumentierte⁵⁵. Indes nicht nur Kaiser und Päpste, sondern auch einheimische Fürsten bestätigten dieses Vorrecht, so Graf Albrecht von Sax-Misox und Freiherr Ulrich Brun von Rhäzüns im Jahre 1395⁵⁶. Diese Urkunde legte die Fundamente zum Grauen Bunde, den man in Truns 1424 wiederum erweiterte, auch hier in Hochachtung der klösterlichen Wahlfreiheit⁵⁷. Mehr eine allgemeine Bestätigung aller klösterlichen Privilegien stellt die Urkunde Kaiser Friedrichs III. von 1465 dar⁵⁸. Um so genauer ist Stöcklin über die Wahl des Abtes Andreas de Valera im Jahre 1512 orientiert, die aber nicht durch geheime Stimmabgabe, sondern durch Akklamation (*per viam inspirationis*) zustande kam. Daß hier aber bereits der Magistrat hineinspielte, bemerkte Stöcklin nicht⁵⁹. Der Name des Abtes ruft ihm indes ins Gedächtnis, daß dessen Erneuerung des

⁵³ Differentia circa Electionem Novi Abbatis Disertinensis inter Monasterium et Communiam ibidem Anno 1634. Bischöfliches Archiv in Chur, Mappe 39, Nr. 25, davon zwei Kopien im KAD. Gedruckt bei Decurtins C., Landrichter Nicolaus Maissen 1877, Seite 40—44 (SA aus den Monatsrosen Band 21, Jahrgang 1877). Daß diese Arbeit Stöcklins hierher gehört, ergibt sich besonders aus der Antwort des Grauen Bundes, die sich ziemlich genau darauf bezieht.

⁵⁴ Stöcklin bringt den Text von 993 und 1112 in extenso, den von 960 nur im kurzen Regest. Decurtins, Seite 40—41. Vergessen ist die Bestätigung vom Otto II. 976, worin die freie Abtswahl ausdrücklich genannt ist, was bei Heinrichs V. Diplom von 1112, wo nur *ius et libertas* allgemein genannt sind, nicht zutrifft. Müller I., Disentiser Klostergeschichte 1 (1942), Seite 70—74.

⁵⁵ Decurtins Seite 41—42 mit Text in extenso. Dazu Disentiser Klostergeschichte Seite 88, 114.

⁵⁶ Decurtins Seite 42 mit dem entsprechenden deutschen Passus. Stöcklin nennt irrtümlich den Grafen Johannes zum Jahre 1356, während es in Wirklichkeit Albrecht von Sax-Misox im Jahre 1395 war. Mohr C., Codex diplomaticus Raetiae IV., Seite 259—260. Disentiser Klostergeschichte Seite 172, 176.

⁵⁷ Decurtins Seite 42. Vincenz P. A., Der Graue Bund 1924, Seite 253. Disentiser Klostergeschichte Seite 198. Die freie Abtswahl anerkannte auch Papst Martin V. 1418, was Stöcklin nicht anführt. Disentiser Klostergeschichte Seite 187.

⁵⁸ Decurtins Seite 42 mit Text in extenso. Dazu Disentiser Klostergeschichte Seite 209 und Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 35 (1941), Seite 232.

⁵⁹ Decurtins Seite 43 ex instrumento electionis huius. Der 29. März 1512 war aber der Todestag des Vorgängers, nicht der Wahltag des Nachfolgers Andreas (5. April). Cahannes Joh. Das Kloster Disentis vom Ausgange des Mittelalters bis 1584. Stans 1899, Seite 38—39.

Bundesbriefes am 23. September 1524 alle Rechte und jedes Herkommen sichert, somit doch auch das freie Wahlrecht⁶⁰.

Am meisten bekämpft Stöcklin natürlich die Ilanzer Artikel von 1524 und 1526. Diesen gegenüber wendet er ein, daß sie ja gar nichts über die Wahlfreiheit enthalten, da sie schlechthin die Klöster durch das Verbot der Novizenaufnahme aufheben wollten. Dann habe damals der Landammann des Hochgerichts Disentis feierlich gegen jene Artikel protestiert⁶¹. Schließlich seien ja diese Briefe mit Zustimmung aller katholischen Gerichtsgemeinden des Grauen Bundes 1623 in Chur vom Nuntius Scappi vor Bischof, Kanoniker und führenden Laien für nichtig erklärt und deren Siegel erbrochen worden⁶². Überhaupt seien diese Artikel gegen jedes göttliche und menschliche Recht und können daher niemandem im Gewissen verpflichten. Freilich weiß Stöcklin, daß eben die letzten 4 oder 5 Äbte nicht von den Mönchen gewählt wurden, sondern vom Magistrat, wogegen aber die Mönche mit Recht Berufung einlegten. Auch auf jener Tumult-Versammlung vom 3. September 1634 hätten führende Köpfe zugestanden, daß die Mönche sich dagegen jeweils wehrten. Sicher aber hat nie das Volk der Cadi an sich, sondern höchstens der Rat einen Abt gewählt. Diese Volkswahl hätte bei der letzten Rumpel-Landsgemeinde stattfinden sollen, ein bislang vollständig unerhörtes Factum⁶³. Aber wenn auch der weltliche Rat eine Epoche lang den Abt gewählt habe, so seien nach kirchlichem wie weltlichem Rechte Laien dazu nicht berechtigt. Wohl wende man ein, daß die Mönche dieses Recht dem Rat übertragen haben, allein das ist erstens nicht richtig und zweitens, wenn es richtig wäre, können die Mönche nie gültig und erlaubt auf die kirchlichen Vorrechte der Exemption und Immunität verzichten.

Der letzte und entscheidenste Grund Stöcklins ist endlich, daß er ja eine echte und besiegelte Urkunde vom 5. Dezember 1623

⁶⁰ Decurtins Seite 43. Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 2. Heft, 1884, Seite 85: «yedes alt har komenn unnd recht.»

⁶¹ ut habetur in libro authentico articulorum nostri senatus hic. Laut Synopsis ad 1526 protestierte nur der Hofmeister in seinem und des Abtes Namen gegen den ersten Artikel des zweiten Ilanzer Briefes von 1526. Cahannes l. c. Seite 42—43, 49. Hofmeister war Konrad von Lombris, sein Bruder Gaudenz von Lombris war Ammann. Siehe Glogn 1944, Seite 89/90.

⁶² Text und Einordnung dieser Urkunde vom 18. Dezember 1623 siehe bei J. F. Fetz, Geschichte der kirchenpolitischen Wirren im Freistaate der Drei Bünde, 1875, Seite 131, 350—355.

⁶³ Populum Desertinensem nullo unquam tempore ullum unquam abbatem (ut nuper conati sunt), sed solum senatum jam 4 aut 5 circiter praelatos monasterio intrusisse. Monachos autem contra singulas eiusmodi electiones per abusum saecularis magistratus factas, sicut die 3. septembbris hoc anno ipsimet confessi sunt principaliores, merito reclamasse. Indes war der Protest 1614 (Wahl Sebastians von Castelbergs) nicht groß (BM 1941, Seite 188), schon stärker 1593 (BM 1938, Seite 5).

vorweisen kann, in welcher der Landammann, der Rat und die ganze Gerichtsgemeinde der Cadi ausdrücklich eine vollständig freie Abtwahl zugeben und sich verpflichten, sich nicht in dessen Regierung irgendwie einzumischen⁶⁴. Die Scappische Composition war wirklich das beste und nächste Argument. Und am Schlusse zieht Abt Augustin die Bilanz: das ganze Mittelalter bis zum 16. Jahrhundert hat das Klosterkapitel frei seinen Abt gewählt, ein Privileg, das Kaiser und Könige, Päpste und Fürsten ebenso anerkannt haben wie der Graue Bund und die Cadi selbst. Also hat das Kloster auch jetzt noch das freie Wahlrecht. Da die Belegstellen unanfechtbar sind, so ist auch die Folgerung untrüglich (*Antecedens est irrefragabile, consequens infallibile.*)

Diese Argumente entwickelte vor allem Abt Augustin Stöcklin in seinem Schreiben an den Grauen Bund. Kürzer faßte er sich wohl an den katholischen Vorort Luzern zuhanden der 5 katholischen Orte. Die Wirkung all dieser Hilferufe war gut, ein Schreiben nach dem andern gelangte an den erstaunten Disentiser Rat. Das interessanteste ist zunächst dasjenige des Grauen Bundes, dessen Gesandten sich mit dem Landrichter zu Chur am 2. Dezember 1634 (12. Dezember alten Stils) versammelt hatten und sich an diesem Tage schriftlich an den Disentiser Senat wandten. Sie führten all die Beweisstücke Stöcklins an, angefangen von der Urkunde Ottos I. 960 bis zum Bundesbrief 1524, um dann noch auf die Scappische Composition von 1623, von der «*brieff vnd sigill*» vorhanden ist, einen letzten Akzent zu legen. Das Schreiben von Chur erwähnt das Gerede, wonach der Graue Bund wie auch die drei Bünde insgesamt die Wahl des Abtes Augustin nicht gutheißen könnten. Davon sei nur folgendes richtig: «*Ess were vnss zwaren lieb gewesen, dass dass Gottshaus diser Zeit Conventherren gehabt hätte, die Landtkinder vnd diser Fürstlichen Prälatur empfehlig vnd würdig gewesen werendt; dieweyl vndt aber die conjunctura der zeit solches nit zugelassen, so ist vnserem bedüncken gemäss die election vff ein solche Person gefallen, welche nit allein einen lóblichen Convent Ewerer Landtschafft, sondern Vnsern Pundt vnd gmei(nen) dreyen Pünten wol anständig (ist).*» Somit ermahnten die Herren des Grauen Bundes die Ratsleute der Cadi eifrigst, die Wahl anzuerkennen, die verbrieften Rechte der Abtei nicht anzutasten und das Einvernehmen («*gutte correspondentz*») zwischen Kloster und Gemeinde zu fördern. Allerdings fügte der Brief noch bei, daß all dies dem Hochgerichte fürderhin nicht zum «*nachteil vnd praejudicio gereichen solle*». Ja, falls Abt und Konvent irgendwie gegen die «*wolher-*

⁶⁴ Stöcklin bringt direktes lateinisches Zitat daraus. Decurtins Seite 48. Siehe darüber Müller I., *Der Kampf um die tridentinische Reform in Disentis von zirka 1600—1623*. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 42 (1948), Seite 44—49.

gebrachten Freyheiten» des Hochgerichtes vorgehen würden, so werde der Graue Bund seine Bundesgenossen schützen⁶⁵.

Abt Augustin wandte sich nicht nur an den Grauen Bund, sondern auch die katholischen Kantone. Durch seinen Subprior P. Franz Letter aus Muri ließ er dem Vorort der katholischen Kantone, dem Stande Luzern, brieflich die Schwierigkeiten auseinanderlegen, welche sich nach der Wahl in der Landschaft ergeben hatten. Luzern hatte sich schon 1631 beim Disentiser Hochgericht für die Reform des Klosters eingesetzt und unterließ es daher zunächst nicht, in seinem eigenen Namen und offiziell am 30. Oktober 1634 an Landammann und Rat von Disentis ein Mahnschreiben zu erlassen. Leider sei Stöcklins «Election vnnd wahl ettlichen widrig vnd sye derselbigen ettwelcher gestalltten opponieren». Schultheiß und Rat von Luzern treten um so leichter für die neue Wahl ein, «sittenmahlen dise erwöllung vff ein so wohl qualificierte vnd dis Gottshus zu administrieren gantz erfahrne Persohn gefallen». Der katholische Vorort hält es für ratsam, die ganze Angelegenheit durch eine Gesandtschaft in Ordnung bringen zu lassen, möchte aber vorher noch die Zustimmung der ganzen 5 katholischen Orte erlangen⁶⁶. Schon durch diesen Brief von Luzern wie den von Chur bahnte sich gleich ein gewisser Umschwung in der öffentlichen Meinung der Cadi an, soweit dies nötig war. Deshalb konnte Abt Augustin schon am 11. November 1634, dem großen Martinsfeste, melden: «Mit dem Senat und Volk von Disentis steht es jetzt etwas friedlicher und so wird, wenn ich mich nicht täusche, unser Streit entweder demnächst beendet oder dann erst recht angefacht werden.»⁶⁷ Noch war das Schreiben der 5 katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ausstehend. Die Gesandten dieser Orte tagten am 20. November in Altdorf, worüber die Urner berichten: «Obwolen wir vmb sondere Devotion willen, so wir zu dem heilig Orden S. Benedicti jederzyt getragen, bedacht gewesen, ein gesantschafft in namen der 5. Cath. Orthen dahin zu schicken, so ist Vnss doch im weg gelegen, dass viellicht gemelte vnsere Liebe Eidt- vnd Pundtsgnossen gedenckhen möchten, wir hetten villicht dise gesantschaft mehr vss nachparschafft vnd alss den

⁶⁵ MD I., Seite 38—42. Landrichter war damals Caspar Schmid von Grüneck, ein Ilanzer, ein führender Politiker und Militär im Grauen Bunde. Casura G. im HBLS 6 (1931), Seite 212, indes Landrichterjahr nach Vincenz P. A., Der Graue Bund 1924, Seite 282.

⁶⁶ Original und Entwurf im Staatsarchiv Luzern. Kopie im KAD in LD (Luzern-Disentis), Seite 14—19. Es unterschrieb der «Alt Schultheiß vnd Rhat der Statt Luzern», weil offenbar der amtierende Schultheiß Mauriz an der Allmend krank war († 22. X. 1634) und daher Jost Bircher, Schultheiß von 1633, eintrat. HBLS 4 (1927) Seite 768.

⁶⁷ Fab. 103, Nr. 34 zum 11. November 1634.

nächstgelegenen Orthen für vnss selbsten dahin abgefertiget.» So ließ man den Gedanken einer offiziellen Gesandtschaft fahren, richtete indes ein dringendes Schreiben, den neuen Abt anzuerkennen, der «nach beschechner hochnohwendiger reformation dess vralten berumten Gottshusses Disentis vss guothen, erheblichen Vrsachen zu einem Prälaten vnd Vorsteher daselbs nominirt vnd erwält worden.» Damit wird «so wol die Ehr Gottes alss auch Euwer eigne wolfahrt (so vil wir ermessen können) befürdert», da ja die Wahl «uff ein so viel qualificierte zu Administration dess Gottshuses gantz erfahrene Persohn gefallen» sei. «Zur Vndertruckung allerhand bösen consequenzien vnd wyt-leufigkeiten (Euern rechten glich wol ohne schaden)» möge Landammann und Rat von Disentis die Wahl belassen und Ruhe im Lande befördern und erhalten. In einem eigenen Schreiben wandten sich dann noch Landmann und Rat «jm Boden zu Vry» an Abt Augustin, ihrem «sonders hoch Ehrenden Lieben Herren vnd wolvertauten Nachparrn», um über die Beratung in Altdorf Bericht zu erstatten. Der Hauptzweck dieses Briefes aber war, Stöcklin mitzuteilen, daß Uri und Luzern bereit seien, wenn es jetzt noch nötig sei, einen tauglichen Gesandten im Namen der 5 katholischen Orte zu senden, um mit allen Mitteln Unruhen zu vermeiden⁶⁸. Das dürfte nun freilich kaum mehr erforderlich gewesen sein. Die Briefe vom Landrichter in Chur und vom Schultheißen in Luzern, die Meinung des Grauen Bundes und der Innerschweiz genügten nach allem, um die aufgehetzten Bauern wieder zur Besinnung zu bringen.

4. Der Streit um die Selbständigkeit der Abtei

Bereits am 4. und 21. Dezember 1634 verhandelte Mistral Conradin von Castelberg im Auftrage des Senates mit Abt Augustin Stöcklin als Vertreter des Disentiser Klosterkapitels. Der Rat anerkannte nun Stöcklin als wirklichen Abt an und zwar «auf das Dazwischentreten und die Fürbitte vieler geistlicher und weltlicher Herren hin sowie in Anbetracht seiner glücklichen dreijährigen Administration». Das Kloster zeigte sich für diese Geste dankbar, betonte aber, daß zur Gültigkeit der Wahl die Zustimmung des Hochgerichtes in keiner Weise erforderlich sei. Indes hatte der Rat sein Jawort nur unter vielen Bedingungen gegeben, die einen tiefen Einblick in die Mentalität des damaligen Magistrates, aber auch in die geistige Haltung des Abtes Stöcklin

⁶⁸ MD I., Seite 33—37, beide Schreiben vom 20. November 1634 aus Altdorf. 1633 und 1634 war in Uri Joh. Kasp. Arnold von Spiringen Landammann. Schiffmann F. J., Die Landammänner des Landes Uri. Geschichtsfreund 39 (1884), Seite 290.

gewähren, der im Auftrage des Konventes und nach Beratung mit dem Klosterkapitel die Antwort auf alle Bedingungen erteilte⁶⁹.

Erstens sollte sich der Abt als Sohn des Landes erklären lassen und dann zweitens die Verfassung des Grauen Bundes beschwören. Demgegenüber betonte die Antwort, daß Stöcklin schon im März 1632 in öffentlicher Landsgemeinde die Bundesurkunde beschworen habe und bei den Versammlungen des Hochgerichtes wie des Grauen Bundes immer als Bündner aufgetreten sei (*Grisonem se portavit*). Wie alle Mönche durch ihre Klosterprofess wirkliche Bündner und vollberechtigte Bürger der Disentiser Nachbarschaft werden (*veri Grisones, cives seu vicini*), so wird auch der Abt *eo ipso* Bündner und zwar «ein Hauptherr» des Grauen Bundes. Ferner ist jeder Abt das Oberhaupt (*rector et parochus principalis*) aller Kirchen des Hochgerichtes wie jeder Pfarrer vollberechtigter Bürger in seiner Pfarrei ist (*civis seu municeps*) und dies sowohl nach allgemeinem wie kirchlichem Rechte (*jure gentium et jure canonico*). Somit braucht sich der Abt gar nicht als Sohn des Landes anerkennen zu lassen, er ist es schon. Dennoch will er es unter vielen Vorbehalten trotzdem tun, wenn dafür der jetzige Mistral und zwei hervorragende Ratsherren dem Abte und Konvent im Namen des Hochgerichts Treue und Hilfe versprechen.

Die dritte Bedingung des Rates bestand darin, daß in Zukunft doch ein Bündner oder bündnerischer Untertan zum Abte gewählt werde, solange solche geeignete vorhanden sind. Dagegen wurden die Canones der Kirche, die Bestimmungen der Benediktinerregel, die Bullen der Päpste, die Diplome der Kaiser, mit einem Wort, alle Privilegien des Mönchtums und des Klosters ins Feld geführt, die ja eine freie Abtswahl garantieren. Als letzter und neuester Trumpf aber konnte die Scappische Composition von 1623 gelten. Selbst die Pragmatik der historischen Wissenschaft ruft Stöcklin an, da ja die Kirchengeschichte des Morgen- und des Abendlandes zeige, wie die Macht der Regierung zusammenfällt, wenn sie mit Gewalt Bestimmungen gegen die Rechte und Freiheit der Kirche erlassee. «Die so große Blindheit (des Senates) bedeutet für uns eine Schande und flößt uns sogar Erbarmen ein.» Aber eines ist sicher: «Abt und Konvent sollen, ja können und wollen in Ewigkeit nicht dem Hochgerichte (darin)

⁶⁹ Alles nach ND, fol. 109: *Responsio ad Resolutionem Consilii Desertinensis, quam Landtamannus eorum Reverendissimo Domino Augustino Abbati Electo et Conventui suo Monasterii Desertinae acceptandam, currente mense Decembri die 4. et 21. Anno 1634 ore, manu proposuit.* 16 Seiten. Das gleiche, einzig in den ersten Sätzen verschieden, im Archiv von Muri-Gries, Kopie KAD: *Resolutiones senatus Desertinensis et ad eas religiosorum ibidem responsiones*. Konvolut Stöcklin: *Syllabus et Resolutiones Fasz. IV.*, Seite 1—19, indes mit dem Schlußdatum: *Ex abbatia Desertinensi anno 1635 die 29. Januarii*. Dieses Datum bezieht sich wohl auf die schriftliche Antwort des Klosters auf die Vorschläge des Rates. Inhaltlich gab das Kloster schon bei den Verhandlungen Bescheid. Während in diesen beiden Redaktionen die Forderungen des Rates italienisch, die Antworten des Klosters lateinisch abgefaßt sind, gibt es noch eine kurze lateinische Redaktion der weltlichen Forderungen, *Syllabus et Resolutiones*, Seite 41—44 (KAD).

nachgeben, auch wenn sie auf Besitz und Leben verzichten müssen.» Sehr treffend führt die Antwort noch einige besondere Gründe an: «Bei Gott gibt es kein Ansehen der Person: Italiener und Franzose, Deutscher und Bündner, Jude und Grieche und von jedem Volke, wer immer Gott richtig verehrt», sei uns willkommen (vgl. Röm. 2, 10—11). «Ein Ausländer, der hl. Sigisbert, hat dieses Kloster in dieser schrecklichen Einöde gegründet. Walliser, Lombarden und Germanen-Äbte haben diesen Ort so betreut wie er heute ist, damit er nicht (nochmals) als Einöde bejammert werden muß.⁷⁰ Ihr aber und die Eurigen haben (dieses Kloster) unterjocht und in Unordnung gebracht. Das Heiligtum Gottes ist kein Erbe, das man in Besitz nehmen kann, sondern ein frei gegründetes Kloster für Benediktiner-Religiösen, das nicht ohne schreckliche Sünde nur auf eine bestimmte Familie, Gemeinde, Nation, Volk usw. eingeschränkt werden kann. Das ist, so legen wir es in der Tat aus, von Euch nicht mit hartnäckigem Ernste angestrebt worden, sondern wenigstens in der Absicht, etwas Erlaubtes zu erlangen. Ihr werdet daher auch bereit sein, was irgendwie der kirchlichen Freiheit entgegensteht, abzuschaffen, sonst müssen wir Euch als durch die Bulla Coena Domini ausdrücklich Exkommunizierte vollständig verabscheuen und verurteilen.» Hier spielt Stöcklin auf die eben noch 1627 von Papst Urban VIII. neu formulierte und promulgierte mittelalterliche Abendmahlsbulle (*bulla in coena Domini*) an, welche Eingriffe in die kirchliche Gerichtsbarkeit mit dem geistlichen Banne bedroht.⁷¹ «Nicht durch Verordnungen der Weltleute, sondern durch die Einrichtungen der Väter müssen Klöster begründet und regiert werden.» Hier gilt das antike Axiom: «Was über Euch ist, geht Euch nichts an» (*Quod supra vos, nihil ad vos*).⁷²

Dann zitiert die Antwort des Abtes zügige Beispiele, die zeigen, wie unerschrocken die Päpste gegen solche Eingriffe vorgingen. Nikolaus I. (858—867) ließ ähnliche Forderungen des byzantinischen Kaisers Michael III. an einem hohen Pfahl verbrennen.⁷³ Als die Venezianer nach der Eroberung von Konstantinopel 1204 ihren Mitbürger Thomas Morosini als lateinischen Patriarchen einsetzen ließen, da erpreßten sie von ihm das eidliche Versprechen, nur Venezianer zu Kanonikern der dortigen Sophienkirche und zur Patriarchenwürde und zur Dignität eines Erzbischofs im dortigen Kreuzfahrerstaat (Romanien) zu ernennen. Da befahl Papst Innozenz III. (1198—1216) dem Patriarchen, diesen Eid niemals zu halten, da «das Heiligtum des Herrn nicht durch Erbrecht von irgend-

⁷⁰ quereretur, dazu vgl. mittellateinisch *quaerere* = *queri*. Habel E., Mittellateinisches Glossar 1931, Seite 325.

⁷¹ Caeteroquin Vos tanquam in Bulla Coena Domini 15a. expresse excommunicatos abominabimus, exhorrescemos, anathematizabimus. Dazu Wetzer-Welte, Kirchenlexikon 2 (1883), Seite 1474—1479.

⁷² Dem Socrates zugeschriebenes an sich heidnisch-materialistisches Princip, das Stöcklin hier in einem anderen Sinne verwendet. Vgl. Minucius Felix (zirka 200 n. Chr.), Octavius cap. 13, 1 wörtlich, cap. 5, 5 inhaltlich.

⁷³ Die Drohung des Papstes Nikolaus in Sachen des Photius siehe Hefele C. J., Conciliengeschichte 4 (1878) 341.

welchem in Besitz genommen werden kann». Der große Papst zerriß all diese Verpflichtungen und drohte sogar mit dem Kirchenbann. Wenn schon der dritte Innozenz mit dem reuigen Patriarchen von Konstantinopel «ohne Rücksicht auf die Venezianer verfuhr, was wird dann der jetzige Heilige Vater Urban VIII. gegen Abt und Konvent von Disentis, falls sie den Laien Ähnliches versprechen, ohne Rücksicht auf die Bündner antun können und müssen?»⁷⁴ Und wiederum handelte es sich um die kirchenfeindlichen Venezianer, die erst 1606 dem Kirchenbann verfielen, weil sie kirchenfeindliche Gesetze erließen. Stöcklin macht ebenso kurz wie treffend auf dieses jüngste Ereignis aufmerksam: «Papst Paul V. zerriß die Dekrete der Venezianer, die den Eurigen sehr ähnlich sind, vor aller Welt an dem Martyrergrabe des hl. Petrus mit zürnender Hand.⁷⁵ Euere Erlasse verdienen noch tausendmal mehr ins Feuer und ins Wasser geworfen zu werden.»

Weiter führt das klösterliche Schreiben in ruhigem Tone aus, daß die Konventualen im Gewissen gehalten sind, den würdigsten zum Abte zu erwählen, und niemals gezwungen werden können, einem weniger würdigen Bündner die Stimme zu geben. Und wenn kein Bündner da ist, können die Mönche, solange sie unter sich geeignete Persönlichkeiten haben, nicht verpflichtet werden, einen Bündner Mönch eines anderen Klosters zu postulieren. Findet sich im Kloster überhaupt keine passende Persönlichkeit, dann soll ein Mönch aus der gleichen Kongregation gewählt werden, aber nur ein solcher, den der Disentiser Konvent von sich aus frei und einmütig wünscht. Die bischöfliche Kurie und die weltliche Behörde hat hier gar nichts zu sagen. Schon ganz verfehlt ist es, einen Weltgeistlichen, auch wenn er vom bündnerischen Lande stammt, zum Abte zu bestimmen, da diese «vollständig unfähig und dem Kloster nicht zum Nutzen, sondern zum Verderben waren und sind, wie doch die Ereignisse seit diesem (letzten) ganzen Jahrhundert eindeutig bewiesen haben.»

Als vierte Bedingung äußerte der Rat, der neue Abt sei gehalten, Landeskinder ins Noviziat aufzunehmen. Darauf antwortete Stöcklin, daß die Regel des hl. Benedikt und die Gesetze der Kirche es jedem Abte freigeben, welche Novizen er seiner Klosterfamilie eingliedern will. Zwar gedenkt das Kloster, auch geeigneten Bündnern das Tor des Noviziates offen zu halten, doch tut es dies nur aus freiem Wohlwollen, keineswegs aus notwendiger Verpflichtung (*ex charitate, benevolentia, non autem ex aliquali obligatione aut debito*). Wenn der Rat weiter mahnt, man soll die Novizen so behandeln, daß sie bleiben können, so betrachtete das Stöcklin als einen verleumderischen Vorwurf. Das Kloster hat keine Novizen

⁷⁴ Hurter Fr., Geschichte Papst Innozenz des Dritten. I (1834), Seite 700—701; II (1834), Seite 150—154, 201—203.

⁷⁵ Pastor L. v., Geschichte der Päpste seit dem Ausgange des Mittelalters II (1927), Seite 84—154, besonders 85—88. Ob der Papst wirklich Schreiben der Venezianer zerriß, oder ob es sich nur um eine bildliche Wendung handelt, konnte ich nicht feststellen. Stöcklin zitiert als Quelle des Baronius Ermahnungsschrift an die Venezianer (Baronius in Paraenese ad Venetos, fol. 107). Siehe Pastor I. c., Seite 106.

schlecht behandelt und wird es auch nicht tun. In dieser Beziehung sind einfach die Vorschriften des Mönchvaters von Nursia Norm. «Nur Mönche können Mönche und nur Schmiede können Schmiede heranbilden. Und so ist es unverschämt und unklug, wenn Laien sich herausnehmen, Religiösen belehren zu wollen.» Endlich schlug der Rat vor, gegenwärtig acht oder soviel als möglich ins Kloster aufzunehmen. Dagegen antwortete das Schreiben des Abtes: «Der Konvent wird vergrößert und aufrecht erhalten werden, soweit es die Höhe der Einkünfte erlaubt, die (leider) nur allzusehr abgenommen haben und zwar infolge der Läßigkeit der Äbte und dem Raub der Laien.»

Als fünfte Bedingung wollte der Rat bei den folgenden Abtwahlen auch irgendwie mitwirken (*con qualche participatione*). Zum vorneherein stellte er sein Lieblings-Axiom auf: Ist kein geeignetes bündnerisches Mitglied im Kloster vorhanden, so könne man von außen her nur einen Bündner postulieren, solange noch ein solcher vorhanden sei. Darauf entgegnete das Kloster mit biblischen Worten: «Ihr wißt nicht, Ihr Männer und Brüder, um was Ihr bittet. Im Kloster zur Rechten oder zur Linken zu sitzen, das ist nicht Euere Sache, nur den Eueren zu geben, sondern denen es von Gott bereitet ist» (vgl. Matth. 20, 23). Wohl anerkennen die Rechtsgelehrten, daß eine klerikale Wahl dem Patron oder dem Fürsten angezeigt wird, der diese jedoch nur dann abweisen kann, wenn ein kanonisches Hindernis vorliegt. «Aber der Disentiser Magistrat, der vom Kloster in seinem Entstehen und Bestehen abhängt (*in fieri et facto esse*), ist weder der Patron noch der Vogt (*advocatus*) noch der Fürst des Klosters; die Ratsherren sind und sollen nur sein, was sie von alters her waren: getreue Klosterleute, Gotteshausleute, Mitglieder des Klosters und des hl. Martin und der Cadi. Sie sind Schafe des Klosters, nicht Hirten, ein Teil, nicht das Haupt» (*oves monasterii non rectores, pars non caput*). Die Verpflichtung, nur einen Bündner zu postulieren, widerspricht den Privilegien der Abtei, dem Recht und der Freiheit der Kirche. Zu allen Zeiten wird der Konvent über seine Wahlfreiheit ernstlich wachen und wenn er es nicht tut, dann der Nuntius, die Kongregation oder der Bischof. Die Laien können überhaupt keinen Abt bestellen, es müßte ihnen dann schon der Papst ein besonderes Privileg darüber geben.

Am Schlusse dieses Themas gibt Stöcklin den Disentisern wieder eine kirchengeschichtliche Lektion: 1226 (nicht 1225) wollten die St. Galler Ministerialen, die dem Kloster durch ihre Frechheit schon oft geschadet haben, den vom Konvent neu gewählten Abt Konrad von Bussnang stürzen, doch vergeblich, standen doch die Mönche wie ein Mann geschlossen gegen die Aufständischen. Darauf anerkannten die Ministerialen den Abt, der Friede kehrte wieder ein und erfreute Kloster und Landschaft. So möge es auch in Disentis wieder gehen.⁷⁶

⁷⁶ ND, fol. 109, Seite 7: Conradus de Fabaria ad annum Christi 1225 apud Goldastium. Darüber Henggeler R., Professbuch der Abtei St. Gallen 1929, Seite 103 mit Quellennachweisen.

Auf die Freiheit der Abtswahl kommt Stöcklin auch in dem gleichzeitig entstandenen *Libellus contra magistratum* zu sprechen.⁷⁷ Darin glaubt er, daß vielleicht nicht eigentlich der Rat von Disentis, sondern mehr das Volk das Wahlrecht des Klosters anzweifle (*praetendit populus Desertinae (de senatu dubium est) jus eligendi etc.*). Dagegen beruft er sich auf die Regel des hl. Benedikt (cap. 64), auf die Freiheitsdiplome der Kaiser des 10. und 11. Jahrhunderts und auf die Erlasse der Päpste des 12. und 13. Jahrhunderts. Schon Papst Honorius II. versicherte 1127 dem Kloster die freie Abtswahl. Gregor IX. erließ 1227 die allgemeine Verordnung, daß Weltgeistliche nicht als Äbte gewählt werden dürfen.⁷⁸ Diese Bestimmung, die ins *Jus Canonicum* eingegangen, wird noch durch die Capitel des gleichen kirchlichen Rechtes genauer umschrieben, welche über geistliche Personen, die einen Unwürdigen wählen, eine dreijährige Unfähigkeit, selbst gewählt zu werden, verhängt.⁷⁹ Endlich hat noch die Trunser Urkunde von 1424 und die Scappische Composition von 1623 dieses Recht dem Kloster ausdrücklich reserviert. «Also versucht der Senat und das Volk von Disentis unerlaubt, gottesräuberisch und treulos sich in die zukünftige Wahl eines neuen Abtes einzumischen.»

In der sechsten Bedingung erklingt wieder das alte Lied in neuer Variation: Die Äbte können Nicht-Bündner nur mit Erlaubnis des Rates aufnehmen. Dagegen beruft sich das Kloster wiederum auf die Regel des hl. Benedikt, die den Äbten und Mönchen freie Wahl über ihren Nachwuchs beläßt (vgl. Kap. 58, dazu Kap. 2, wo Unterschied zwischen Sklaven und Freigeborenen abgelehnt wird). Auch diese Forderung des Senates ist wieder ein neuer Ring in der Kette der Privilegien, welche schon die Väter der jetzigen Ratsherren von jedem Abte erpreßt haben. «Das Kloster haben sie entkleidet, daß es eine Schande ist, sie haben es grausam verwundet und beraubt und überließen es dann kaum halb lebend seinem Schicksale» (vgl. Luk. 10, 30). «Wollt Ihr nun das ganze Kloster, Euere Mutter und Gründerin, bis zur Schande bestehlen und es zum Schemel Euerer Füße machen? Das sei fern von katholischen Männern, die ein jenseitiges Leben erwarten.»

⁷⁷ R 229, Seite 183 *Monasterium Disertinae in Rhaetia: Libellus contra magistratum et conventum vel communitatem productus alicubi coram competente amborum judice. Anno 1634.* Kirchenrechtlich-geschichtliche und theologisch-moralische Materialsammlung, wohl für die kirchliche Obrigkeit berechnet (Nuntius), sachlich identisch mit der Antwort auf die 18 Punkte des Magistrates, doch mehr wissenschaftlich-scholastisch unterbaut und ausführlicher. Daß Stöcklin der Verfasser ist, ergibt sich aus Seite 195: *mihi Administratori.* Damit ist freilich nicht gelegnet, daß auch P. Franz Letter, der im Kirchenrecht beschlagene Subprior und Gehilfe Stöcklins, gewichtigen Anteil hat. Deshalb Seite 184: *clarissimum D. Asministratorem et Conventum Administratores et Conventus.* Die Freiheit der Abtswahl betrifft Seite 196—198.

⁷⁸ Cap. 49 der *Decretalen* Gregors IX., Lib. I. Tit. VI. *Non Professus in Abbatem eligi non potest*, zitiert C 49 X I. 6.

⁷⁹ *Institutiones Juris Canonici*, Tit. VIII. § 11: *Eligentes indignum per triennium eligi non possunt*, vgl. § 8: *Laici non possunt eligere.*

Stöcklin durchgeht bei dieser Gelegenheit die Geschichte, um all die Bedrückungen durch die Cadi herauszuheben. Als erste Tatsache erwähnt er, daß Abt Johannes nach der Ermordung seines Vorgängers Jakob von Buchhorn († 1367) der Gemeinde zugestand, er wolle die Regalien nicht vom Reiche annehmen, ohne vorher die Gemeinde zu begrüßen.⁸⁰ Wie nun auch die Sache sich immer verhalten haben mag, «dieses ungehörige Zugeständnis erlosch mit jenem Abte». Einen eigentlichen Eingriff in die klösterlichen Rechte erlaubte sich die Gerichtsgemeinde am 20. Juni 1477, da sie sich reservierte, bei der Novizenaufnahme mitzureden und bei Schwierigkeiten darüber die Entscheidung auf rechtlichem Wege zu suchen.⁸¹ Stöcklin zitiert den Text dieser Bestimmung ziemlich wörtlich, fügt dann aber bei: «Dieses Recht habt Ihr nie vor einem zuständigen kirchlichen Gerichte verfochten. Wenn es aber die Geister zum Streiten reizt, werden wir uns vor dem zuständigen Gerichte verantworten, auf Kosten dessen, der sich im Irrtum befindet.» Ende März oder Anfang April 1512, nach dem Tode des Abtes Johannes Brugger (29. März) und vor der Wahl des Abtes Andreas de Falera (5. April), schlossen Kloster und Gemeinde eine Wahlkapitulation, wonach die Äbte inskünftig ohne Erlaubnis des Priors und des Konventes, aber auch des Landammanns und des Rates keine Novizen aufnehmen durften. Der neue Abt Andreas gelangte später an das Fünfzehnergericht des Grauen Bundes und erreichte am 28. April 1517, daß diese Bestimmungen fallen gelassen wurden. Die Aufnahme der Novizen ist Sache des Abtes, des Priors und des Konventes, die «darumb Gott antwort geben wollen».⁸² Einen besseren Beweis hätte Stöcklin kaum erbringen können als diesen rechtlichen Bundesentscheid.

Letztlich verweist auch hier Stöcklins Verteidigung auf die Scappische Composition vom 5. Dezember 1623, wonach der Abt freigewählt werden darf und dann auch selbst frei ist, wenn es sich darum handelt, irgend einen zum Noviziat oder zur Profess zuzulassen. «Mit welcher Frechheit also wagt Ihr auch heute noch entgegen den Abmachungen und Verträgen zu

⁸⁰ ND, fol. 109, Seite 8: «Anno 1364 Abbati Joanni Zano semel per nefas haec extorsistis: Wir sollendt kein Regalie annehmen ohn d' Gmeindt raht. Haec indebita licentia cum illo Abbatte expiravit.» Die Jahrzahl dieses an sich sehr wertvollen Passus kann nicht stimmen. Es handelt sich wohl um die Urkunde vom 16. Oktober 1367, in welcher Abt Johannes von Ilanz den Gotteshausleuten sehr viele Abgaben erließ, jedoch nur auf die Zeit seines Lebens, was dann aber nicht beobachtet wurde. Die Urkunde war im 18. Jahrhundert noch im Disentiser Archiv vorhanden. Eichhorn Ambrosius, Episcopatus Curiensis 1797, Seite 238. In seinem Breve Chronologium, Kopie Disentis, Seite 11, sagt Stöcklin ja auch selbst von Johannes Abbas, Zanus dictus: praefuit ab anno 1367 etc., so daß sich oben sicher um 1367 und nicht 1364 handelt.

⁸¹ ND, fol. 109, Seite 8. Text jetzt nach einer alten vollständigen Kopie in Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 40 (1946), Seite 312, dazu JHGG 71 (1941), Seite 173—174.

⁸² Urkunde bei Decurtins C., Die Klosterchronik des Abtes Bundi 1888, Seite 38, dazu Cahannes J., Das Kloster Disentis vom Ausgange des Mittelalters bis 1584. Brünn 1899, Seite 38, 42.

verlangen, daß kein Fremder in Disentis Mönch werden kann, ohne daß Ihr dazu beifällig als die Herren Euere Zustimmung gebt? Ist denn in Euch noch irgend ein Tropfen christlichen Blutes zurückgeblieben? Verzeihung! Ihr würdet die Guten verjagen, die Unzufriedenen empfehlen, denn jeder von Euch setzt den Nutzen des Klosters zurück und jagt gar sehr seinem eigenen Vorteile nach.»

Als siebenten Wunsch wollte das Hochgericht die Castelbergische Composition von 1614 wieder bekräftigen lassen. Gegen die Form dieser Verabredung zwischen Abt Sebastian und der Gemeinde wendet Stöcklin in seiner Antwort und in seinem gleichzeitigen Libellus contra magistratum folgende wichtige Gegengründe ein:⁸³ 1. Die Composition wurde auf den 9. September 1614 datiert, aber geschrieben und gesiegelt «in tiefer Nacht» im März 1614, als Abt Castelberg noch gar nicht von der Kirche bestätigt, sondern nur entgegen den kirchlichen Bestimmungen vom weltlichen Rate bestellt war. Er war an jenem Zeitpunkte weder Mönch noch Professe oder Abt von Disentis und konnte deshalb auch das Kloster damals gar nicht verwalten «nach den Canones und den Concordata Germanica». ⁸⁴ Schon weniger glücklich ist Stöcklins Einwand gegen das Siegel: «Das Siegel des Abtes ist nicht aufgedruckt, sondern ein unbestimmtes anderes mit der Inschrift: Sigillum Monasterii Desertinensis, indes ohne den Namen eines Abtes und ohne Jahr usw.» Vermutlich hatte sich eben Abt Sebastian damals noch kein persönliches Abtsiegel beschaffen können. Aber auch wenn er bereits eines hatte, so wies es natürlich keine Jahrzahl auf. Sicher war auf der Urkunde das Konventsiegel aufgedrückt. Der Schreiber Jakob von Balliel, den einst Abt Bundi nicht als Notar der Cadi annehmen wollte, ging in jener Nacht zum P. Prior Georg Holl, der bereits im Bette lag, und verlangte von ihm unaufdringlich das Konventssiegel für eine vom Abte und dem Hochgerichte aufgerichtete Urkunde. Der Prior gab das Siegel sofort, nicht nur ohne den Inhalt des Briefes zu kennen, sondern auch vor allem ohne Wissen und Willen des Konventes. Daß Abt und Prior ohne Konvent so wichtige Sachen abmachen, geht nicht an. Somit kann doch die Abmachung nicht gültig sein.⁸⁵ Nach Stöcklin «er-

⁸³ ND, fol. 109, Seite 9—10. R 229, Seite 209—211. Dazu Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 42 (1948) Seite 30.

⁸⁴ Betreff Kirchenrecht siehe C 49 X I. 6. Unter Concordata Germanica versteht Stöcklin die Konkordate Martins V. von 1418 und Nikolaus V. von 1448 mit dem Deutschen Reiche, in welchen auf kanonische Wahl geeigneter Männer verpflichtend hingewiesen wird. Mercati A., Raccolta di Concordati 1919, Seite 158, 182.

⁸⁵ R 229, Seite 209—211, wo sich Stöcklin auf die schriftlichen und besiegelten Aussagen von P. Georg Holl, die er am 23. Juli 1633 in Muri vor Zeugen machte, berufen kann: nemo affuit praeter priorem et Tobiam, hoc tamen inscio, omnia peracta fuerunt Sigillum quoque Conventus leniter et inique à priore in lecto quiescente expeditum nequit bona conscientia et valide appendi de Balliel scribam iuratum ad se (P. Georg) in nocturna quiete positum ascendisse ac precatum, ut sibi conventus sigillum communicaret, praelatum et Communitatem aliquod instrumentum expediisse ac sigilasse respiciens monasterii regimen ac adpertinere Communitati, ad eius petitionem se sine mora citra conventus consensum permisisse ac iussisse accipere sigillum: accepisse, eundem exiisse, usum esse ac opportune restituuisse.

klärte der gegenwärtige Landammann (Conradin von Castelberg) am 4. Dezember des Jahres 1634 vor dem geschworenen Schreiber der Gemeinde im äbtlichen Zimmer, P. Prior Hol(l) sei mit Gold bestochen worden, um diese Urkunde zu besiegen.» Doch hören wir sonst von diesem belastenden Grund nichts mehr⁸⁶. Aber selbst wenn die Urkunde rechtskräftig gewesen wäre, so hat sie doch der Nuntius Scappi am 5. Dezember 1623 mit seiner neuen Scappischen Composition, die das Hochgericht annahm, ausdrücklich aufgehoben. Damals hatte der Nuntius diese fatale Abmachung im Original vor sich (*in originali apud se habebat*), die dann leider später in die Hand der Weltlichen geriet (*postmodum ad saecularium manus redierint*). Schließlich führt Stöcklin in seiner Antwort an den Rat noch aus, daß die Abtei die Castelbergische Convention nicht halten müsse, weil ja auch die Gemeinde die Scappische nicht hält. Hier gelte das Prinzip: «Dem Treulosen ist keine Treue zu halten.» (*Fidem non servant fides servanda non est.*)⁸⁷ Stöcklin wandelt sich hier vom Juristen zum Advokaten.

Nachdem Abt Augustin formell-rechtlich die Urkunde ins Wanken gebracht hat, wendet er sich dem gefährlichen Inhalt zu. Nach der Castelbergischen Composition hat das Volk den Mistral zu wählen, der Abt darf nur die erste Stimme abgeben. Gewählt ist einfach derjenige, welcher die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Wenn der Mistral außerhalb des Dorfes (*extra vicum*) wohnt, so muß das Kloster ihn gratis verköstigen, so oft er in amtlicher Eigenschaft nach Disentis kommt. Der Schreiber wird vom Kloster und vom Volke gewählt. Der Abt muß ihn aber annehmen, wenn ihn die Majorität der Cumin wählt. Er hat ihn auch täglich im Kloster zu verköstigen und wenn er abwesend ist, ihm Wein, Brot und Käse zu kommen zu lassen. Volk und Kloster wählen auch nach Stimmenmehrheit die Amtspersonen, die Geschworenen usw⁸⁸.

Dagegen wendet Stöcklin nun ein, daß nach der Abmachung von 1472 der Abt einen Vierervorschlag für den Mistral machen kann, an den die Cumin gehalten war. Früher ernannte der Abt überhaupt allein den Ammann und die Ratsherren⁸⁹. Die heutige Praxis ist also den früheren Gewohnheiten ganz entgegengesetzt. Jetzt «bezeichnet der erst beste Stall-

⁸⁶ Nur in ND, fol. 109, Seite 10 enthalten, doch wohl darum stellte Stöcklin Seite 9 gleich als ersten Gegenbeweis auf: *Quia corruptionibus et per vim ac simoniam extorta, worunter natürlich auch die Wahl des Abtes gemeint sein kann.*

⁸⁷ Ähnlich eine Regula Juris von Papst Bonifaz VIII. (1298): *Frustra sibi fidem quis postulat ac eo servari, cui fidem a se praestitam servare recusat.* Siehe Corpus iuris canonici in VI^o. Reg. 75 R.J in VI^o.

⁸⁸ R 229, Seite 207—211. Nach Notizen, die auf Stöcklin zurückgehen, im Konvolut Syllabus Seite 20, KAD, mußte das Kloster den Schreiber zahlen, ohne ihn zu benötigen: *Ipsorum scribae ante(a) mensam, nunc vero salarium scilicet 20 coronatos annuatim dare ac solvere tenetur monasterium nec eius opera utitur.*

⁸⁹ So auch die auf Stöcklin zurückgehenden «Rechtsame der fürstlichen Abtey» in ED, Seite 45 = A. SF (4) 7: «Jtem hat es ein Raath zu besetzen, darwider aber jetzt derselb liederlich mit ungwissenhaftigen, parteischen, in allweg verwantten, versipten, verlümhbden Personen besetzt.»

knecht, der besser das Vieh als die Menschen kennt, den zukünftigen Mistral»⁹⁰. Nicht anders ist es mit der Wahl des Schreibers. Nach dem Vertrag von 1472 konnte ihn der Abt allein bestellen. «Die Äbte nahmen, wie die Dokumente ausweisen, Kleriker oder Laien als Schreiber nach ihrer Auswahl, die meist außerhalb wohnten und daher dem Kloster um so treuer waren, sofern sie nur auch der Gemeinde ebenfalls genügten.» «Jetzt setzen sie selbst Schreiber ein, von denen die einen wohl geeignet sind, die andern aber dem Kloster feindlich gegenüber stehen. Diese arbeiten heimlich gegen dessen Rechte und sind daher sehr verdächtig.» «Da das ungebildete Volk, das den Schreiber wählt, eine vielköpfige Hydra ist, die nur Blut und Fleisch kennt, kann es nicht über die Eignung des Schreibers urteilen. So wird das Kloster durch eine nutzlose Belastung und durch einen ungeeigneten wenn nicht geradezu hinterlistigen Schreiber zu Boden gedrückt.»

Wohl kann die Gemeinde sich auf den ersten der Ilanzer Artikel von 1526 stützen, wonach kein Bischof oder geistliche Person von nun an weltliche Ämter oder Obern bestellen darf, aber im Nachtrag zu diesen Erlassen sind noch die verbrieften Rechte («ettlich vertrag») der Abtei Disentis wieder garantiert worden⁹¹.

Stöcklin konnte sich wirklich auf die zwischen Abtei und Hochgericht 1472 gemachten Konventionen in Sachen Wahl des Mistral und des Schreibers berufen. Nicht vergebens bemerkt er auch, daß noch der jetzige Landrichter Caspar Schmid bei Abt Bundi den Brief von 1472 gesehen habe⁹². In den übrigen Bedingungen freilich, welche die Ernährung des Schreibers, Bewirtung des Mistral usw. betrafen, ging die Gemeinde ihrerseits wieder mit Recht auf eben diesen Vertrag von 1472 zurück⁹³.

Als achten Punkt seiner Wünsche möchte der Senat, daß der Abt die gegenwärtigen Privilegien des Hochgerichts verpflichtend

⁹⁰ et quivis ex vel in circum pecorarius nominat aliquem pro futuro ministrali, qui melius vultum pecoris quam hominis novit. R 229, Seite 208. Diese Qualifikation könnte sich auch textlich auf den Mistral selbst beziehen.

⁹¹ Jecklin C., Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 2. Heft (1884), Seite 89, 95. Gegen die Ilanzer Artikel und gegen die Castelbergische Convention ist Stöcklins Auslassung in R 229, Seite 184 gerichtet: *Enim vero cum nuspiam appareant efficacia remedia, quibus monasterium se contra vim tueri, recuperare sua seque ab interitu evidenti ut infallibili praeservare et vindicare valeat et possit, ne penitus à laicali potestate conculcetur et pedibus eorum proteratur (nam inter alpinos hosque populos irrationabilia senatusconsulta, plebiscita, gentis barbarae [Hs: barbara] Rhaetiae haeretizantis pragmaticae sanctiones et decreta varia vel nefaria necnon fraudulenta cum pseudoabbatibus monasterii pacta, conventa et alia incurabiliter obsistant [Hs: obfestant?]), compulit inevitabilis necessitas impositum onus restaurandi Desertinam in temporalibus et spiritualibus.*

⁹² ND, fol. 109, Seite 9—10. Dazu BM 1938, Seite 62—64 und 1947, Seite 364—365.

⁹³ Text von 1472 in JHGG 71 (1941), Seite 169—171. Die Abmachung von 1472 war tatsächlich nun über 150 Jahre in Übung, wenn auch Stöcklin mit Recht sie als gravissimum praeiudicium in temporalibus nannte, doch freilich nicht in jeder Hinsicht. Manches war auch durch das Bundesgericht des Grauen Bundes von 1517 stabilisiert. Decurtins C., Die Klosterchronik des Abtes Bundi 1888, Seite 37—39 (Beilage I).

garantiere. «Hier liegt die Schlange im Grase verborgen» (*Hic lates anguis in herba*), sagt die klösterliche Antwort. Der Abt kann ohne schwere Schuld in erlaubter oder gültiger Weise nur dann die Vorrechte des Hochgerichts achten, sofern sie mit den Exemptionen und Rechten des Klosters und mit der Freiheit der Kirche vereinbar sind. Abt und Konvent wollen sich daher nur dann zu dieser Garantie verpflichten, wenn auch die Gemeinde die Rechte des Klosters und zwar im Sinne der Scappischen Composition eidlich anerkennt und die der Abtei genommenen Privilegien wieder zurückerstattet, wie ja auch der Mistral jährlich vor allem Volke schwört, die Rechte des Klosters zu wahren.

Als neunte Bedingung wollte der Rat die Äbte verpflichten, jährlich vor den Deputierten des Hochgerichtes über die Finanzen Rechnung abzulegen. Das kam daher, daß Nuntius Scappi 1623 aus freien Stücken zugab, es könne der Mistral bei der alle zwei Jahre stattfindenden Rechnungsablage vor den kirchlichen Behörden als Privatmann teilnehmen. Als dann Stöcklin im Jahre 1631 Administrator wurde, nahm man diese Bestimmung in die Konvention zwischen Hochgericht und Abtei wieder hinein, doch in keinem anderen Sinne als in dem von Scappi und unter Wahrung der klösterlichen Rechte. Man betrachtete aber diese Gunst erloschen, als der Magistrat am 12. September 1633 den Mistral trotz offizieller Einladung nicht mehr zu der Rechnungsablage gehen lassen wollte, die vor dem Propst von Chur und dem Konvente von Disentis stattfand⁹⁴. Deshalb konnte Abt Augustin Stöcklin dem Rate der Cadi antworten: «So oft wollten wir aus freien Stücken Euch gemäß der Convention des Erlauchten Scappi, des Grafen und Bischofs von Placentia, vor unseren Obern Rechenschaft über die Verwaltung ablegen, aber Ihr wolltet nicht. Ferner haben Euere Vorfahren von unsren rechtmäßigen Äbten niemals Rechnungsablage gefordert oder abgenommen, nur mit den vier letzten Prälaten, denen Ihr unter Euerer Fußsohle einen Platz angewiesen habt, feiertet ihr jedes dritte oder zweite Jahr eine Art Scheirechnung gleichsam bei Spiel und Gelage, indem Ihr etwas die Vorratskammern durchwandertet.» Im übrigen sind die katholischen wie die nichtkatholischen Gesetzeslehrer klar, daß die Laien über kirchliche Einkünfte keine Rechnung verlangen dürfen. Wohl aber kann der Abt von Disentis de jure von allen inkorporierten Pfarrkirchen, innerhalb und außerhalb des Hochgerichtes, Rechnungsablage verlangen und sein Kloster in zeitlichen wie geistlichen Belangen wie jeder andere weltliche Fürst regieren.

Dann weist Stöcklin mit Recht auf die fünf katholischen Orte hin, die 1614 von den Klöstern jährlich Schutzgeld und Rechnungsablage verlangt hatten und auch nur Schweizern die Aufnahme ins Noviziat gestatten wollten. Der Kampf entspann sich in scharfer Weise 1625—1626, als die weltlichen Schutzherrnen wieder auf die jährliche Rechnungsablage drangen. Doch trat Papst Urban VIII. brieflich und in seinem Namen Nuntius Scappi persönlich dagegen auf, so daß die Immunität der Klöster gerettet

⁹⁴ R 229, Seite 194—195.

werden konnte⁹⁵. Stöcklin faßte den Erfolg und die Lehre daraus in die Worte: «Die kirchliche Gewalt widerstand und das katholische Volk, von den Obern richtig aufgeklärt, beruhigte sich. Eifert als Katholiken im Guten diesen Katholiken nach, als Nachbaren den Nachbaren, als Bundesgenossen den Bundesgenossen.» Wohl weiß Stöcklin, daß der Disentiser Rat angeblich nur darum Rechnung abverlangte, damit die Einkünfte des Klosters nicht heimlich verschleudert werden. Ironisch bemerkt er dazu: «O herrliche und besorgte Gotteshausleute und Untertanen! Wann gingen des Klosters Rechte und Güter mehr ab als gerade in diesem letzten Jahrhundert, als Ihr über Inful und Stab verfüget, die Hofmeister einsetztet und wenigstens in ganz groben Umrissen von den Äbten Rechnungsablage verlangtet?» Die Finanzen der Abtei zu überprüfen sei nicht Sache der Disentiser, denn sie seien nicht Vögte über das Kloster. Auch keine besondere Privilegien noch rechtmäßigen Gewohnheiten ständen dafür ein. Als Gotteshausleute sollten sie das Kloster nicht regieren und bedrücken, sondern es schützen und stützen und ihm gehorchen, wie das Pflicht seit altersher sei. Nirgends müßten die Klöster vor der weltlichen Behörde Rechenschaft ablegen. Wenn die Disentiser übrigens wirklich den Ruin des Klosters befürchteten und ihn abwenden wollten, so stehe es ihnen immer noch frei, bei den Visitatoren der Kongregation oder, wenn diese nachlässig seien, beim Nuntius oder schließlich beim Papste vorzusprechen.

In seinem *Libellus contra magistratum* geht Stöcklin noch besonders auf die Behauptung der Disentiser ein, daß sie die Kastvögte des Klosters seien⁹⁶. Er beklagt sich, daß die Leute «als Ungebildete und Unerfahrene» (*rudes literatura et rerum experientia destituti*) die Rechte der Abtei mißachten. Dagegen wendet er ein, daß das Kloster in schrecklicher Wüstengegend (*in loco horioris!*) *et vastae solitudinis*) durch die Schenkungen des hl. Placidus gestiftet wurde und nicht durch den Senat und das Volk von Disentis, die damals noch gar nicht existierten. Dann wird uns nirgends berichtet, daß die Vogtei den Disentisern von den Kaisern oder Päpsten oder vom Konvente übertragen wurde. Wohl wissen wir, daß die Grafen von Werdenberg sich die Kastvogtei «bis zum Jahre des Herrn 1401 ungerecht angeeignet hatten», aber dann wurde sie doch ausgekauft⁹⁷. Kraft dieses Auskaufes konnte sich dann das Kloster frei einen Vogt wählen. Nie hören wir aber, daß die Disentiser die Kastvogtei irgendwie erhalten hätten. Und wenn sie wirklich Vögte gewesen wären, so hätten sie ihr Patronat schon längst *ipso facto* verloren, weil sie die Abtei durch Konrad II. an das Bistum Chur (unechte Urkunde von 1002) und durch Heinrich II.

⁹⁵ Acta Congregationis I. Seite 93—95, 175—176, 191—193 (KAD). Dazu Kiem M., Geschichte der Abtei Muri-Gries II. (1891), Seite 68—69.

⁹⁶ R 229, Seite 185—194: *de advocatia putativa, dann de exactione rationum..*

⁹⁷ Stöcklin zitiert ex monasterii cistis litera: *Comites de Werdenburg.* (!) Übrigens gaben die Werdenberger im betreffenden Instrumente selbst zu, daß Konvent und Gotteshausleute infolge ihrer verbrieften Rechte von Kaisern und Päpsten «von gottlichem recht» nicht bevogtet werden dürfen. Urkunde bei Decurtins C., *Die Klosterchronik des Abtes Bundi* 1888, Seite 65, Beilage 12.

1020 an das Bistum Brixen und endlich wiederum durch Karl IV. 1364 an das Bistum Chur übergeben⁹⁸. Ferner haben die Disentiser 80—90 Jahre dem Kloster Weltgeistliche als Äbte aufgedrängt und die Mönche, denen doch das aktive und passive Wahlrecht zustand, davon ausgeschlossen. Sie nahmen auch die Hinterlassenschaft des Abtes, setzten den Cellerar ein, der den Konventualen nur «hartes Brot mit wenig Wasser» gab. Wer solches tut, der ist nach den Bestimmungen des Trienter Konzils ipso facto seines Patronats verlustig erklärt (Sess. XII. De Reform. cap. XI.). Hier gibt es auch keine Verjährung, weil das Kirchenrecht gegen die Immunität und die kirchliche Freiheit keine Praescription zuläßt⁹⁹. Nach katholischen und protestantischen Rechtslehren sollte der Kastvogt, wenn er es wirklich rechtmäßig ist, die Kirche schützen, nicht aber ausnützen und einengen, sonst kommt auch hier die Excommunication, welche die schon früher genannte Bulla in Coena Domini verhängt, in Frage. Wenn die Disentiser die Vögte der Abtei wären, dann «müßten sie das Kloster schützen wie die Henne ihre Jungen, nicht aber wie der Wolf die Schafe bedrücken und zu Boden treten». Und das ceterum censeo Stöcklins: das Kloster ist frei, schon die Bundesurkunde von 1424 gab der Abtei «in allen ihren sachen» allgemeine Freiheit und auch der neuere Brief der Drei Bünde von 1524 garantierte allen das «alte härkumen».

Um zur neunten Bedingung des Disentiser Rates zurückzukehren, wäre mit jährlicher Finanzrechenschaft der Cadi gegenüber auch eine kleinlich staatskirchliche Bevogtung des ganzen Klosterhaushaltes gekommen. Stöcklin sagt in seinem Libellus contra magistratum ausdrücklich, daß das Hochgericht nach seinem «ewigen Lamentieren und Murren und auch nach seinen Machenschaften» zu schließen allen Kauf und Verkauf, alle Lehen und Bauten beaufsichtigen und befehlen wolle. «Wenn zu Verträgen und zu Bauten die Zustimmung und das Jawort des Disentiser Rates nötig ist, dann sind Abt und Konvent von Disentis in bemitleidenswerterer Lage als alle Bauern und Viehzüchter in Disentis, die nach ihrem Gutfinden Bauten errichten und Felder anpflanzen dürfen.» «Dann wäre es auch ganz unvernünftig, wenn Abt und Konvent bei Verträgen, bei Bauten usw. den Rat derjenigen einholen müssen, die über gar keine Erfahrung und Bildung verfügen und vielfach von Leidenschaften oder vor allem auch von Schmutzigkeiten erfüllt sind. Sowohl die prachtvolle Liturgie wie die strenge klösterliche Disziplin (Klausur) betrachten und verachten sie als unnütz und vollständig überflüssig.»¹⁰⁰

Als zehnte Bedingung stellte der Rat auf, das Kloster sei verpflichtet einen Schullehrer zu stellen und zu erhalten, der die Jugend zu unter-

⁹⁸ Müller I., Disentiser Klostergeschichte I (1942), Seite 82, 161.

⁹⁹ Wohl Regula 2 der von Bonifaz VIII. 1298 herausgegebenen Regulae Juris: Posessor malae fidei ullo tempore non praescribit. Dazu Reg. 51: Semel Deo dicatum, non est ad usus humanos ulterius transferendum. Siehe Corpus Juris canonici in VI^o. Reg. 2 bzw. 51 RJ in VI^o.

¹⁰⁰ R 229, Seite 195—196.

richten habe und nicht durch andere Aufgaben darin gehindert werde. Die Abtei stimmte zu, unterschied aber genau zwischen Internat und Externat. Ins Internat können nur diejenigen aufgenommen werden, welche die Absicht haben, ins Kloster einzutreten. Aber auch diese haben ein Entschädigungsgeld zu entrichten. Alle andern können nur ins Externat aufgenommen werden. Aber auch hier haben sie sich an die Weisungen des Lehrers zu halten und dürfen von ihren Angehörigen nicht am Studium gehindert werden. Über die Schule wird ein Rektor, der aber nur ein Mönch des Klosters sein kann, gesetzt. Ein geregelter Stundenplan muß befolgt werden. «Mit einem Wort, wir werden nach der Tradition unseres Ordens und den Vorschriften der (Benediktiner)-Regel diese Schule aus freien Stücken (*ex gratia*) einrichten, aber wir wollen uns nicht irgendwie dazu verpflichten lassen (*nec ullo alio medio obligati esse volumus*).»

Die weiteren Bedingungen sind sehr kurz gehalten, doch immerhin erwähnenswert. Die Gemeinde will, daß das Kloster alle Rechte, die ihm außerhalb der Cadi genommen wurden, wieder zurückfordere. Dagegen antwortet Stöcklin, die Abtei werde nicht nur die Rechte außerhalb, sondern auch innerhalb der Cadi zurückverlangen «soweit es die Umstände erlauben und das Gewissen fordern wird». Als zwölftes Bedingung setzte der Rat fest, daß im Falle eines Krieges oder Unglücks die Reliquien, die Kostbarkeiten und Schriften ohne Erlaubnis des Rates nicht außerhalb des Landes geflüchtet werden dürfen. Deutlich liegt hier eine Erinnerung an 1622 vor, wo Abt Sebastian die Reliquien und Kostbarkeiten ins Tessin flüchtete. Das Kloster lehnte die Zumutung entschieden ab, da es das tun werde, wozu gute und kluge Leute raten. Ebenso wies das Gotteshaus die Forderung ab, es dürfe ohne Ermächtigung des Rates weder bauen noch frei über seine Besitzungen und Rechte verfügen. Stöcklin läßt hierin mit vollem Recht nur die Vorschriften des Ordens und der Kirche gelten. Ferner gibt der offensichtliche Nutzen des Klosters schließlich die Entscheidung und nicht der Rat der Cadi.

Die vierzehnte Forderung betraf Waltensburg, wo die Gemeinde wie bisher in Kriminalsachen ebenfalls mitzusprechen wünschte. Das Kloster beanspruchte zwar auch hier die Waltensburger Kriminalsachen als Eigenrecht der Abtei (*monasterii proprium*), will aber nichts am Herkommen ändern. Die heikle Lage dieses sehr entfernten und dazu noch protestantisch gewordenen Gebietes riet jedenfalls zur Vorsicht. Weiter forderte der Rat vom Abte, daß er die Hälfte der Kosten für das Rats- und Gefängnishaus der Cadi übernehme, da er ja auch die Hälfte der Bußen des Hochgerichts erhalte¹⁰¹. Das Kloster will für dieses Mal an der Reparatur des Rats- und Gefängnishauses mithelfen, indes nur unter der Bedingung, daß der Senat wirklich gewissenhaft die Hälfte aller Bußen dem Kloster ab-

¹⁰¹ Nach den auf Stöcklin zurückgehenden Notizen im Konvolut Syllabus Seite 20 im KAD behielt das Hochgericht überhaupt die Bußen ganz für sich: *omnes jam mulitas omnino reservant, quae tamen illis tantum concessae, quae prius utrique parti fiuere communes.*

liefert und keine wichtige Sache ohne Zustimmung des Abtes und Konventes entscheidet oder Verbrechen ungestraft läßt¹⁰². Endlich mahnte der Rat noch zu allem Überfluß den Abt, weder das Volk aufzuwiegeln noch mit fremden Fürsten Beziehungen zu pflegen. Das wäre für Abt Sebastian von Castelberg berechtigt gewesen, nicht aber für Abt Augustin Stöcklin. Deshalb bat er seinerseits, diese Mahnung selbst zu befolgen.

Schließlich wollte der Senat in seiner siebzehnten Forderung dem Abt vorschreiben, sich nur vom Bischof und dies erst nach Übereinkunft mit dem Hochgerichte benedizieren zu lassen. In dieser Angelegenheit, so bemerkte die Antwort, verfechten Bischof und Abt ihre Ansprüche beim Heiligen Stuhl und können daher nur von der römischen Kurie, nicht aber vom Disentiser Ratshause ihren diesbezüglichen Entscheid erwarten. Der Abt kann vor seiner Bestätigung unmöglich die hier vorgeschlagenen Artikel gültig anerkennen, nach seiner Bestätigung will und kann er das tun, indessen nur mit Rat und Zustimmung seiner Oberen und soweit es die Gerechtigkeit zuläßt. Als achtzehnte und letzte Forderung stellt der Disentiser Rat das Ansinnen, nicht nur der Abt, sondern auch der Nuntius möge all die genannten Artikel in einer öffentlichen Urkunde unterschreiben. Die Antwort lautete sehr höflich: Abt und Konvent werden die Artikel unterschreiben, soweit ihnen beide Parteien, Landschaft und Kloster, zustimmen. Die Abtei reserviert sich zudem noch die Rechte des Papstes, des Nuntius und der schweizerischen Benediktinerkongregation, ja selbst des Kaisers (*etiam Caesaris respective auctoritate*).

Man mag die lange Reihe der Bedingungen, die der Rat stellte, mit Staunen und Kopfschütteln durchgehen, eines aber war durch diese Unterhandlungen zwischen Abtei und Senat vom 4. und 21. Dezember klar geworden, die Cadi wollte den neuen Abt anerkennen, schon aus Rücksicht auf den Grauen Bund und die katholische Innerschweiz. So war nun eigentlich der psychologische Moment gekommen, nicht nur durch den Landammann Konradin von Castelberg mit dem Abte zu handeln, sondern eine persönliche und versöhnliche Aussprache herzustellen.

5. Stöcklins Mahnrede an das Disentiser Hochgericht

Es mag in den letzten Tagen des schicksalsreichen Jahres 1634, etwa um Weihnachten oder gegen Neujahr gewesen sein, daß sich Abt Augustin ins Rathaus hinunter begab, wo der ganze Senat, sicher sehr in Erwartung und Spannung, versammelt war. Stöcklin wollte dort mündlich die ganze Angelegenheit zur Sprache bringen

¹⁰² Nach der Tradition war das heutige Agosti-Haus in Disentis das alte Rathaus. Vgl. vorläufig Gadola G. im Glogn 1944, Seite 62—71.

und seinen Standpunkt auseinanderlegen¹⁰³. Die im rätoromanischen Idiom gehaltene Rede ist uns wörtlich und vollinhaltlich in klassischer lateinischer Sprache nachher von Stöcklin selbst überliefert worden und am Schlusse dieser Arbeit ganz abgedruckt. Hier möchten wir nur die Hauptgedanken festhalten: Stöcklin zeigt sich sehr erstaunt über die Polter-Versammlung vom 3. September. «Mag das wilde Volk nur Gott und das Schwert hier auf Erden als seinen höchsten Herrn anerkennen, wenn es sich aber doch als katholisch bekennt, dann ist es verpflichtet zuzugeben, daß der Churer Bischof und der Römische Papst seine rechtmäßigen Obern in seelsorglichen Belangen sind, falls es nicht in schändlichster Weise in ein Schisma fallen und die Hölle dem Himmel vorziehen will.» Dieses Volk aber zerreißt die Rechte des Klosters, wünscht die Mönche ins Pfefferland, verdreht und verleumdet deren Reden und Taten. «Wehe diesem aufgehetzten Volke! Die Abtei Disentis, diese treueste Mutter, hervorragend durch edle Zucht und graues Alter, die eben sich anschickt, ihren jugendlichen Reiz wieder herzustellen und wundersam wieder aufzuleben, die von der Wiege bis zum heutigen Tage von so ungeheueren Gefahren bewahrt wurde, diese Mutter hat das Volk wie ein schamloses Weib in einem gemeinen Volksaufstande unter großem Geheul und Geschrei und wie mit Pauken und Posauinen hinausgetrieben und dem Spotte preisgegeben. Und nun wünscht man, daß die Abtei, ihre Mutter, darob still schweige. Wenn sie es noch wollte, sie kann es nicht.» Es ist das gute Recht des Klosters, so sagt der neue Abt, sich zu verteidigen. Es genießt die kirchliche Freiheit; wer diese antastet, tastet die Kirche selbst an. Dafür stehen die allgemeinen Konzilien, die Canones des Kirchenrechtes, die Konstitutionen der römischen Päpste und nicht zuletzt die Privilegien gut, welche Päpste und Kaiser dem Kloster Disentis selbst gegeben haben. «Mit welchem Gewissen soll ich wagen, Söhnen der römischen Kirche all das zu verschweigen und zu großen Übeln einfach meinen Finger auf den Mund zu legen, obgleich Himmel und Erde gegen eine so bodenlose und gemeine Frechheit laut aufschreien.» Weiter versichert der Redner seine Zuhörer, daß er an sich ein Liebhaber des stillen Friedens sei. Doch hat das seine Grenzen: «Ich will durchaus, daß Ihr, geschworene Ratsherren, in dieser Angelegenheit die Überzeugung gewinnt, daß ich durch keine menschliche Rücksicht irgendwie bestimmt werden kann etwas anderes zu suchen als die Ehre Gottes, den Vorteil der Abtei und deren frühere klösterliche Würde, welche das gemeine Volk bislang nur mit Füßen getreten hat.

¹⁰³ Die Synopsis 1634 datiert die Rede nach der großen Aufregung (*sedatis tantisper his tumultibus*), was wahrscheinlich doch das Eingreifen des Grauen Bundes und der Innerschweiz voraussetzt.

Ich fürchte für dich, aufrührerisches Volk, ich fürchte, daß zahllose Leiden schon in kurzer Zeit wegen deines harten Nackens über dich hereinbrechen. Noch niemand hat das Mönchtum bekämpft, ohne dafür gestraft zu werden. Ein fremdes und schweres Joch droht dir, ich erinnere dich daran. Gott möge es abwenden. Lieber möge es mir beschieden sein, vorher aus dem Leben zu scheiden, als dieses so große Unheil sehen zu müssen.» Mit diesen prophetischen Worten spielte der Abt auf die früheren Besetzungen Bündens durch fremde Truppen an und wohl nicht zuletzt an die im letzten Winter vom Volke so ungern ertragene französische Okkupation. Den drohenden Krieg und den Verlust der Freiheit, so führt Stöcklin weiter aus, wird man aber nur durch inständiges Gebet zu Gott und durch wahre Hochachtung vor den kirchlichen Rechten abwenden können. So «geziemt es katholischen Männern!» Und dann erforscht der geistliche Redner das Gewissen seiner Zuhörer in wahrhaft historischem Rückblicke: «Ein ganzes Jahrhundert habt Ihr die Verfassung der katholischen Kirche mißachtet Verjagt habt Ihr die Priester und Mönche von beispielhaftem Eifer, aber unstete Geistliche von ganz übelstem Rufe habt Ihr unterhalten. Nun ist es genug, laßt von dieser Eueren alten Lebensgewohnheit, sonst wird über Euch kommen alles gerechte Blut, das in Bünden geflossen ist, angefangen vom Blute des Abtes Theodor Schlegel bis zum Blute des Erzpriesters von Sondrio, Nikolaus Rusca, den Ihr zu Thusis getötet habt. Ihr verteidigt Euch: Wir sind frei, wir schützen nur unsere Rechte, in unserem eigenen Lande ist uns alles erlaubt, was kümmert uns der Papst, der Kaiser, der Bischof, wir sind unsere eigenen Beschützer, wir unsere eigenen Herren. Aber, gute Leute, es regiert, es lebt, es befiehlt noch immer auf dem apostolischen Stuhle der Apostelfürst Petrus, der mit einem Worte Saphira und Ananias tötete, da sie sich an heiliger Sache vergriffen das Schwert Petri ist stärker als das des Konstantin und die furchtgebietende göttliche Macht ist nicht etwa schwächer im Erben Petri, in Urban dem Achten. Hütet Euch, ich wiederhole es: hütet Euch!» Und zum Beweise seiner Ausführungen fügt Stöcklin sogar noch einen längeren Synodalbeschuß des byzantinischen Kaisers Basilius aus dem 9. Jahrhundert hinzu, der trotz seiner Würde es sich nicht nehmen ließ, Hochachtung und Gehorsam vor den Vertretern der Kirche zu verlangen. Dann wendet Stöcklin sich wieder an die Zuhörer in unmittelbarer Weise: «Erhebe dich nicht, erbarmungswürdiges Volk, wenn du länger in deiner Freiheit beharren willst. Wegen Ungerechtigkeit, Unrecht, Mißhandlung und Hinterlist verschiedenster Art wird die Herrschaft von einem Volke auf das andere übertragen. Stolzer Völker Wurzeln läßt Gott verderren.»

Und zum Schluß entwirft der Mahner ein großartiges Bild von der kulturellen und politischen Bedeutung der Abtei, die den Bewohnern der Cadi christliche Gesittung geschenkt und darüber hinaus langsam und stetig den untergegebenen Landeskindern immer mehr Freiheiten geschenkt hat. Die große klostergeschichtliche Konzeption, welche biblische Wendungen und rhetorische Kunstmittel in reichstem Maße verwendet, verdient wörtlich festgehalten zu werden: «Mein Volk, was hat dir denn eigentlich die Abtei, um mich deutlicher auszudrücken, deine eigene Mutter, getan? Ja, Euch hat sie geboren, an ihrer Brust genährt und, damit Ihr es gerade wißt, auch auferzogen. Und was hat sie nun Euch Böses zugefügt? Als Rätien noch dem Römischen Reiche (deutscher Nation) unterstellt war, da konntet ihr unter ihren Fittichen ruhig dahinleben als Gotteshausleute, welche keine Abgaben zahlen, ausgenommen einzig in äußerstem Notfalle. Euer Abt schützte als Fürst des römisch(-deutschen) Reiches Euer Leib und Gut. Durch die Fürstäbte habt Ihr für die ganze (Gerichts-)Gemeinde die Auszeichnungen (Insignia) und die Vorrechte bei den Regenten erhalten können, durch sie erst seit Ihr überhaupt ans Licht gezogen worden, da Ihr ja sonst in den Waldhöhlen der wilden Tiere und in den Ställen des Rindviehes in dunkler Abgeschiedenheit lebtet. Durch wessen Zustimmung und Aufmunterung habt Ihr nach Auflösung des römisch(-deutschen) Reiches den Grauen Bund begonnen? Mit sehr zahlreichen Banden seit Ihr dem Gotteshaus verbunden. Habt Ihr die Freiheit, die Ihr erlangt habt, die Ihr heute besitzt und die Ihr hoffentlich nicht überschreitet, anders erhalten als etwa durch freie Zustimmung des Abtes? Jetzt besitzt Ihr gemeinsam mit dem Kloster das Jagdrecht, ehemals aber war es nicht so. Aber darüber wollen wir schweigen. Auch das Fischrecht genießt Ihr mit der Abtei gemeinsam, früher aber war es nicht so. Auch darüber wollen wir schweigen. Heute gebt Ihr den 15. Teil des Getreides ab, ehemals war es anders. Wir wollen darüber schweigen. Früher habt Ihr von den Huben und Lehengütern Ehrschatz (laudemia), Zinsen (census), Fastnachtshühner usw. entrichtet, was Euch das Kloster später in günstiger Art und Weise verkauft hat. Wir wollen darüber scheigen. Ehemals bekam die Abtei die Erbschaft der Pfarrer in den einverleibten (inkorporierten) Pfarreien, jetzt treten dafür die natürlichen Erben ein. Wir wollen darüber schweigen. Früher leisteten die Bauern dem Kloster an bestimmten Tagen des Jahres schwere Frohn-dienste, heute geschieht nichts derartiges. Wir wollen darüber schweigen. Den Pächtern (colonis) sind die ewigen Zinsen erlassen, die Zinsbriefe (literae censuales) bei den simonistischen Abtswahlen herausgegeben worden. Wir wollen darüber schweigen.

Die Hälfte der Strafgelder überließ das Kloster dem Rate, gab ihm auch den Blutbann (*jus gladii*) und trug die Kosten der Kriminalgerichte. Wir wollen darüber schweigen. Man drängt dem Kloster den Schreiber auf. Wir wollen darüber schweigen. Was hätte das Kloster noch tun sollen und hat es nicht getan? Wollt Ihr Euch wie undankbare Nattern gegen den Leib der eigenen Mutter wenden, um ihn aufzureißen?»

Schon rein formell ist diese Rede ein rhetorisches Kunststück, wie sie nur einem an den antiken Meistern gut gebildeten Barockhumanisten gelingen konnte. Die gewaltige Steigerung die am Schlusse in dem neunmaligen «Wir schweigen» (*tacemus*), einer Art Antistrophe (bzw. Epiphora), gipfelt und dann mit einer eindrucksvollen Personifikation und rhetorischen Frage endet, blieb sicher jedem Zuhörer im Ohr und Gedächtnis und bleibt auch heute noch jedem Leser unvergessen. Aber auch die übrigen Stilmittel der antiken Redekunst sind reichlich verwertet, vor allem die Anaphora (so das dreimalige *olim = einst*), dann die Congeries (*nutu, assensu, consilio, auctoritate, licentia*), aber auch das gewöhnliche Asyndeton und Polysyndeton, die Traductio, die Apostrophe und Alliteration. Indes sind es nicht diese rhetorischen Finessen, die der Rede ihre Wirkkraft geben, sondern der Ernst und die Würde, die Stöcklin darin als Vertreter der Kirche, der Konzilien und der römischen Kurie an den Tag legt, die Furchtlosigkeit vor den Menschen und die Verantwortung vor Gott, die der Abt überzeugend kundtut. Eine heilige Leidenschaft beseelt den Reformprälaten, in dessen Herzen die lodernde Glut des tridentinischen Geistes brennt, den er in seiner Ganzheit und Reinheit in die Tat umsetzen möchte, was immer auch dadurch kommen mag. Er ist auf Biegen oder Brechen eingestellt, weil er nicht nur als Ordensmann und Theologe, sondern auch als Jurist und Kanonist spricht, darum sind ja auch seine Begriffe so scharf und seine Worte so klar. Darin gleicht er seinem Zeitgenossen, dem Juristen- und Reformpapst Paul V. (1605—1621), der noch das mittelalterliche Kirchenrecht voll durchführen wollte und selbst mit dem Interdikte gegen die stolze Markusrepublik nicht zurückhielt. Stöcklin zeigt sich hier nicht als abtastender Historiker, der auf die gewordenen Verhältnisse und geschichtlichen Zusammenhänge Rücksicht nimmt, sondern als neu ordnender Systematiker, der sich nur nach den Gesetzen des göttlichen und kirchlichen Rechts und den Wegeleitungen und Vorschriften der christlichen Sittlichkeit orientiert. Nichts ist bezeichnender, als daß er in seiner großen Schrift gegen den Disentiser seine Beweisführungen mit der ethischen Verpflichtung beginnt, daß jeder entwendete Sachen zurückerstattet muß. Und dieses Moralprinzip führt er zurück auf die Ausführungen der heiligen

Thomas von Aquin in seiner *Summa theologica* und auf die Dekretalen des Papstes Gregors IX., also auf die hochscholastische Theologie und das hochmittelalterliche Kirchenrecht¹⁰⁴. So will er nicht nur das dem Kloster seit 1538 verloren gegangene freie Wahlrecht zurückerobern, sondern wünschte wohl auch die Konzessionen, die Abt Johannes Schnagg 1472 und 1477 sowie vorher schon Abt Johannes von Ilanz seit 1367 dem Hochgerichte zugesstanden haben, wieder rückgängig zu machen. Ja, er erinnert merkwürdig gerne an die Zeiten des 9.–12. Jahrhunderts, in denen die Gemeinde als solche überhaupt noch keine Selbständigkeit inne hatte. In Stöcklin lebte ein Stück guten, mittelalterlichen Geistes.

Natürlich war Stöcklins Ansprache eine kämpferische Rede, gewissermaßen eine Strafpredigt im Sinne der alttestamentlichen Propheten gesprochen. Daher ist auch die Geschichtsdarstellung notwendig einseitig ausgefallen. Der Redner erwähnt nicht, daß das Hochgericht 1401 bei Auskauf der Vogtei auch die Hälfte der zu leistenden Summe zahlte, daß die Äbte mit dem Hochgerichte zusammen den Grauen Bund begründeten und den Anschluß an die drei Bünde und die Eidgenossenschaft vollzogen, daß endlich die Laien in der Zeit der Glaubensspaltung sich unvergängliche Verdienste um die Weiterexistenz des Klosters erworben. All diese Tatsachen waren für eine zielbewußte und schlagkräftige Rede unbrauchbar, da es jetzt galt, dem Rat, der sich in vielen Mitgliedern sehr unnachgiebig und kurzsichtig zeigte, wichtigste, ja lebensnotwendige Rechte zu entwinden, das Recht der freien Abtswahl und ökonomischen Selbständigkeit. Und anerkannt muß auch werden, daß Stöcklin mit Recht die Cadi wenigstens an die Abmachungen von 1472 zu binden sich bemühte.

Stöcklin suchte nicht allein unmittelbar durch seine Rede den Disentiser Magistrat zu beeinflussen, sondern auch mittelbar durch Appellation an die Nuntiatur eine Wendung herbeizuführen. Ende Dezember 1634 sandte er dem Murensen Abt für den Nuntius Scotti die Artikel des Disentiser Rates und gab allerdings zugleich die Weisung, am besten die ganze Sache aufzuschieben, bis die Frage der Abtsbenediktion, worüber noch in Rom verhandelt werde, entschieden sei. Wenn er aber antworte, so möge er die «Unwissenheit und Frechheit» der Ratsherren rügen und ebenso deren «Wankelmut» gegenüber der Scappischen Composition. Desgleichen soll er «den wenigen, die als Räderführer das Volk aufhetzen», ankündigen, daß man mit strengeren Mitteln gegen sie vorgehen werde, wenn «sie nicht Vernunft annehmen». Wenn man jetzt nachgebe, so werden die Leute

¹⁰⁴ R 229, Seite 183 zu 1634: Thomas II.—II. q. 62 de restitutione, dazu Innocentius papa c. de restitutione im Concilium Lateranense 1216, enthalten in den Dekretalen Gregors IX. Lib. II. Tit. XIII. Cap. 18 (zitiert: C 18 X II. 13).

auch in Zukunft immer wieder an den Rechten der Abtei rütteln. «Einer der führenden Männer habe ausdrücklich gesagt, man müsse viel verlangen, um wenigstens etwas zu erreichen, sonst werde man nichts erhalten, wie man auch vorher nichts in den Händen hatte.» Stöcklin gibt den Rat, nicht irgendwie über die Scappische Composition hinaus etwas zu gestatten, sonst werden dadurch die Disentiser nur angereizt, «um so frecher (audacius) in Zukunft aufzutreten». Auch der Graue Bund, dessen Mitglieder teilweise protestantisch sind, so gerade auch der Landrichter (damals Caspar Schmid von Grüneck), stünden für die Scappische Composition ein. Selbst gute Männer gaben Stöcklin den Rat, gerade jetzt «fest zu halten und die Vorschläge für nichts zu achten, da ja nur wenige sie aus Ehrgeiz und Eigennutz erlassen und dem Volke aufgebunden haben.»¹⁰⁵

Ohne die Antwort des Nuntius abzuwarten, gab Stöcklin dem Rate am 29. Januar 1635 seinen schriftlichen Bescheid auf die 18 Artikel, die das Hochgericht gegen die Abtei durchsetzen wollte¹⁰⁶. Der Nuntius äußerte sich von Luzern aus an Abt Augustin Stöcklin erst am 15. Juni 1635 über die Begehren des Disentiser Senates, die er alle ablehnte, insbesondere die Artikel 2—8, da sie alle gegen die Freiheit der Kirche, die Canones, die Bullen der Päpste, die benediktinische Regel und Tradition, die kaiserlichen Urkunden, die Versprechungen des Grauen Bundes, die Scappische Composition von 1623 verstößen. Nie und nimmer werde er solche Artikel gutheißen, ja er gebiete sogar unter den Strafen, die den Verletzern der kirchlichen Immunität und Freiheit in der Bulla Coena Domini und in den alten und neuen Canones drohen, diese Artikel überhaupt zu zitieren, anzuführen oder abzuschreiben¹⁰⁷. An den Rat verschob indes der Nuntius seine Antwort. Es war dies vorläufig auch nicht nötig, da die Diskussion immer mehr verstummte¹⁰⁸. Am 12. September 1635 konnte Abt Augustin nach Luzern melden: «Wir erfreuen uns eines guten Friedens.» Daß Scotti seine Antwort an den Rat verschoben hat, findet Stöcklin sehr klug, doch möchte er wenigstens für künftige Fälle darüber «in authentischer Form seine Zensur und Sentenz geben, damit sich das Kloster im Verlaufe der Zeit gegen seine Gegner verteidigen und schützen könne»¹⁰⁹. Ob dies geschehen, wissen wir nicht. Sicher aber war die Lage vorläufig für Stöcklin günstig.

¹⁰⁵ ND, fol. 110.

¹⁰⁶ Das Datum im Komvolut: Syllabus, Resolutionés etc. aus dem Archiv Muri-Gries, Kopie KAD, Seite 19.

¹⁰⁷ ED, Seite 41—42; A. SF (4) 8.

¹⁰⁸ Nach der Synopsis 1634 hätte sowohl der Senat wie das Volk aller Pfarreien die Scappische Komposition von 1623 einmütig angenommen und gutgeheißen.

¹⁰⁹ ND, fol. 114.

6. Stöcklins Verteidigung der Herrschaftsrechte

Den erfolgreichen Kampf benützte Stöcklin nun, um seine Position zu stärken. Es galt, die ganzen Herrschaftsrechte des Klosters wieder geltend zu machen. Diese seine Bemühungen, die vor allem die Jahre 1634/35 beschlagen, sollen hier systematisch besprochen werden.

a) Reichsfürstentstand und hohe Gerichtsbarkeit

Die fürstäbtlichen Rechte ließ zuletzt noch Abt Christian von Castelberg 1571 durch Kaiser Maximilian bestätigen. Abt Bundi (1593—1614) ließ sich mehrmals zum Reichstage von den Kaisern einladen, erschien aber nicht und ließ die Privilegien nicht erneuern¹¹⁰. Stöcklin erinnerte sich wohl, daß das Kloster «den Blutban und Halsgericht», also die hohe Gerichtsbarkeit, vom Kaiser «als ein Regale und Lehen vom Heiligen Römischen Reiche» erhalten habe mit der «gewalt-macht, die Execution seinen gottshusleuthen, so darzu tauglich und geschickht» sind, zu übergeben. Allein dieses Recht wird «zu jetziger Zeit mit practicieren und faction darzu vohn gmeinem volkh einem Abt obtrudiert»¹¹¹. Im Sommer 1635 besprach sich nun Stöcklin mit P. Roman Hay, einem Benediktiner von Ochsenhausen, den er als «unseren besonderen Freund» bezeichnete. Hay war eben im Begriffe, nach der Reichshauptstadt Wien zu gehen. Abt Augustin gab ihm den Auftrag, die Privilegien des Klosters neu bestätigen zu lassen und stellte ihm auch 100 Florin zur Verfügung, die dann von diesem Prokurator von Wien aus verlangt wurden, um zum Ziele zu gelangen¹¹². Auch eine beglaubigte Kopie, daß Stöcklin vom Bischof von Chur als Abt bestätigt sei, forderte der Ochsenhauser Pater von Wien an¹¹³. Es dauerte aber immerhin noch ein Jahr, bis das Ziel erreicht war. Kaiser Ferdinand II. bestätigte aber dann am 22. Dezember 1636 zu Regensburg alle Rechte und Privilegien, auch den «Bluetpan», dem Kloster¹¹⁴. Nach dem Hinscheide des Kaisers am 15. Februar 1637 ließ sich Disentis wiederum am 18. Dezember 1637 in Preßburg alle Rechte und Immunitäten vom neuen Kaiser Ferdinand III. garantieren¹¹⁵.

¹¹⁰ BM 1938, Seite 56.

¹¹¹ ED, Seite 45.

¹¹² Fab. 103, Nr. 16 und 17 zum 8. August und 16. Oktober 1635.

¹¹³ Fab. 103, Nr. 18 zum 21. Oktober 1635.

¹¹⁴ Die Synopsis 1636, sowohl Exemplar von 1709 wie 1712, datiert XI. Calend. Januarias, also 22. Dezember. Das Exemplar von 1709 weist indes eine Korrektur einer dem 18. Jahrhundert angehörigen Hand auf: X. Calend. Decembris, also 22. November. Ohne Monatsdaten ED, Seite 18, 21.

¹¹⁵ Synopsis 1637, ED, Seite 18.

Ausdrücklich confirmierte der gleiche Kaiser noch am 9. März 1638 die Regalien und das *jus gladii* («Bluetpan»)¹¹⁶. Alle diese Bestätigungen richteten sich nach den diesbezüglichen Vor-Urkunden, die Friedrich III. 1465 und Maximilian I. 1495 für Disentis erlassen hatten. Nun zog Abt Augustin daraus auch seine Folgerungen und fügte entgegen dem Brauche der vorhergehenden Äbte das Schwert den fürstäbtlichen Insignien hinzu und nannte sich nicht nur Abt, sondern auch Herr des Disentiser Herrschaftsgebietes (*Dominus Desertinae*)¹¹⁷. Es schien, als ob Stöcklin sein Ziel erreicht hatte.

b) Jagd- und Fischrecht

Abt Augustin stellt zuerst fest: «Rat und Volk (der Cadi) beansprucht wenn nicht ausdrücklich, so doch in der Tat im ganzen Gebiete des Hochgerichts, einzig den Lauser See ausgenommen, die Jagd, den Vogelfang und das Fischen.»¹¹⁸ Das Hochgericht ging so weit, daß das Kloster nicht mehr wagen konnte, einen eigenen Fischer und einen eigenen Jäger aufzustellen¹¹⁹. Sie scheinen sich auf die Ilanzer Artikel von 1526 zu berufen, wo jedem Gerichte Jagd und Fischfang in seinem Gebiete reserviert wird. Danach sollen auch verkaufte Rechte wieder zurückgegeben werden (Art. 13)¹²⁰. Daß aber Jagd («Rottwild und alles Federspil») und Fischfang («alle vischreichen wasser, fließende und stehende») «bis zu dem verfluchten Erlass» (maledictum Decretum) von Ilanz Eigentum des Klosters war, erhellt aus «den im Archiv unversehrt erhaltenen Urkunden, die der Senat von Disentis auf Betreiben der Äbte Johannes und Andreas dem Kloster gab» (ex incorruptis documentis hactenus in cartophilacio asservatis). Tatsächlich sind verschiedene Verfügungen Ende des 15. Jahrhunderts und Anfang des 16. Jahrhunderts wenigstens von Abt Johannes Schnagg und Abt Johannes Brugger darüber bekannt, so daß hier Stöcklin sicher im Rechte ist, doch war dieses Fischrecht immerhin mehrfach durch entgegenstehende Gewohnheiten durch-

¹¹⁶ Synopsis 1638, ED, Seite 21.

¹¹⁷ MD I. 22—24 zum 6. August 1642. Zu den Wappen vgl. Schweizerisches Archiv für Heraldik 33 (1919), Seite 110—113.

¹¹⁸ Alles aus R 229, Seite 201—206: *De venatione et piscatu in Communitate Desertina* (in *Libellus contra Magistratum* 1634) und aus ED, Seite 45—46 «Rechtsame der fürstlichen Abtey» bzw. *Praetensiones Monasterii Disertinensis contra Communitatem*, aus A. SF (4) 7, auf Stöcklin zurückgehend.

¹¹⁹ ED, Seite 45, dazu die auf Stöcklin zurückgehenden Notizen im Konvolut Syllabus, Seite 20 im KAD: ita ut monasterium nec piscatorem nec venatorem ausit habere proprium nisi de gremio communitatis.

¹²⁰ Wir verweisen ein für allemal auf die Edition von C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens 2 (1884), Seite 89—97.

löchert¹²¹. Abt Augustin führt ferner eine bislang noch nicht bekannte Urkunde vom 3. Juni 1491 an, nach welcher Abt Johannes Schnagg die Fischzucht unterhalb des Turmes Ringgenberg, der auf der rechten Seite des Rheines das Gebiet der Cadi abschloß, gekauft habe. Freilich sei das Volk auch darüber hinweggegangen und habe das Fischen allgemein gemacht¹²². Stöcklin erwähnt auch einen alten pergamentenen Besitzrodel, der jeweil den Gotteshausleuten vorgelesen wurde, welcher jede Jagd im Walde oder Vogelfang mit Fallstricken dem Kloster reservierte¹²³. Auch P. Gregor Fehr suchte und kopierte 1633 Urkunden, welche Jagd und Fischerei betrafen¹²⁴. So teilt er uns die Urkunde vom 7. März 1480 ganz mit, nach welcher der Abt verbot, zu Disentis im Rhein oder zu Laus zu fischen¹²⁵. Unbekannt war auch bislang die von ihm regestenweise erwähnte Urkunde vom 28. September 1503, welche das Fischen und Jagen der Waltensburger regelte¹²⁶.

Stöcklin will nun all diese Gerechtsamen wieder erneuern. Die Ilanzer Artikel läßt er nicht gelten, denn damals habe schon

¹²¹ Näheres JHGG 71 (1941), Seite 227. BM 1941, Seite 285—286 und Cahannes Seite 29—30 zu 1506.

¹²² Saltem punctionem Rhaeti infra Cingiacum omne monasterii proprium, quam tamen populus comunem facit: quia abbas Johannes uno cum castro Cingiacensi illam emit, ut habet litera à Burgimastri Curiensi edita Anno 1491, die Erasmi, et populus nunquam redemit. Über Cingiacum = Ringgenberg siehe BM 1922, Seite 197 Anmerkung. Sonst gehörte die eigentliche Burg von Ringgenberg von jeher (13. Jahrhundert) dem Kloster. Entweder müßte sie samt ihren Rechten entfremdet worden sein, oder dann handelt es sich um die Burg Phisel, die mit ihr in Zusammenhang stand. A. V. Castelmur, Die Burgen und Schlösser des Bündner Oberlandes 1944, Seite 58—60. Das Regest Stöcklins ist zu kurz, um sicher gedeutet zu werden.

¹²³ Reperiri hodie in monasterio rotulum pargamenum, cuius haec sunt scrmalia verba: Item omnes punctiones (Rhaetico latinum in publico placito Monasterialibus praelegi consuetum) et omnes venaticae venationes bestiarum sylvestrium seu sylvaticarum et avium tendicula pertinent de jure ad monasterium Desertinense.

¹²⁴ Summarischer Bericht der 3 Kauffbriefe der Herrschaft St. Geörgenbergs in Pünten zu dess Gottshusses Disentis gehörig. Anno 1633 notata per fr. Gregorium Fehr. Kopie KAD aus Staatsarchiv Aarau, Nr. 6163, Faszikel Waltenspurg.

¹²⁵ Siehe JHGG 71 (1941), Seite 227.

¹²⁶ Vss dem Vrtelbrieff, der geben Anno 1503 ante festum S. Michaelis. Summarisch sententia judiciaria. 1. die Waltenspurger mögen im Rhin vischen mit allem zeug bis vff St. Moritztagen (22. September). Biss vff Martinitagten (11. November) sollent sy nit fischen mit keinem zeug den mit der federschnur vnd zu andern zeiten, so sy fischen mögen, sond sy vischen mit zimlich reuschen, doch daß der Reyn nit sogar vberfahent. 2. deß Jagens halben sollen sy zu keiner zeit dz rcttgwildt fahen weder mit truen noch mit seilern, den so vil wen einer oder 2 ein thier 2 oder 3 schussendt, mögen sy wol thun, ist ihn(en) mit vrtel zugelassen, vorbehalten, wen der Pundt oder die gantzen Landschafften es gar verbeuttendt vnd abtädtend, so soll er in der gedachten Herrschaft auch absin vnd diser vrtheil vnschädlich. Sofern die Datiierungen richtig sind, kam schon wieder am 4. Oktober 1503 die Sache vor dem Landrichter zur Entscheidung. BM 1941, Seite 286.

der Mistral der Cadi dagegen Verwahrung eingelegt¹²⁷. Die Gotteshausleute aber ihrerseits seien «Besitzer schlechten Glaubens», so daß hier das Recht der Verjährung nicht geltend gemacht werden könne. So suchte das Kloster das Fischerei-Recht in der Herrschaft Waltensburg wieder sich zu sichern und nahm mit Ammann Jakob Pitsch bzw. Weibel Merrens (!) darüber Fühlung. Nach einem Urkunden-Entwurf von 1635 übernahmen die Waltensburg lehensweise auf 4 Jahre die Fischerei vom Kloster um 3 Rentsch an Bargeld und 16 Crinen Fisch¹²⁸. Vermutlich ist indes die Angelegenheit nicht ins Reine gekommen. Immerhin ist der Versuch sehr bezeichnend für die Stöcklinsche Restauration der Disentiser Klosterherrschaft.

c) Bergwerk-Regal

Stöcklin beanspruchte das volle Recht auf alle Metallgruben: «Mehr gehörent dem Closter die bergwerckh, ufs minst der halbtheil an gold, silber, eysen, kupfer, Ertz, auch Cristall, darwider auch gehandlet wird.»¹²⁹ Diesen Anspruch konnte der Abt um so mehr erheben, als ja noch Abt Bundi 1609 dem Martin Camenisch, einem Bündner, und dem Heinrich Huober, einem Zürcher, das Recht auf alle gefundenen und noch findbaren Metallgruben gegen einen jährlichen Zins übertragen hatte. Wohl schon damals, wahrscheinlich aber schon seit 1472, erhielt das Kloster nur die Hälfte der diesbezüglichen Einnahmen, weshalb Abt Augustin als Mindestmaß den «Halbteil» fordert. So war es begreiflich, daß dann auch dieses Recht später unter Abt Adalbert II. nicht mehr allein von der Abtei, sondern auch vom Hochgerichte 1656—1659 verpachtet wurde¹³⁰.

Interessant ist, daß Stöcklin auch die Kristalle erwähnt, für die er Verständnis zeigte, lautet doch eine Stelle seiner Rechnungen von 1631—1633: «Jtem des ietzigen Weibells Durigiet in Tauetsch schwäheren (Schwiegervater) solt man vmb Christall 4 Florin 12 Batz.»¹³¹

d) Zehnten und Lehen

Immer unterschied man zwischen dem kleinen Zehnten, der Obst, Gemüse, Kartoffeln usw. umfaßte, und dem großen Zehnten,

¹²⁷ Ministralem Desertinensem tum temporis utpote fidelem suo abbati cui iuraverat p(r)otestatum esse contra hos iniquissimos articulos, sicut habetur in libro membrano articulorum d(icto) huius senatus. Dazu aber Cahannes Seite 42—43, 49, wonach nicht der Mistral, sondern der Klostervogt protestierte.

¹²⁸ Im gleichen «Summarischen Bericht» von P. Gregor Fehr.

¹²⁹ ED, Seite 45.

¹³⁰ Texte der Synopsis bei Decurtins C., Clau Maissen 1877, Seite 35. Dazu BM 1938, Seite 57.

¹³¹ A. SF (4) 4, Seite 4.

der Korn, Wein usw. beschlug. Stöcklin stellte nun fest: «Rat und Volk von Disentis geben keinen kleinen Zehnten und keinen großen, sondern nur einen gewissen Fünfzehnten (quoddam decimam quintam) in Berufung auf den Erlaß der drei Bünde.»¹³² Es ist nun keineswegs sicher, daß erst die Ilanzer Artikel 1526 den Fünfzehnten aufstellten, denn schon 1481 scheint man in der Cadi nur den Fünfzehnten gegeben zu haben, was nun freilich anderswo nirgends bislang nachweisbar ist¹³³. Aber sicher schaffte Artikel 6 der Ilanzer Erlass den kleinen Zehnten ab und Artikel 9 bestimmte betreffs des großen Zehnten, daß nur der Fünfzehnte verlangt wird, und daß das Korn nicht auf dem Felde, sondern erst in der Scheune («vom Tenn») abgegeben werden darf. So blieb dem Bauern vom Kornzehnten noch das Stroh. Dagegen wendet nun Stöcklin ein, daß hier die Gotteshausleute nicht als Richter in eigener Sache entscheiden können. Dann verweist er auf einen Präzedenzfall. Die Eidgenossen als Schirmherren des Klosters Pfäfers konnten auch die Bündner in der Herrschaft Maienfeld dazu zwingen, dem Kloster den kleinen und großen Zehnten wiederum zu geben, da eben die Ilanzer Artikel keineswegs auf nichtbündnerische Gebiete ausgedehnt und auch nicht zum Schaden dritter gegeben werden konnten¹³⁴. Disentis ist auch ein freies und kaiserliches Kloster (*liberum et imperiale Monasterium*), über das die Bündner nicht zu verfügen haben, geschweige denn die Gotteshausleute. Gegen diese Gesetze hat die Abtei ja auch, wie schon erwähnt, protestiert. Die Zehnten müssen gegeben werden, stehe doch dafür selbst die göttliche Autorität ein (Exod. 22, 29 Decimas tuas et primitias tuas non tardabis reddere).

Nun weiß Stöcklin allerdings, daß die Abtei am Gallustage 1526 den Gotteshausleuten die Rechte an Lehen, Huben, Fastnachtshühnern usw. erlassen hat. Aber er betont, daß es sich laut Urkunde nur um die Gotteshausleute der männlichen Nachkommenschaft handelte. Somit ist es nicht in Ordnung, wenn auch die Nachkommenschaft von nur weiblicher Seite davon ausgenommen ist¹³⁵. Ferner beklagt sich das Kloster, daß

¹³² R 229, Seite 203: de collectione decimarum. Dazu die auf Stöcklin zurückgehenden Notizen im Konvolut Syllabus, Seite 21 im KAD: A decimis fere omnia bona etiam cum injuria parochorum absolverunt in Tavetsch, Truns, Summovico, Tscharum et Danis iuxta articulos de anno 1526.

¹³³ Vasella O. in JHGG 73 (1943), Seite 43, 47, 51–53. Woher Decurtins C., Landrichter N. Maissen 1877, Seite 5 die Nachricht von 1481 hat, ist noch zu verifizieren.

¹³⁴ Simon H. R., Rechtsgeschichte der Benediktinerabtei Pfäfers. 1918, Seite 69,74 sowie genauer Vasella l. c., Seite 58–60 (Schiedsgericht von 1543).

¹³⁵ ED, Seite 46: Soli Disertinenses Monasteriales sec. masculinam lineam redemerunt feuda, laudemia, gallinas carnisprivialis etc. Anno 1526 die S. Galli. Nunc promiscue universi incolae et accolae hoc jure fruuntur et gaudent contra instrumentum expressum. Die Urkunde selbst bei Decurtins C., Klosterchronik Bundi 1888, Seite 40 «gottshauslügen, knaben oder meidlein, so von manlichem saamen kam.»

auch Lehen, die bereits wieder an das Kloster zurückgefallen sind, dennoch mit Gewalt von den Bewohnern in Besitz gehalten werden so z. B. Alpen in Ruschein, in Somvix (Alp Naustgel), in Medels (Alp Pazzola) und in Tavetsch¹³⁶.

Unser Chronist und Jurist empört sich schwer über die allgemeine Beraubung des Stiftes im 16. Jahrhundert und bricht in Anlehnung an die Bibel (vgl. Lev. 20, 19 und Ezech. 16, 37—39) in die Klage aus: «Bis zur Schande haben sie das Kloster entblößt, wie jeder Greis noch Zeuge sein kann.»¹³⁷

e) Frondienste

Aus uns nicht mehr erhaltenen Quellen zählt Stöcklin die früheren Frondienste der Gotteshausleute auf: Medels stellt jährlich 12 Arbeiter, um Holz (für Schindeln?) zu schlagen und ebenso 12, um das Kloster mit Schindeln zu decken. In der Ökonomie gab man ihnen das Mittagessen und das Vesperbrot. Die Trunser stellten einen Tag ebenfalls Arbeiter, um in der Sassiala, also beim Somvixer Felsen, im Monat Mai Holz zu schlagen. Im September mußte es zum Kloster geführt werden. Wiederum in der Disentiser Ökonomie wird den Arbeitern das Mittagessen gegeben. Die Holzarbeiten waren also so verteilt, daß das Fällen im Frühling und das Führen im Herbste erfolgen konnte, also immer zu Zeiten, an denen der Schnee nicht mehr bzw. noch nicht da war. Die Brigelser müssen am Verenatage (1. September) für das Kloster fischen, ebenso die Somvixer¹³⁸. Da die Ilanzer Artikel von 1526 ausdrücklich bestimmen (Artikel 12), daß die Frondienste, sofern sie mehrere Tage dauern, um einen Tag gekürzt werden sollen,

¹³⁶ Die auf Stöcklin zurückgehenden Notizen im Konvolut Syllabus, Seite 21 im KAD, wo noch mehrere allgemeine Klagen sich finden.

¹³⁷ ED, Seite 46. Aulae praefecti ab Senatu populoque Desertinensi impositi Alpes eiusdem ut Cornera, Lugmania, decimas ut in Sett, Waltenspurg, domos ut Curiae et Desertinae, item census perpetuos abalienarunt ab Anno Domini 1527 usque ad 1567, quadraginta integros annos. Hi (vi?) denudarunt Monasterium usque ad ignominiam, teste omni serie.

¹³⁸ R 229, Seite 206: Rursum praestabant item monasteriales operas certis diebus per annum, de Medels dabantur 12 operarii ad incidendum (!) ligna et 12 ad tegulas tegendi monasterium, et de Curia dabatur eis prandium et merenda. Item de Curia de Tronto dabantur operarii una die ad incidenda ligna, in Sexiella de die May ad monasterium et 9 dabantur in Septembre ad ducenda ea, et de Curia dabatur eis prandium. Lionter (unsichere Lesart, vielleicht gientar = Mittagessen) in Summovico. Item punctionem in Brigels tenebantur ipsi facere in festo S. Verenae pro monasterio. Item piscariam in Summovico tenebantur ipsi quoque facere pro monasterio in festo S. Verenae, vt verbatim adnotavit Rotulus monasterii. Contra hanc operarum praestationem agitum saepe citata Rhaetorum pragmatica etc. Ergo in decreti huius etiamnunc Desertinenses monasteriales tenebantur ad prestationem operum saltem uno die per annum. Zum Somvixer Felsen JHGG 66 (1937), Seite 214 und BM 1945, Seite 79.

sofern sie aber überhaupt nur einen Tag dauern, bestehen bleiben sollen, müssen die Disentiser Gotteshausleute auch heute noch wenigstens eine eintägige Arbeit verrichten, wie Stöcklin folgert. Daß überhaupt früher das Kloster die verschiedenen Herrschaftsrechte wie Ehrschatz, Fastnachtshennen usw. hatte, beweist schon deren Verkauf im Jahre 1526 an die Gotteshausleute¹³⁹.

f) Die Alp Rusein

Stöcklin glaubt, das Kloster hätte die Alp Rusein nur mit der Bedingung zu Lehen gegeben, daß es in Zeiten der Not doch 50 Kühe dort weiden und sommern lassen könnte. In diesem Falle verzichtete es freilich auf den sonst zustehenden Zins. Am 20. März 1610 indes anerkannte der Rat dieses Recht nicht mehr an¹⁴⁰. Offenbar stand unserem Gewährsmanne eine Urkunde zur Verfügung, die wir heute nicht mehr besitzen. Es handelt sich um die Alp Rusein, deren eine Hälfte 1461 den Trunsern als ewiges Erblehen übergeben wurde, (1602 genauer fixiert) und deren andere Hälfte wohl den Disentisern überwiesen wurde unter eben dieser Bedingung¹⁴¹.

g) Die Rechte des St. Plazimarktes

Die Klöster, die abseits der großen Verkehrsstraßen lagen, mußten ihren Markt verlegen, so das Dreizehnlinnenkloster Korvey nach Höxter a. d. Weser, St. Gallen nach Rorschach (947) und Reichenau nach Allensbach. Indem die Abteien das lärmende Geschäft von ihren Toren fernhielten, wahrten sie auch damit die Stille des mönchischen Lebens¹⁴². Ganz anders waren die Verhältnisse in Disentis. Hier mußte der Markt sich unmittelbar

¹³⁹ Urkunde bei Decurtins C., Klosterchronik des Abtes Bundi 1888, Seite 40—42, wo von den Frondiensten wenigstens ausdrücklich nicht die Rede ist. Über diese Urkunde siehe Cahanus 50, Vasella, Seite 57—58.

¹⁴⁰ Abbas Desertinae collocavit Alpes Rusein monasterii proprium ante annos (leerer Raum für Zahl) cum hac conditione clarissimis litteris feudalibus innecta et à feudatariis recepta, quod ipse nomine monasterii possit tempore necessitatis et indigentiae 50 vaccas ibidem absque contradictione pascere et aestivare, censu tamen cessante. Caeterum anno 1610 S(enatus) Desertinae per publicam jurisdictionem vel juridicam sententiam hoc ius pascendi 50 vaccas ibidem abiudicaverunt in perpetuum, sic habent ipsae litterae feudales eorum apud S. Johannem in sacristia observatae. Ubi haec sententia cancellarii manu inscripta est et nova. R 229, Seite 204—205. Das genaue Monatsdatum: 20. März 1610 in ED, Seite 46.

¹⁴¹ Über Rusein siehe Gemeinde-Archiv Truns Nr. 3 zu 1461 und Decurtins C., Die Klosterchronik des Abtes Bundi 1887, Seite 51 mit Urkunde 1602. Vincenz P. A., im Ischi 2 (1898), Seite 91; 16 (1918), Seite 75—82.

¹⁴² Beyerle K., Die Kultur der Abtei Reichenau 1925, Seite 515—517.

unter dem Kloster entwickeln, weil es weitherum keinen verkehrs-technisch besseren Ort gab. Hier trafen drei Wege zusammen, der eine von Chur und Ilanz dem Rheine entlang, der andere von Mailand und Bellinzona über den Lukmanier und der dritte vom Wallis und Uri über die Oberalp. Aber auch der Tag war glücklich gewählt, denn am Plazifeste, dem 11. Juli, kamen die Bewohner der Cadi sowieso nach Disentis, wo das Fest der Landespatrone gefeiert wurde und die große Prozession stattfand. Als Beginn der Ernte war dieser Zeitansatz nicht ungünstig, wenn auch natürlich der Martinitag in dieser Hinsicht als Endpunkt der Ernte noch geeigneter war. Aber der Martinitag war so verbreitet, daß die Händler an diesem Termine nicht überall sein konnten und es deshalb begrüßen mußten, daß auch noch andere Zeitansätze für die Markttage vorhanden waren. Wie der Martinimarkt, so wurde auch der Plazimarkt am Feste selbst gehalten¹⁴³. Jedenfalls begann er gegen Mittag hin, nachdem sich die Prozession aufgelöst hatte. Natürlich mußten die Kaufleute, die von fern gekommen waren, meist in Disentis übernachten, weshalb wohl auch noch am 12. Juli weiter gehandelt und gefeilscht wurde. Gewiß darum heißt heute noch der Nachtag des Festes S. Placi pign, d. h. kleines St. Plazifest. Bezeugt ist uns der Markt bereits im 13. Jahrhundert und zwar durch eine nicht einheimische Quelle, durch den Liber notitiae sanctorum Mediolani. Er erwähnt die Kirche von Monte Paglio in Lodrino (Leventina), deren Titelheilige Placidus und Sigisbert waren, und bemerkt dann ausdrücklich, daß die Reliquien dieser Patronen sich im Gotteshaus Disentis befinden, wo «an deren Festtag selbst ein Markt gehalten wird»¹⁴⁴. Wenn schon dieser Markt bereits im 13. Jahrhundert in Mailand drunten bekannt war, so darf doch wohl dessen Entstehung ins 11./12. Jahrhundert zurückverlegt werden. Nach dieser Mailänder Quelle erwähnt wiederum eine Urkunde vom 9. April 1398 den Markt, in welcher Abt Johannes den Leuten von Tscha-mutt gebietet, sie sollten auf dem Wege zum Plazi-Markt nicht den klösterlichen Meierhof zu Segnes (Sengess) abweiden lassen¹⁴⁵.

¹⁴³ Mohr, Codex diplomaticus I., Nr. 280 zu 1275: *in festo beati Martini . . . venditur.*

¹⁴⁴ Über Monte Paglio BM 1934, Seite 67. Hier der genaue Text des Liber notitiae sanctorum Mediolani ed. Magistretti-Monneret 1917, col. 310 B: *memoria Sancti Platii et Sigiberti. Die undecimo iulii festum sanctorum martyrum platii et sigiberti. quorum ecclesia in monte parti de louentina. horum corpora dicuntur esse ad domum dei in desertina. ubi nondine ipso die fiunt. Et fertur quod alamani fuerunt. et ibi potest legi uita eorum. etc. Zu Alamanni siehe Meyer K., Blenio und Leventina 1911, Seite 171. Die vita ist die Passio S. Placidi aus dem 11./12. Jahrhundert.*

¹⁴⁵ Kopie von 1543 im Gemeindearchiv Tavetsch, Nr. 1.

Die Rechte des Klosters auf diesen Markt hat uns Augustin Stöcklin um 1628 notiert¹⁴⁶. Wie der Stadtherr die Marktzölle innehatte, so verfügte der Fürstabt über seine Rechte auf den offiziellen Markt auf seiner Grundherrschaft. Zunächst hatte jeder Kaufmann beim Betreten des Marktes einen Imperialis zu erlegen. Diesen Imperialis betrachtet von Juvalt als die kleinste mailändische Münzeinheit¹⁴⁷. Was am meisten auf dem Markte verhandelt wurde, war das für die Bauern so notwendige Salz. Von jeder Salzlast (*sarcina salis*) verlangte die Klosterherrschaft 11 Kartaunen (gleich 1 pezza)¹⁴⁸. Von Oberitalien mag viel Wein nach Bünden gekommen sein. Von einem Saum Wein, also wohl von einer Pferdelast, die aus zwei länglichen, flachen Fäßchen, den sogenannten Lägeln bestand, gehörte dem Kloster ein Sester¹⁴⁹. An Kleinvieh wurde besonders um Schafe und Ziegen gehandelt, für welche jeweils 4 Pfennige abgegeben werden mußten. Für eine Kuh verlangte die Abtei 2 Schillinge. Während diese Abgaben alle nur von dem Verkäufer, der sein Geschäft machte und Geld erhielt, bezahlt werden mußten, waren beim Pferdehandel sowohl Käufer wie Verkäufer gehalten, je 4 Schillinge zu entrichten, ein Zeichen, wie wertvoll jenes Tier damals geschätzt wurde. Da unser Rodel Schafe und Ziegen, Kühe und Pferde erwähnt, wird der Markt nicht in der engen «richstras» unter dem Cuminplatz stattgefunden haben, sondern eher sut lendas, auf dem Gerichtsplatze unter den Linden, der dort liegt, wo der Weg zur Kirche abzweigte¹⁵⁰. Schließlich spricht unser Rodel von den Tuchballen, die vielfach von Mailand her über den Lukmanier nach Bünden kamen, für welche je 8 Schillinge entrichtet werden¹⁵¹. Als letztes Recht verlangte die Abtei von jedem Fardel 6 Schillinge. Wahrscheinlich handelt es sich hier um eine allgemeine Richtschnur für alle übrigen Sachwerte, die verkauft wurden. Unter Fardel verstand man eine Last, die entweder ein Mann oder dann das Pferd

¹⁴⁶ Cod. Fab. XXVI., fol. 191, Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers: *Jura feriae Sancti Placidi: De quolibet institore unus imperialis. Item de qualibet sarcina salis 1 pezzam vel xi quartanam, de qualibet sauma vini 1 sextarium vini. Item de ouibus et de capris quatuor denarios. Item de 1 equo uterque qui vendit et qui mercatur quatuor solidos mezzanorum, de vacca ii s(olidos). Item mercatores tenentur dare de qualibet balla viii s(olidos), de quolibet vardello vi solidos. Ex membrana Disertinensi.*

¹⁴⁷ Juvalt W. v., *Forschungen über die Feudalzeit im Curischen Raetien* 1 (1871), Einleitung S. 3 und Text Seite 9—10.

¹⁴⁸ Die *sarcina* wird mit einem oder zwei *saccus salis* identisch sein. Juvalt Einleitung S. 2 und Text Seite 4—5, welche Stellen auch über die Quartanen handeln.

¹⁴⁹ Juvalt Einleitung S. 2, Text 4, 7.

¹⁵⁰ Vgl. darüber Fry C., *Der Trunser Ahorn* 1928, Seite 45—46 über den Lindenplatz, der 1402 nachweisbar ist.

¹⁵¹ Müller I., *Disentiser Klostergeschichte* 1 (1942), Seite 172, 220—221.

beidseitig tragen konnte¹⁵². Hier denkt man vor allem an Korn, Öl, Früchte usw.

Es fällt auf, daß in dem Verzeichnisse die hochwertigen Waren wie Pfeffer und Muskatnuß nicht genannt sind. Vielleicht ein Zeichen, daß unser Markt nicht ein erstrangiger war. Begreiflich ist es indes, daß die landläufigen Produkte wie Käse und Honig nicht erwähnt werden. Wein und Kleinvieh deuten auf den Lukmanierverkehr hin¹⁵³. Falls W. von Juvalt richtig sieht, weisen auch die Münzbezeichnungen wie *imperialis*, *solidus mezanorum* auf den nahen mailändischen Stadtstaat hin¹⁵⁴. Es ist ja wohl auch nicht zufällig, daß die in Disentis gefundenen Münzen des 12. bis 14. Jahrhundert meist oberitalienischer Herkunft sind¹⁵⁵. Vermutlich datiert das ganze Verzeichnis der fürstäbtlichen Marktrechte aus dem Spätmittelalter¹⁵⁶. Doch wird der Markt, wie oben bemerkt, noch älteren Ursprungs sein und bereits im Hochmittelalter (11./12. Jahrhundert) existiert haben.

7. Die Opposition des Hochgerichtes 1638—1641

Wie oft in der Geschichte ist auch hier der machtpolitische Höhepunkt und das jähle Abgleiten nahe beieinander. Nachdem die Kaiser Ferdinand II. und Ferdinand III. die Privilegien des Klosters 1636—1638 bestätigt hatten, erhoben sich gerade im Herbste 1638 die alten Gegner der Abtei und besonders auch der Abteiherrschaft wieder. Gerade damals war auch jener Jakob Balliel von Disentis Mistral (1638—1639), den einst Abt Bundi wegen seiner zweifelhaften Gesinnung gegen das Kloster nicht als Schreiber anerkennen wollte, der dann auch 1614 bei der Castelbergischen Composition eine so unheilvolle Rolle gespielt hat, indem der das Siegel des Priors holte. Er hatte bei der Tumult-Cumin 1634 ein Doppelgesicht gezeigt, weshalb ihm die Synopsis einen «geheimen und raffinierten Gegner der Scappischen Composition» nennt¹⁵⁷. Nun ging es damals zunächst um die Kollatur-

¹⁵² Schulte A., Geschichte des mittelalterlichen Handels und Verkehrs 2 (1900), Seite 353. Meyer-Lübke W., Romanisches Etymologisches Wörterbuch 1911—1920, Nr. 3193 zum arabischen Worte *fard*, wovon altitalienisch *fardo*, dann *fardello*, französisch *fardeau* zu stellen ist.

¹⁵³ Vgl. die Bergamasker Schafhirten und Schafherden, die uns Spescha (†1833) so anschaulich beschreibt. Pieth-Hager, Spescha 1913, Seite 291—293. Über die Tessiner Ziegen siehe Monn Joh., Blutuntersuchungen an Ziegen mit besonderer Berücksichtigung des bündnerischen Bezirkes Vorderrhein. 1935, Seite 18.

¹⁵⁴ Über *imperialis* s. oben, über *solidus mezanorum* Juvalt Einleitung S. 3, Text 8—9

¹⁵⁵ BM 1934, Seite 16—17.

¹⁵⁶ Juvalt Einleitung 3—4, Text 8, 10—11 glaubt konstatieren zu dürfen, daß der Pfennigfuß des 11./12. Jahrhunderts erst wieder in Rätien Ende des 14. Jahrhunderts aufkommt. Das könnte vielleicht eine untere Grenze der Datierung liefern.

¹⁵⁷ Siehe Text im Anhang. Dazu R 229, Seite 210.

rechte der Abtei auf die zugehörenden Pfarreien der Cadi. Schon 1634 wollte der Rat diese nicht anerkennen¹⁵⁸. Dann aber handelte es sich überhaupt um alle von Stöcklin bisher verfochtenen Rechte, um die freie Abtswahl und die Herrschaftsrechte, welche in Frage gezogen wurden. Leider wissen wir die näheren Umstände nicht, unter welchen der sonst so unentwegte und kühne Abt Augustin die merkwürdige Composition vom 6. September 1638 einging, in welcher er auf die Wahl der Pfarrer in den klösterlichen Pfarreien den betreffenden Pfarrei-Angehörigen überließ und sich nur das Recht vorbehalten konnte, dabei Sitz und Stimme zu haben, also ähnlich wie bei der Wahl des Mistral. Noch überraschender ist der zweite Vertragspunkt, wonach das Kloster die Rechte der Cadi und umgekehrt die Cadi die Rechte des Klosters garantierte¹⁵⁹. Das war offensichtlich keine Lösung, sondern eher eine Schürzung des Knotens. Es scheint fast, als ob es sich um einen Handstreich der Klostergegner gehandelt habe, denn die ganze Urkunde geschah ohne Zustimmung des Kapitels und ohne Wissen des Nuntius. Ferner liegt auch eine schwere persönliche und physische Bedrohung des Abtes Augustin selbst vor¹⁶⁰.

Wie schwer der Schlag des Hochgerichtes war, ersieht man schon daraus, daß das Kloster sich überall hin wandte, ohne indes Hilfe erhalten zu können. Im Frühling 1640 wandte sich P. Dekan — es war wohl immer noch P. Franz Letter —, an Sebastian Zweyer von Evibach, den großen Urner und siegreichen Söldnerführer in kaiserlichen Diensten. Wenn wir auch über den Inhalt des Briefes nicht orientiert sind, so dürfte er doch irgendwie mit den damaligen Bedrängnissen von seiten der Cadi zusammenhängen.¹⁶¹ Abt Augustin selbst meldete der in Muri am 9.—11. Mai 1640 zusammengekommenen Äbteversammlung der Kongregation das «gewalttätige Vorgehen (violentiam) der Disentiser Gemeinde in Sachen kirchlicher Benefizien» und legte dar, daß er wieder auf die Anfangslage seiner Regierung zurückgeschlagen sei. Die Äbte sahen sich außerstande, etwas zu unternehmen und legten einzig den Stöcklinschen Protest den Kongregationsakten bei «zur Erinnerung der Nachwelt und zum

¹⁵⁸ R 229, Seite 198—200, 206—207 usw.

¹⁵⁹ Lat. Text in ND, fol. 120 am Schlusse: Kopie ohne Siegelangabe, unterzeichnet Per me Jacobum Berchter, Landschriber. Dazu deutsche Kopie aus dem 17. Jahrhundert im KAD (Nachlaß Dr. C. Decurtins), ohne Unterschriftenangabe, aber mit Bezeichnung: «Abmts Sigill» und «Gmeindt Sigill». Deutsch Inhaltsangabe mit Bemerkungen aus den Veträgen von 1643 und 1648 in A. SF (5) 3 im Stiftsarchiv Einsiedeln.

¹⁶⁰ in iure nulla, utpote quae facta fuit ex metu cadente in constantem virum. ND, fol. 120 f., dazu 120 e.

¹⁶¹ A. SF (4) 12. Brief Zweyers wohl an den Abt von Einsiedeln, vom 10. März 1640, worin ein Bericht «von Herren Decano in Disentis» erwähnt wird.

Beweis der Unschuld» (ad memoriam posterorum et innocentiae documentum)¹⁶². Dem Nuntius Scotti blieb wenig Zeit übrig, sich der Sache anzunehmen, da er schon 1639 durch Hieronimus Farnese ersetzt wurde. Als er sich im Sommer 1641 anschickte, nach Chur zu reisen, um dem bischöflichen Hochstifte beizustehen, bat ihn Abt Jodok von Muri, er möge «die Aufhebung dieses Vertrages, die er in apostolischem Eifer beabsichtigt, auf jene Zeit (des Churer Besuches) verschieben, um Aufregungen und Wirren unter dem Volk und sehr schwere Nachteile und Gefahren, die ganz sicher dem Kloster und Mönchen daraus entstehen werden, zu vermeiden.» Der Nuntius werde, so schreibt der Abt weiter, «durch seine Gegenwart und sein Ansehen sowie seine äußerst sanfte Art des Vorgehens Geist und Gemüt der Bündner, deren Hartnäckigkeit überall bekannt ist (quorum durities ubique praedicatur), leichter lenken.»¹⁶³ Farnese kam nach Chur; ob er dort aber auch mit den Disentiser Ratsherren gesprochen oder gar in die Cadi gekommen, ist nicht bekannt¹⁶⁴. Sicher aber blieb alles beim alten. Stöcklin starb am 30. September 1641, nach zehnjähriger großartiger Wirksamkeit, aber keineswegs im Bewußtsein, das Verhältnis zwischen Hochgericht und Kloster endgültig geregelt zu haben. Auch eine Visitation im August 1642, als wiederum Jakob Balliel Mistral war, erreichte hier nichts¹⁶⁵. So lag auf den letzten Lebensjahren des Abtes, der Disentis wieder zu einem gut disziplinierten und exempten Kloster gemacht hat, in dieser Hinsicht eine gewisse Tragik, die ja bei großen Männern der Geschichte selten fehlt.

Das Hochgericht hatte im 13. Jahrhundert seine Selbständigkeit, im 14. Jahrhundert seine Cumin und seinen Mistral erlangt und bereits im 15. Jahrhundert durch die Verträge von 1472 und 1477 das Übergewicht erreicht. Im 16. Jahrhundert wuchs die Gerichtsgemeinde weit über das Kloster hinaus, das schlimmste Zeiten erlebte. Die einstige unabhängige Fürstabtei war zum Beneficium der Laienherren herabgesunken. Nuntius Scappi brach diesen Bann durch seine Composition von 1623, die wenigstens theoretisch die Abtwahl frei erklärte. Augustin Stöcklin setzte diese Wahlfreiheit tatsächlich durch, verselbständigte das Kloster, suchte die im 16. Jahrhundert verlorenen Rechte wiederzugewinnen und wenigstens die Herrschaftsrechte, soweit sie 1472 noch zwischen Hochgericht und Abtei festgelegt waren, zurückzugewinnen. Aber das Rad der Geschichte ließ sich nicht

¹⁶² Acta Congregationis II. 14 KAD.

¹⁶³ ND, fol. 120.

¹⁶⁴ Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur 2 (1914), Seite 339.

¹⁶⁵ MD I. Seite 22—24. Liste der Mistralen siehe Glogn 1944, Seite 92.

um 150 Jahre zurückdrehen; was seit dem spätfeudalen Fürstabte Johannes Schnagg verloren gegangen, konnte der frühbarocke Reformprälat Augustin Stöcklin nicht mehr einbringen. Eine vermittelnde Brücke zwischen dem Gotteshaus und der Landschaft schlug dann erst Abt Adalbert Bridler, wiederum ein Murenser, in den Compositionen von 1643 und 1648. Aber auch diese wären nicht möglich gewesen, wenn nicht ein Augustin Stöcklin vorher für die Selbständigkeit des Klosters seine ganze Persönlichkeit eingesetzt hätte.

I.

Brief des Abtes Augustin Stöcklin an P. Franz Letter über die Revolutions-Cumin 1634
6. September 1634

Admodum Reverende Pater Subprior,

In praecedente Dominica, hoc est tercio currentis mensis Septembris, ex permissione Senatus promulgata per parochias populi conventione ad Communitatem faciendam in horto Monasterii (ut moris est alias) converunt horis pomeridianis cum tympano Desertinam illi de Truns et nonnulli de Summo Vico. Convenit ex parte Senatus et praedelibera- verunt quid factu opus (sit). Placuit usque in vesperum differre vulgus, donec vel taedio recederent ad propria, (sed) perstitit factio. Itaque sub nostris vesperis tympano convocata est plebs per vicum expectans concilia- bulum malorum. Caeterum non ad ducentos personas, cum constet alio- quin Communitas minimum mille viris, ibidem adfuere, ex quibus ducentis saltem tertia pars pro monasterio vehementissime usque ad raucedinem bene stetit. Duravit haec Sessio et Sessatio usque dum nox et prima fax dirimeret Conventum post salutationem Angelicam. Notandum autem totam paro- chiam in Medels abfuisse et insuper ex tota parochia Brigels nonnisi quindecim, ut aiunt, adfuisse; totam etiam vicinitatem Tavetsch studio non venisse, im(m)o praemonuisse, ne quid inchoarent; et ex Desertina fere non nisi faventes Monasterio auscultandi studio intervenisse.

Propositiones factae sunt nullae et mendacia quam plurima plenis buccis prolata vocibus contentissimis. Litterae cum Illustrissimo Nuntio Scappio factae sunt populo praelectae et ventilatae horribili vociferatione, tandem Joannes de Florin¹ producto parochiarum consensu et senatorum assidentium spontanea confessione habita confutavit contradictores. Deinde votum et arbitrium ordine per Communitatis Saltarium exquisitum est

¹ Johann de Florin, 1615 Podesta zu Morbegno, 1621/22 Landammann der Cadi, Sohn des Landammanns Paul de Florin. HBLS 3 (1926), Seite 174. Die Liste der Landammänner der Cadi im Glögn 1944, Seite 87 ff., die Liste Podesta siehe JHGG 20 (1890), Seite 32 ff. die Liste der Landrichter in Vincenz P. A., Der Graue Bund. Festschrift 1924, Seite 279 ff., worauf wir nicht mehr verweisen.

circa praesentem Monasterii statum. Tum modernus Ministralis², Landric(h)ter Baliel³, Johannes Berc(h)ter Landamannus⁴, Amman Florin⁵, Amman Jacmet⁶ consuluere, ut starent omnes Dispositioni Illustrissimi Domini Nuntii, sinerentque Electionem hanc sartam tectam⁷. Postea Potestat Barclimiu⁸, qui fuit dux eorum, qui comprae-henderunt etc., iuravit, illas litteras cum Nuntio erectas non esse factas cum consensu populorum. Et hoc dedit consilium, ut Dominus Conradus⁹ ex Vischinga imponatur huic Monasterio cum tiulo Administratoris, quos si Patris Conradi persona intra tres septimanas haberi non possit, tum Dominus Jacobus de Kallenberg Camerarius, Troni plebanus, sit verus Monasterii Administrator¹⁰. Et tandem in tenebris post salutationem angelicam in paro(c)hia (!) pulsatam abeuntibus et palam prolectantibus Conradino de Castelberg¹¹ et caeteris Desertinae primatibus, remanentibus tantum duobus viris ex hac parochia et contra nos vociferantibus facta est elevatione manuum, quarum non erant centum, conclusio iuxta propositionem et consilium dicti Bartolomaei de Turre (Bonni viri) et itum ad hospitia ac ibidem litigatum inter pocula usque mane. Contra hoc plebiscitum stat Desertina, Tavetsch, Medels etc. et volunt, ut aiunt, cassare. Res omnibus bonis iniqua visa est, à Patre Conrado praeambulis litteris circa pascha datis etc. Sic ordinata et haereticorum Ilantiensium instinctu consiliove promota. Venit altera die cum Domino Decano Summovicensi¹² et Domino Bartholomaeo parocco in Disentis¹³

² Siehe unten Conradin von Castelberg.

³ Jakob Balliel, Landammann 1626/27, Landrichter 1630. Weiteres Berther P. B., Ils Bannerherrs della Cadi 1920, Seite 10, 36.

⁴ Johann Berchter, Landammann 1605/06, 1617, 1620.

⁵ Wohl Martin (de) Florin, Landammann 1600 und 1613, aus dem Tavetsch stammend, einst Freund des Abtes Castelberg und von ihm bestochen. BM 1941, Seite 187.

⁶ Jakob Jakomet, Landammann 1630/31, der als Schreiber des Klosters und der Gemeinde 1623 die Scappische Composition unterschrieben hatte.

⁷ sartus et tectus = ausgebessert und bedacht d. h. in Ehren halten.

⁸ Bartholomaeus de Latour von Dardin, einst Freund des Abtes Castelberg und von ihm bestochen, 1615/16 Landammann, 1616 und 1639 Podestà zu Trahona. Fast hundertjährig 1666 gestorben. Er war ein eifriger Anhänger des Abtes Sebastian gewesen. Pfister im HBLS 4 (1927), Seite 610. BM 1941, Seite 187. Stammbaum der Latour in Annalas della Società Retoromantscha 39 (1925).

⁹ P. Conrad Desax, ehemals Gegenkandidat bei der Wahl des Abtes Sebastian von Castelberg 1614. Siehe BM 1941, Seite 184 und 1938, Seite 59.

¹⁰ Jakob Kallenberg, 1633—1637 Pfarrer in Truns, 1638—1648 Pfarrer in Disentis, JHGG 49 (1919), Seite 151; 50 (1920), Seite 77.

¹¹ Conratin von Castelberg war 1633 Landrichter, 1634/35 Landammann, welche Würden er noch einige Male bekleidete. Er war der Neffe des Abtes Sebastian von Castelberg. P. A. Vincenz im HBLS 2 (1924), Seite 509 und B. Kaufmann im BM 1940, Seite 249.

¹² Joh. Bernhard Desax, Pfarrer in Somvix 1623—1639, später Abt von Disentis. JHGG 50 (1920), Seite 46.

¹³ Bartholomaeus Derungs, Pfarrer in Disentis 1629—1638. JHGG 49 (1919), Seite 151.

Dominus Jacobus de Trunz pene cum lachrimis et faciei mirabili execratione, furiosorum horum consilium circa suam personam ac se coram nobis syncerissime expurgavit et innocentiam suam contestatus est, de cuius tamen candore etiam ipsius Domini Decani nobis plene antea per fide dignos homines et eorum publicis concionibus et contestationibus constituit. Consolati sumus ipsum et dimisimus. Patiuntur autem sacerdotes multa pro nobis, quod nolunt se nobis murum opponere¹⁴. – Dux fractiosorum et socii urgent modo Ministralem et Senatores Disertinae, ut perscribant plebis scitum. Nuntio(!) et sigillum Communitatis opponent, negant isti, et res ita haeret, donec de novo congregateur Senatus et forsam postmodum totus populus.

Reverentia Vestra, si est in via, relegat viam sine mora et noctes diesque volitet ad Nuntium ac ista omnia suggerat maturrime. Obviandum est meo iudicio sic: Primo Pater Conradus est servandus modo dudum dicto. Secundo scribendum est Dominis Gallis Curiae decentibus duobus tantum principalioribus, ut recipient hoc monasterium in protectionem Regis christianissimi; et rusticitas quiescat. Tertio ut Episcopus etiam circa electionem nil moveat. In cuius tertii finem adjicte litteras Reverendissimi Abbatis Fabariensis ad me datas, ex quibus poterit nosce(re) malevolentiam et Insidias Curiensis Ordinarii. De litteris et Instrumento, quorum Abbas Fabarii meminit ad me missis, nil vidi vel audivi, sed puto interceptus (!) ab haereticis vel schismaticis.

Concludo has (sc. litteras) cum gemitu ad SS. Placidi et Sigisberti provolutus. Scripsit (!) hac hora in meo hypocausto Pater Christophorus Capucinus¹⁵ fere simili modo ad Illustrissimum Dominum Nuncium, ad quas (sc. litteras) se (!) etiam Paternitas Vestra se (!) referat et causam nostram citissime adiuvet. Vivit nostri apud omnes bonos memor. Datum ex Desertina die 6. Septembris Anno 1634.

Angustia temporis prohibitus Illustrissimo Nuntio vel Reverendissimo Abbatu nostro scibere non potui. Valeat rursum. Amantissimus confrater suus

F(rater) Augustinus E(lectus) D(isertinensis)
manu propria

A tergo: Reverendo et clarissimo Patri Patri Francisco Letter, Subpriori Desertinae, Conventuali in Mure. Patri suo Amantissimo.

NB. Copia Litterarum im Stiftsarchiv St. Gallen, Abt. Pfäfers: Acta Disertinensia.

¹⁴ Am 21. September 1634 anerkannte der Clerus Disertinensis die neue Abtswahl schriftlich, wobei Joannes Bernard, Decanus Capituli supra silvam, in seinem und des Kapitels Namen unterschrieb. Im Fazikel Legitima Informatio S. 57, defekte Kopie, im Stiftsarchiv St. Gallen, Abteilung Pfäfers.

¹⁵ P. Christopherus da Toscolano, seit 1633 Pfarrer in Sagens, siehe die Belege am Anfang dieser Arbeit.

II.

Bericht der Synopsis (ca. 1696) über die Revolutions-Cumin 1634

(Handschrift vom Jahre 1709)

Vulgata Sebastiani morte paulo post per Compromissum in Raynuntium Scottum Nuncium Apostolicum a tribus (Seite 169) residuis supradictis Desertinae Capitularibus factum, ab eodem Nuncio Apostolico Augustinus Stöcklin jam triennalis Monasterii nostri Administrator in Abbatem eius loci electus est, die 21. Julii sequentis. Hic fuit Abbas Desertinae ordine LXI. Huius tamen Electio per Jodocum Höslin, Abbatem Fabariensem, ab eodem Nuncio ad hoc specialiter deputatum, primum die 10. Augusti Desertinae promulgata fuit, et confessim cum a Capitularibus tum ab ipso Electo acceptata, qui Electus ab eodem Abbatे Fabariensi in Monasterii regimen solitis modis ac caeremoniis immissus fuit. Eodem die dicta Electio in Curia quoque publicata coram omnibus Senatoribus, qui licet eam approbare viderentur, plures tamen ex illis aegerrime ferebant, protestatem creandi Abbatem Desertinem, qua jam per integrum saeculum abusi fuerant, sibi a Nunciis Apostolicis Scappio et Scotto fuisse ablatam. Hinc isti non omiserunt maximas turbas, scandala et seditiones sub manu in populo ciere multis etiam mendaciis in vulgus sparsis, quo ipsum ad rumores et seditiones concitarent. Unde factum, ut die 3. Septembris insequentis Conciliabulum aliquod rusticorum in horto Advocatiali (Seite 170) prope fenestras Monasterii tumulturie coadunatum fuerit, in quo duceni fere viri seditiosi tantum comparuerunt, cum alias plena Communitas Desertinensis ascendat, immo excedat mille ducentas personas. Coepit autem hoc Conciliabulum, ut diximus, die dominica, quae incidit in diem 3. Septembris, sub Vesperis dum in Ecclesia caneretur Canticum B. Virginis, ac primum post datum signum Salutationis Angelicae fuit dissolutum. Erat autem congregatum contra morem Majorum illegitime, magno strepitu et sine ullo sanioris populi consensu. Tractatum ibi fuit: Primo de Transactione erecta inter Communitatem et Monasterium a Nuncio Scappio sub annum 1623, fuitque gravissime collitigatum, an illae Litterae, ut sonabant, fuissent legiūme de consensu et praescitu totius populi seu omnium parochiarum supra et infra Sellam rogatae et erectae? Negarunt Summovicenses et Potestas Bartholomaeus de Turre, at Ministralis Johannes de Florin assurgens, monstratis litterarum et superstitem oculatorum testimonis, pervicit tandem ac praesertim ipsum Potestatem Bartholomaeum in propria persona una intervernisce et interfuisse, ostendit et probavit, cum in (Seite 171) praesentia eiusdem Domini Nuncii Litterae sigillarentur Sigillo Communitatis. Maximis vero clamoribus, contumeliis, conviciis, contentionibus cum horrore spectantium omnia pertractata sunt, interstrepente identidem

tympanotriba. Immo Ministralis Jacobus de Turre¹ et Vexillarius Genall², usque dum notabiliter irraucescerent, vociferabantur sine intermissione dicentes: Non homines, sed in hominibus incarnatos daemones disceptatum convenisse.

Mendacia in eodem Conciliabulo prolata erant haec: 1. Johannem Fontanam, Monasterii ante hac Novicium, odio Nationis et nimio rigore ac austерitate e Coenobio projectum. 2. Reliquias furtim forsitan ablatas. 3. Argentariam esse defraudatam. 4. Rationem Administrationis Senatoribus denegatam. 5. Transactionem Nuncii citra consensum Communitatis erectam. 6. Monasterium non recte nec prudenter administrari in temporalibus. Secundo tractatum: An modo Electum Abbatem Augustinum velint agnoscere et recipere? sanior pars censuit recipendum: alii cum restrictione (Seite 172) hac, ne ullus deinceps nisi Conterraneus eligeretur: alii absolute respuerunt. Caeterum, in hoc Conciliabulo inquietissimi fuerunt dictus Potestat (!) Bartholomaeus, homo nauci et nullius Religionis aut conscientiae, et frater eius Ministralis Jacobus de Turre, qui tympano seditiosos convocari paecepit. Blasius Genall Bannermeister cum nec esset Juratus vel Senator, contra Juratorum parochiae suae Summovicensis voluntatem plebem commovit et adduxit, quibus omnibus tantum voluit demereri populum, ut se reciperet in Senatorem, quod deinde ei contigit. Peter d'Acletta³, Jon Thomann⁴, sartor de Segnes, Statthalter Clau de Sunvigs⁵, quin omnes praesentes e Throno et Summovico turpiter saevierunt. Extra circulum clamorissimi omnium erant dux vociferatorum Martinus Bundi⁶, deinde Mathias

¹ Jakob de Latour, der jüngere Bruder von Bartholomaeus, war 1628/29 Landammann, trat 1635 als Offizier in die Dienste Rohans. Pfister im HBLB 4 (1927), Seite 610. Stöcklin nahm sich 1635 seines Sohnes Johannes sehr an. ND, fol. 112 zum 22. März und 23. Mai 1635.

² Pannermeister Blasius Genall, ein Somvixer, 1614 Freund des Abtes Castelberg, 1621 Pannerherr, 1623—1625 Mistral. So wenigstens Berther P. B., Ils Bannerherrs della Cadi 1920, Seite 10, 36. BM 1941, Seite 187, wo es sich um Blasius, nicht Placidus Genall handelt.

³ Der Name ist zu accla (accola) bzw. acletta = Landgütchen zu stellen. Im Oberland gibt es deren viele, am bekanntesten Acletta, ein Weiler bei Disentis. Kübler A., Die romanischen und deutschen Örtlichkeitsbezeichnungen des Kantons Graubünden 1926, Nr. 683. Vgl. Tschan Johann von Gletten bei Disentis. Geschichtsfreund 1945, Seite 103, 165.

⁴ Ein «Placy Thomen» im Brigeler Spendbuch 1533, Seite 34. Zu Thomen, das auf Thomas bzw. Thomam (Accativ) zurückgeht, ist der Brigeler Familienname Cathomen zu stellen. Siehe Kübler I. c., Nr. 1757.

⁵ Die Familie de Summovico (Somvix) ist schon im 13. Jahrhundert belegt. Mohr, Codex dipl. I., Nr. 281, Nr. 73 und Mohr, Regesten von Disentis 1853, Nr. 70. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 29 (1935), Seite 16. Über ein gleichnamiges Geschlecht am Heinzenberg siehe jetzt Liver im BM 1948, Seite 102.

⁶ Martin Bundi war 1614 ein Freund von Abt Sebastian von Castelberg. Er stammte nach Pfister A., Il temps delle partidas II., Seite 66 (Annals Band 46, Jahrgang 1932) aus Medels. Über die Familie siehe BM 1938, Seite 2—4.

Fravi, Balzer Fravi⁷, Jon de Vall⁸, Statthalter Caspar de Platta, qui Abbatem Fabariensem, si quandoque Desertinam repeteret, in Rhenum praecipitandum esse dixit⁹. Ex Medels adfuerent solum 7 circiter homines, ex Tavetsch tantum duo, missi, qui interessent audituri, quid fieret, quamquam alter eorum (Seite 173) Jacobus Durtschei¹⁰ postea degeneravit in adversarium. Ex Desertina admodum pauci adfuerunt.

Principales tamen comparuerunt aut defendantes summopere aut silentes aut conniventes, non absque suspicione, quod aliquos clam ad clamandum subornassent, ut nimirum, quod ipsi Principales commode non poterant frangere cum Illustrissimo Nuncio a se pactum et conventum, insana plebs et vulgus clamore, violentia et extraordinario tumultu repelleret, cassaret et conculcaret. At aliter e caelo Dominus ridens iniquorum consilia fieri voluit. Neque enim potuerunt, ob discrepantiam animorum vel unicum Plebiscitum (ciarna) unanimiter rogare, i. e. per manuum elevationem ullam sententiam constituere: sed quot homines tot sententiae fuerunt ut vere quidam asseruerit: Populus multorum capitum Bellua: E Desertina fecerunt sentinam malorum¹¹.

Optimi et sinceri erga Monasterium fuere Nobilis Dominus Conradi-nus a Castelberg, pro tempore Ministralis, juvenis omnino, sed senex consilio, Ministralis Johannes Berchter, acerrimus propugnator veritatis et jurium Monasterii, Ministralis Johannes de (Seite 174) Florin sui et Transactionis Scappiana defensor solidissimus. Is enim tanquam scopus maxime petebatur, utputa, qui litteram Scappii tanquam Ministralis

⁷ Fravi (zu faber = Schmied) gab es in Brigels, wo Martin Frafig 1536 als Disens-tiser Gotteshausbau angenommen wurde. Gemeinde-Archiv Brigels, Urkunde Nr. 15. Dazu Brigeler Spendbuch 1533, Seite 44: «Martin Frawyg». Auch im Tavetsch gab es Fravi. Tavetscher Jahrzeitbuch, fol. 39 r: «Petter Fravy» und Tavetscher Zinsrodel 1555, Seite 16: «Agta Frawig». Sonst ist das Geschlecht im 16. Jahrhundert auch im Schamsertale zu Hause. HBLs 3 (1926), Seite 242.

⁸ Vielleicht identisch mit der Somvixer Familie de Valle (de Val, Dwal). Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 29 (1935), Seite 15. Ein Albert Dewall auch im Brigeler Spendbuch 1533, Seite 42.

⁹ Ein Geschlecht de Platta bzw. der Platten war früher in Tschamutt ansässig, wohl von Wallis her. Tavetscher Jahrzeitbuch, fol. 7 v. Caspar de Platta war 1614 Freund des Abtes Sebastian von Castelberg. BM 1941, Seite 187. Er begegnet uns wieder als «Statthalter Caspar da Blatta» 1625 im Trunser Jahrzeitbuch, fol. 25 v. Den Ausspruch meldet Stöcklin schon zum 16. August 1634, doch wies er ihn einem nicht näher genannten Bauern zu. Fab. 103, Nr. 35.

¹⁰ Wohl identisch mit dem 1609 als Mitglied der Jakobsbruderschaft im Tavetsch nachgewiesenen «Jacum Durtzey» und dem zu 1630 belegten «Selter Jacob Durcei». Tavetscher Jahrzeitbuch, fol. 14 v und 28 r. Über frühere Durtschei im Tavetsch siehe z. B. Jacob Durtghey am 16. Oktober 1527, Urkunde im KAD, und Tavetscher Zinsrodel 1555, Seite 10—11.

¹¹ Horaz, Satyr. I., Seite 1, 76 nennt das römische Volk belua multorum capitum. Die sentina malorum erinnert an Cicero, Catil. I. c. 5: magna et perniciosa sentina rei publicae.

sigilasset, Nicolaus Tyraun¹², insignis Religiosorum fautor et adversarium refutator. Statthalter Paul de Monte¹³, is tamen ob furias factiosorum et contumelias in eum jactas e subselliis recessit. Demum litterarum periti omnes pro Monasterio fuerunt, secus ignarum Vulgus.

Medii, Neutrales et occulti Adversarii erant complures partim praesentes partim absentes, quos et Deus et boni viri neverunt. Minitabantur autem verbera, praecipitia etc., spargebant multa palpabilia, evidentia et manifesta mendacia ad sui perpetuam confusionem; zelabant quidam e Senatu pro translato N. Monacho, spe praemiorum et reformationis ja coeptae subterfugio. L. R. Balliel¹⁴, occultus et vaferimus Transactio-nis Scappinae persecutor, in publico convivio dixit: Permittendos interim exterios Monachos, caeterum, si quid innovarent, tum trans- et super montes esse proturbandos.

Porro quosdam e Monasterii persecutoribus divina vindicta non tarde a tergo secuta est. Mathias Fravi (Seite 175) ebrius in valle Tellina ab incolis furentibus trucidatur anno sequenti. Ministralis Jacobus de Turre, antea Domus Monasterii habitator, contra morem pro ornando Conventiculo seditiosorum tympanotribam propria authoritate adduxit, compulsare et convocare factiosos fecit. Periit in valle Tellina desperabundus et phreneticus annoproximo. Christianus Caviezel¹⁵, Thronensem parochiam cum ad tumultum pene totam commovisset, intra octiduum statim turpissime confusus fuit prole sibi ex adulterio in domum suam ab infami meretrice illata, quo scelere comperto propria uxor ab eo diffugit et divertit. Ille ad montem Varalli¹⁶ et Compostellam poenitentiae causa postea peregrinatum abiit. Petiit tandem ab Augustino Abbe veniam facti poenitens. Ziperg Ciupina¹⁷ eodem anno turpi ac lenta tabe consumptus Augustino

¹² Nikolaus Tyron ist wohl der Neffe des Abtes Nikolaus Tyron (†1593) und siedelte von Truns nach Disentis über. Er errichtete zu Gunsten armer Leute in Truns 1637 und 1683 eine Stiftung. Truner Jahrzeitbuch, fol. 5 v und 6 r.

¹³ Paul v. Mundt ist 1613–25 als Schreiber in Truns nachgewiesen, wo diese Familie mehrfach belegt ist. Truner Jahrzeitbuch fol. 9, 17, 24–26. Eben weil Paul v. Mundt von Truns, dem Ausgangspunkt der Unzufriedenheit, stammte, ging es ihm so schlimm.

¹⁴ Gemeint ist der im Dokument I. schon genannte Landrichter Jakob Balliel.

¹⁵ Weitverbreitetes Geschlecht des Bündner Oberlandes: «Claus Wietzel, seßhaft zu Cumpadels» 1530, November 26. Gemeinde-Archiv Somvix, Nr. 18. Nikolaus Wietzel 1548 und Caspar Wiezel, Alpvogt von Rusein 1602. Siehe P. A. Vincenz, L’Alp Russein de Trun 1918, Seite 18, 31 (Separat-Abzug aus dem Ischi). In einer Somvixer Urkunde von 1628 ist ein Clau Wiezel nachgewiesen. Kopie KAD. Weiteres siehe im Glogn 1944, Seite 94 und im HBLS 7 (1934), Seite 524.

¹⁶ Monte di Varallo bei Novara, 1486 gegründet zu Ehren der S. Maria delle Grazie. Der hl. Karl Borromaeus wallfahrtete öfters dorthin. Beissel St., Wallfahrten zu Unserer Lieben Frau in Legende und Geschichte 1913, Seite 282, 409.

¹⁷ Sigisbert Tschuppina aus einer schon im 13. Jahrhundert nachgewiesenen Familie. Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 29 (1935), Seite 16 mit Belegen für die Somvixer Gegend aus dem 13. und 16. Jahrhundert. Für 1674 ist ein Statthalter und Seckelmeister Jeri Tschupina nachgewiesen. Glogn 1944, Seite 94.

Abbati primo in feretro mortuus oblatus est, ac Ministrali Conradino, quem publice, alias inscius litterarum, corripuit, velut Instrumentum Scappianum non sincere legerit. Statthalter Clau¹⁸ intra biennium ad insaniam et amentiam redactus est. Gion Pedrut¹⁹ (Seite 176) pulvere tormentario in molendino hoc ipso anno conflagravit. Johannes Stephan²⁰ aere alieno ultra facultates maxime gravatus piae moerore Locarni in Lombardia post biennium interiit relictis post se creditorum suorum male-dictis. Tympanotriba febri hectica correptus, sublatus e medio est. Sileo alios Dei vindicis diras expertos.

Sedatis tantisper hisce tumultibus Augustinus Electus Abbas noster in pleno Senatu Desertinensi praesens ad eundem elegantissimam ac ac nervosissimam orationem paraeneticam habuit in haec verba: «Obstupui, condolui et admiratus sum valde, honorandi et amandi Senatores, cum die 3. Sept. currentis sub solemnibus Vesperis animadverterem factiosam quandam multitudinem cum tympano plaudente pro Plebiscito contra nostram Electionem Canonicam rogando in hortum Monasterii, publicis populi Comitiis deputatum antiquitus, intempestive concurrere, indignari, vociferari etc. etc.» Hac oratione illud tandem consecutus est Augustinus, ut non solum Electio sua, sed etiam Transactio Scappiana cum a Senatu tum etiam a populis omnium parochiarum Communitatis Disertinensis unanimiter (Seite 177) acceptata et approbata fuerit.

III.

Rede des Abtes Augustin Stöcklin an die Ratsherren der Cadi¹

Obstupui, condolui et admiratus sum valde, honorandi et amandi senatores, cum die 3. Septembris currentis² sub solemnibus vespere ani-

¹⁸ Es handelt sich wohl um das ausgestorbene Geschlecht Claf (Clav) des Bündner Oberlandes, das besonders in Brigels vertreten war. Brigeler Spendbuch 1533, Seite 21, 27, 35, 39, 41, 49–50, 59. Dazu Urkunde 1536 im Brigeler Gemeinde-Archiv zu 1536. Casura G., Bündner Wappenbuch des Vorderrheintales 1937, Seite 27.

¹⁹ In Truns ist 1577 ein Mastral Padrutt und 1625 ein Statthalter Padrutt und 1633 ein Jacob Patrut nachweisbar. Vincenz P. A., L'administraziun dil pauperesser de Trun 1934, Seite 26 (Separat-Abzug aus dem Ischi). Gemeinde-Archiv Truns, Urkunde Nr. 14 zu 1529 bzw. 1625. Truner Jahrzeitbuch, fol. 18 v. Im Brigeler Spendbuch von 1469, Seite 4 figuriert ein Pedrut aus Schams.

²⁰ Vielleicht von der Familie Steffen, die in Valendas 1858 ausstarb. Casura l. c., Seite 53

¹ Der Text ist vollständig erhalten in Stöcklins Breve Chronologium, Kopie Disentis, Seite 33–40, unter dem Titel: Augustini abbatis electi Desertinae paraenesis seu adhortatio ad senatum Desertinensem anno 1634.

² Hs. cum a. d. septembris 3 currentis. Richtiger alle Hss. der Synopsis zu 1634: cum die 3. Septembris currentis, wonach der Text korrigiert wurde.

madverterem factiosam quandam multitudinem cum tympano plaudente pro plebiscito contra nostram electionem canonicam rogando in hortum monasterii comitiis populi publicis deputatum antiquitus intempestuose concurrere, ibidem indignari, vociferari³, jurgia movere, minitari, turbulenter consultare, postremo prope a verbis ad verbera pervenire, usque dum nox et tenebrae dirimerent, valido clamore et horribili contentione discep-tare super monasterii huius regimine etc. Haec autem (patere quaeso prud-entissime senatus, dum pauca familialiter et amice, suggero et velut purissimos coelites alloquerer, sic modeste adhortor, et rem ipsam cape, tene), etsi populus iste liber sit plurimaque possit, vere tamen haec absque numinis offensa circa ecclesiasticas personas eorumve bona et res facere nec potuit aut debuit. Esto⁴ neminem praeter Deum et ensem in terras agnoscat dominum et superiorem effera plebs, yere tamen, si catholicam se profitetur, episcopum suum Curiensem et Romanum Pontificem legiti-mos suos in rebus animae pastores et superiores fateri obligatur, nisi turpis-sime in schisma corruens gehennam coelo paeferat. Furit, saevit et in mona-sterii jura, decorem, libertatem, exemptionem, a mundi capitibus sibi munifice impertita, severiter pugnat, detractat, subsannat, monachos ultra Tulen⁵ proscriptos desiderat, eorum dicta et facta impie lacerat, odiose exponit, obruit calumniis futurae prodigionis et novandarum rerum sus-pectos habet. Vae huic exasperanti populo. Monasterium Desertinense matrem suam fidelissimam, moribus et canitie praestantem et sese iuven-tutis flore modo reparantem et mirifice reviviscentem et ab incunabulis ad haec usque tempora ex infinitis periculis servatam tanquam impudentem feminam in seditioso conventu suo vulgari maximis vocibus et clamoribus ac velut tympanis et tubis crepantibus exploserunt et traduxerunt. Vocem tamen ut contineat monasterium ipsorum mater optant. Fac velit, non potest. Quaerit suis praelatis et amicis, opem et auxilia quaerit. Naturae ius et vis et lex est, quivis, quacunque ope potest, vim sibi illatam repellere te decus suum tueri conetur et saltem dolere queat. Hanc populus tollere

³ Bis hierher hat auch die Synopsis 1634 den lateinischen Text wörtlich aufge-nommen. Ebenso schließen sich an die sogenannte Cuorta Memoria, ediert von C. Decurtins im Archivio glottologico italiano Band 7 (1881) Seite 244, ferner etwas verschieden die Hs. von 1799 der Cuorta Memoria (KAD), Seite 88 sowie Spescha P. Pl. ed. Pieth-Hager 1913, Seite 46; Cuorta Memoria wie Spescha in rätoroma-nischer Sprache.

⁴ esto in der Bedeutung «es mag sein, gut» als Einräumungssatz.

⁵ Thule, für das Altertum das Nordende der Welt, bei den römischen Dichtern sprichwörtlich als Namen des äußersten Teiles der bewohnten Erde, so z. B. Vergils Georgica I. 30: ultima T. Heute glaubt man, es handle sich nicht um Island, sondern um die Shetlandinseln oder um Norwegen. Pauly-Wissowa, Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft II. Reihe, Band 11 (1936), Seite 627—630. Das Wort beweist übrigens, daß Stöcklin seine Rede nachträglich klassischer geschrieben, als in romanischer Sprache gesprochen hat.

nunquam poterit et hic ipse parere cogitur⁶. In libero monasterio liberas esse linguas non vult, sed obstare nequit; nam etsi eas evelleret, spiritu ipso et clamoribus libertatem ecclesiasticam vita longe cariorem libera haec ingenia praeseferrent ac profiterentur et nutibus ostenderent ac significant. Qui ecclesiam non audierit, sit tibi sicut ethnicus et publicanus⁷. His infelibus infelior est tumultuosa haec plebs, siquidem non solum ecclesiam non audit, sed sprevit, elusit, contumelia afficit, dum publice, teste coelo et terra, contra ecclesiae catholicae morem, contra canonicam nostram electionem alteram illegitimam ordinationem circa monasterium de futuro administrandum populi suffragiis constituit. Parcat ei Deus! Hoc execratione dignissimum est et tanquam ostentum universi ecclesiastici et catholici boni exhorrescunt et sicut monstrum excutiunt. At sicut omnium in Deum bellum gerentium certus est casus nec dubia ruina secundum illud Spiritus sancti: qui in altum mittit lapidem, super caput ejus cadet. Eccles. 27. Facinus commisit maligna haec et putrida vestri pars indelebile posteritati deflendum et abominandum, cuius et memoria in maledictione erit. Praesumpserunt auctoritati apostolicae et ecclesiae libertati contraria in generalibus consiliis et sacris canonibus nec non Romanorum Pontificum constitutionibus et clarissimis atque amplissimis monasterii huius apostolicis et imperialibus privilegiis repugnantia cum autoritate democratica ordinare. Qua conscientia haec ego Romanae ecclesiae filii dissimulare ausim et ad tanta mala digitum meum super os ponere, cum coelum et terra clament contra tam infandam temeritatem et audaciam? Neque existimetis me, qui alioquin pacis et quietis publicae cupidissimus sum, omnes cogitatus eo intendo, ut soli Deo inserviens jacentem christianam disciplinam Desertinae quantum potero pacate et ordinate promoveam velut rector lcci, et sic ista in re vobis, iurati patres, persuasum esse volo, me nullis humanis rationibus moveri aut quidquid praeter Dei gloriam quaerere et monasterii emolumentum et pristinum splendorem monasticum vulgi pedibus hactenus conculcatum. Timeo tibi, popule exasperans, timeo ne innumera mala brevi te involvant ob duritiem verbi tuae. Nemo impune monachos impugnavit. Memini tibi jugum alienum et grave imminere. Quod Deus avertat. Contingat autem me prius vita fungi quam ista adeo funesta videre. Sed nulla ratione melius publica tibi imminentis belli incommoda et irreparabile libertatis tuae excidium pro pulsabis quam si ecclesiarum et ecclesiasticorum, qui pro vobis dies ac noctes excubant, pervagilant et assiduas ad Deum preces et gemitus fundunt, immunitates et iura, prout catholicos viros decet, conservaveritis. Integro hoc saeculo ceu oves errantes ecclesiae catholicae disciplinam projecisti, quilibet quodlibet ausus est, et quod ausus est, fecit et quod fecit impunitum transiit. Quem non prophetarum persecuti sunt patres vestri? Effugasti sacerdotes et monachos boni zeli et exempli, profugos autem et olentis et

⁶ Damit ist wohl an die Briefe des Grauen Bundes der Innerschweiz erinnert

⁷ Matth. 18, 17.

pessimae vitae presbyteros fovistis⁸. Satis est, dediscite longaevam vestram vivendi consuetudinem, alias veniet super vos omnis sanguis justus, qui effusus est in Rhaetia a sanguine abbatis Theodori Schlegell usque ad sanguinem Nicolai Ruscae archipresbyteri Sondriensis, quem occidistis Tusii⁹. Suscipe: liberi sumus, nostra jura tuemur, omnia nobis licet in nostra terra, quid ad nos papa, imperator, episcopus, nos sumus patroni. nos domini. Sed, boni viri, princeps apostolorum Petrus adhuc in apostolica sede regnat, vivit et imperat, qui unica voce sacram rem defraudantes Sapphiram et Ananiam¹⁰ occidit, in medio est constitutus Petri vigor, machaera evaginate¹¹, timete ne purciuat maleficos et Christum in suis membris persequentes: Christi crux praecedit caesaris aquilas, gladius Petri fortior est gladio Constantini, et modo non degenerat in haerede Petri Urbano fortior est gladio Constantini, et modo non degenerat in haerede Petri Urbano octavo tremenda et divina potestas¹². Cavete, iterum dico cavete. Ecce duo gladii: hic potestas spiritualis et potestas saecularis, altera ab altera seceruntur, ad saeculares saecularia, ad ecclesiasticos ecclesiastica spectant tribunalia¹³. Audite quae Basilius imperator in octava synodo et laicos alloquens dicat: «Oportet nos cum timore et fide sincera episcopos audire et facies eorum vereri, cum sint ministri Dei omnipotens et huius formam possideant, et ita nil amplius quam quae nostri ordinis sunt requirere. Nunc autem, ut judicemus, adeo multos in insaniam accedit, ut obliviscentes proprii ordinis et quod pedes sint minime cogitantes legem ponere velint oculis, non ut natura se habet. Itaque moneo et exhortor omnes qui tales, ut maledictum et alternum odium avertentes et judicare judices desinant. attendant sibi et secundam divinam voluntatem conversari contendant. Nam non quiescit supremum judicium, sed contra dissidentes divinus

⁸ Stöcklin erinnert hier an die Vertreibung der Reformpatres, die 1618 von Muri und 1624 von St. Gallen (resp. Rheinau) nach Disentis gekommen waren. Damit war auch die Begünstigung der reformfeindlichen Mönche verbunden.

⁹ Matth. 23, 25: Ut veniat super vos omnis sanguis justus, qui effusus est super terram, a sanguine Abel justi usque ad sanguinem Zachariae, filii Barachiae, quem occidistis inter templum et altare. Es ist zu beachten, daß hier Stöcklin mit biblischen Worten spricht und zudem als betont Nicht-Bündner und Deutschschweizer. Betreffs des Gerichtes von Thusis 1618 siehe Pfister A., Georg Jenatsch 1938, Seite 39: «Die Katholiken (Disentis, Lugnetz und Misox) waren nur durch wenige Männer vertreten, die der venezianischen Partei angehörten und durch deren Hände venezianische Gelder gegangen waren.»

¹⁰ Act. Apost. 5, 1 f.

¹¹ machaera, griechisches Wort, bedeutet Schwert (Zieht das Schwert!).

¹² Papst Urban VIII. (1623–1644) hat sich viele Verdienste um die Reform in Disentis erworben.

¹³ Daß Stöcklin nicht die von den päpstlichen Kurialisten des Mittelalters vertretene Meinung der potestas directa in temporalibus, sondern die ebenfalls schon im Mittelalter vertretene Ansicht der potestas indirecta oder der Selbständigkeit des geistlichen und weltlichen Schwertes vertritt, dürfte wohl dem Einfluß der Jesuiten, deren Schüler Stöcklin in Dillingen war, zuzuschreiben sein. Böhmer H., Die Jesuiten. 1921, Seite 61. Schnürer G., Kirche und Kultur im Mittelalter 3 (1929), Seite 61–87 über die mittelalterlichen Theorien.

furor stillabit et justam ultionem opere cunctis ostendit.» Haec Basilius.¹⁴ Quae fusius attuli, ut tanti imperatoris exemplo intelligatis, quam reverentiam ei obedientiam rebus ac personis ecclesiasticis exhibere debeatis. Noli misera plebs te extollere, si vis diutius in libertate permanere. Regnum de gente in gentem transfertur propter iniustias, injurias, contumelias et diversos dolos. Et superbarum gentium radices arefecit Deus. Popule¹⁵ meus, quid fecit tibi monasterium¹⁶, mater tua, rectius dico, quia vos genuit, lactavit, ut sciatis, et enutravit, quid vobis fecit mali? Sub alis eius, dum Rhaetia adhuc Romano imperio pareret, velut monasteriales ab omni tributo liberi, excepta ultima necessitate, secure quievistis. Principem imperii Rcmanni abbatem vestrum habuistis corporum et bonorum custodem. Insignia¹⁷ toti communitati, privilegia per eosdem apud principes accepistis, in lucem estis protracti, inter lustra ferarum¹⁸ et boum stabula alioquin obscure latitantes. Abstracti deinde ab imperio Romano, cuius nutu, assensu, consilio, auctoritate, licentia foedus griseum inchoastis? Et quam plurimis vinculis coenobio obligati in eam, quam hodie retinetis, utinam non transcederetis, pervenistis libertatem, quam Abbatis Disertinensis arbitrio et consensu? Habetis jam cum monasterio commune ius venandi, olim autem non. Et tacemus. Jus piscandi cum monasterio usurpatis communiter, non olim. Et tacemus. Decimam quintam hodie de solo frumento exsolvit, olim aliter. Tacemus. Olim de huobis et feudis laudemia, census, gallinas etc. solvistis monasterio, quae vobis postea gratiouse vendidit. Tacemus. Olim monasterium adibat plebanorum hereditatem in parochiis incorporatis, hodie naturales succedunt heredes¹⁹. Tacemus. Olim rustici

¹⁴ Der byzantinische Kaiser Basilius Macedo, der an der achten allgemeinen Synode zu Konstantinopel 869–870 teilnahm. Hefele C. J. v., Conciliengeschichte 4 (1879), Seite 384–429. Die Verifizierung des Zitates verdanke ich P. Dr. Gall Heer, Engelberg, der es bei Binius, Concilia Generalia et Provincialia 3 (1606), Seite 861 fand, indes mit einigen Abweichungen: illos = episcopos, supernum = supremum etc. Die Stelle stammt aus der Oratio Basillii Imperatoris ad Synodum, cum ea jam esset ad calcem perducta.

¹⁵ Von Popule meus bis zum Schlusse der eigentlichen Rede rumpere ventrem ist uns der Text auch durch Anselm Wisenbach, Annales Monasterii Murensis 1693, Seite 642–643 erhalten, doch außer der Interpunktions nur mit folgenden wenigen Abweichungen: rectius dico, mater tua — obscuri latitantes — et utinam non — — Der Satz Jus piscandi bis tacemus fehlt — exsolvistis, olim aliter. Et tacemus — haereditates in parochiis — litterae censuales. Den Text Wisenbachs hat M. Kiem, Geschichte der Abtei Muri-Gries 2 (1891), Seite 78–79 ins Deutsche übersetzt.

¹⁶ Vgl. die mittelalterlichen Improperien am Karfreitag: Popule meus, quid feci tibi? aut in quo contrastavi te? responde mihi. Quia eduxi te de terra Aegypti etc. Lexikon für Theologie und Kirche 5 (1933), Seite 379.

¹⁷ Insignia übersetzt Kiem, Seite 78: Banner, Siegel. Das Siegel der Cadi ist schon 1285 nachgewiesen, das Mitspracherecht der Gemeinde 1213. Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 16 (1936), Seite 396–397. Müller I., Disentiser Klostergeschichte 1 (1942), Seite 130, 138.

¹⁸ lustra ferarum = Lager des Wildes, Ausdrucksweise Vergils Aen. 3, Vers 646 und Georg. 2, Vers 471.

¹⁹ Noch 1484 betonte die Abtei das Spolienrecht gegenüber Ursern. JHGG 71 (1941), Seite 218.

certis anni diebus graviores labores et operas monasterio praestabant, hodie nihil fit²⁰. Tacemus. Census perpetui remissi sunt colonis, literae censuales foras datae sunt electionibus simoniacis abbatum. Tacemus. Medium partem multarum reliquit monasterium senatui²¹, dat jus gladii, sustinet sumptus in criminalibus judiciis. Tacemus. Imponunt scribam monasterio²². Tacemus. Quid ultra debuit facere monasterium et non fecit?²³ Vultis ingratae viperae matris rumpere ventrem?

Censura debita articulorum trium foederum de anno 1526, die sancti Joannis Baptistae Ilantii contra ecclesiasticos erectorum²⁴. Articuli illi ex parte sunt manifeste haeretici et impii, sacrilegi, rebelles, tyranni, contra jus naturale, divinum et humanum, contra sanctos patres conciliorum pontificumque decreta, constitutiones et ecclesiae catholicae praxin et usum, atque proinde ex natura rei nullius roboris aut valoris sunt, insimul immortalis et perpetua terrae ignominia neque ullam in conscientia inducunt obligationem, esto in littera Pundtsbrief appellata juramento publico ab omnibus Rhaetis palam suscepti et promissi sint et sacrilege iteratis vicibus (o sol mundi vindica et respice) jurentur et suscipiantur et a viris spiritus sancti ebriis decreti falso credantur. Auctorum successores et observatores huiusmodi articulorum obligantur ad restitutionem in solidum, ipso facto excommunicati sunt, inciderunt et incidunt in bullam coenae, peccant in contradicibiliter et aperte adversus immunitatem ecclesiasticam. Horum articulorum inventorem certo scitum fuit esse diabolum, schisma et haeresis eosdem promulgavit et in executionem misit et in consuetudinem deduxit cum interitu innumerabilium animarum jam integri totius saeculi. Nullo unquam tempore praescribi potuerunt. Justissime autem Curiae anno 1623 die 18 decembris per illustrissimum dominum Scappium sedis apostolicae legatum auctoritate Summi Pontificis coram duarum ligarum plenipotentiis legatis consentientibus cassati, annihilati, rescissi fuerunt, desectis eorum instrumento trium foederum sigillis in praesentia magnorum virorum status ecclesiastici et saecularis.

Zelator veritatis et justitiae amator m(anu) p(ropria).

²⁰ Der Ausdruck *rustici* = Bauern ist nicht etwa Stöcklin eigen, sondern auch vor ihm und ohne schlechten Nebensinn im Gebrauch. ND, fol. 3, Seite 4 und fol. 12 zu 1620 bzw. 1622. Dazu Diarium des Rheinauer Paters Benedikt Oederlin zum 7. Dez. 1632. Stiftsarchiv Einsiedeln R 179, 2. Vgl. auch die Imitatio Christ von Thomas von Kempis bzw. Gerrit Grote, 14. und 15. Jahrhundert, Buch I, Kap. II *rusticus* = Bauer.

²¹ JHGG 71 (1941), Seite 169.

²² Vgl. Castelbergische Composition von 1614. ND, fol. 2.

²³ Vgl. die oben zitierten mittelalterlichen Improperien: *Quid ultra debui facere tibi et non feci.*

²⁴ Dieser Teil über die Ilanzer Artikel gehört nicht zur eigentlichen Rede, ist aber jedenfalls um diese Zeit und ebenfalls von Stöcklin verfaßt worden. Darüber siehe den Text unserer Abhandlung, wo auch die Bulla in Coena Domini und die Aufhebung der Ilanzer Artikel 1623 erwähnt werden.